

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 35 (1935)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verordnung des Regierungsrates

18. Januar  
1935.

betreffend

**die Besoldungen der Amtsschaffner, mit Ausnahme derjenigen von Bern, Biel, Interlaken und Thun, und der Salzfaktoren, ausgenommen diejenigen von Bern und Biel.**

## Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes über die Aufhebung der Bezugsprovisionen der Amtsschaffner vom 13. September 1934 (Abänderung und Ergänzung des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922), vorbehaltlich der Bestimmungen der Dekrete betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 20. November 1929 und 23. November 1933,

beschliesst:

### A. Amtsschaffnereien.

§ 1. Den hiernach genannten Amtsschaffnern werden folgende feste Besoldungen ausgerichtet:

a) Amtsschaffner im Hauptamt:

Aarwangen . . . . .	Fr. 6600—8100
Burgdorf . . . . .	„ 7600—9600
Courtelary . . . . .	„ 7600—9600
Delsberg . . . . .	„ 6600—8100
Münster . . . . .	„ 7600—9600
Wangen . . . . .	„ 6200—7600

b) Amtsschaffner im Nebenamt:

Aarberg . . . . .	Fr. 1900	Frutigen . . . . .	Fr. 1900
Büren . . . . .	„ 1900	Konolfingen . . . . .	„ 6500
Erlach . . . . .	„ 1700	Laufen . . . . .	„ 1900
Fraubrunnen . . . . .	„ 1900	Laupen . . . . .	„ 1700
Freibergen . . . . .	„ 1900	Neuenstadt . . . . .	„ 1700

18. Januar  
1935.

Nidau . . . .	Fr. 2100	Seftigen . . . .	Fr. 1900
Oberhasli . . . .	„ 1700	Signau . . . .	„ 2100
Pruntrut . . . .	„ 1700	Nieder-Simmental	„ 1900
Saanen . . . .	„ 1700	Ober-Simmental .	„ 1700
Schwarzenburg .	„ 1700	Trachselwald . .	„ 1900

§ 2. Der Staat stellt die Hilfskräfte unter folgenden Bedingungen:

- a) die Bewilligung der Hilfskräfte sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen ist Sache der Finanzdirektion. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat;
- b) die Wahl der Hilfskräfte erfolgt unter Genehmigungsvorbehalt der Finanzdirektion durch die Amtsschaffner;
- c) die Amtsschaffner haften für die Hilfskräfte, soweit eine Verletzung ihrer Aufsichtspflicht vorliegt;
- d) das Anstellungsverhältnis hat provisorischen Charakter und soll jederzeit auf sechs Monate kündbar gestaltet werden;
- e) die Hilfskräfte sind nach den Voraussetzungen des Dekretes betreffend die Hilfskasse in die staatliche Hilfskasse aufzunehmen. Die nähern Bedingungen werden durch einen besonderen Beschluss des Regierungsrates festgesetzt.

§ 3. Die Finanzdirektion ist berechtigt, von den Hilfskräften angemessene Kauttionen zu verlangen.

§ 4. Die Angestellten der Amtsschreibereien, die mit einer Amtsschaffnerei verbunden sind, sind verpflichtet, auf Anordnung der Beamten Amtsschaffnereiarbeiten zu besorgen.

§ 5. Der Staat stellt den Amtsschaffnern die notwendigen Bureau-Lokalitäten zur Verfügung.

§ 6. Die Amtsschaffner haben bis auf weiteres das Mobiliar selber zu stellen. Die Finanzdirektion wird beauftragt, mit den Beamten zwecks Übernahme des Mobiliars zu verhandeln.

§ 7. Der Staat übernimmt sämtliche Bureaukosten, wie Reinigung, Heizung und Licht der Bureau-Lokalitäten, sowie die Bureau-materialien, soweit sie nicht andern Direktionen verrechnet werden können. Auslagen für Anschaffung der Bureau-materialien, die bisher von den Amtsschaffnern zu tragen waren, werden jedoch nur

vergütet, wenn sie von der Finanzdirektion zum voraus speziell bewilligt wurden.

18. Januar  
1935.

Über die Bureaustkosten ist auf Ende des Jahres eine bezügliche Rechnung, versehen mit den Unterlagen, der Finanzdirektion einzureichen.

§ 8. Der Staat leistet den folgenden Amtsschaffnern, die selber für Bureauräumlichkeiten sorgen, Mietentschädigungen:

Burgdorf . . .	Fr. 1500
Courtelary . . .	„ 500
Wangen . . .	„ 300

### B. Salzfaktoren.

§ 9. Die Besoldungen der Salzfaktoren werden festgesetzt wie folgt:

Burgdorf . . .	Fr. 1000
Delsberg . . .	„ 1000
Langenthal . . .	„ 1000
Pruntrut . . .	„ 300

### C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1935 in Kraft. Durch sie wird die Verordnung vom 16. März 1923 aufgehoben.

§ 11. Eine allfällige Reorganisation der Finanzverwaltung in den Bezirken wird ausdrücklich vorbehalten. Die in den Wahlbeschlüssen der Amtsschaffner in dieser Hinsicht aufgestellten Bedingungen werden bestätigt. Für den Fall der Reorganisation findet § 23 des Besoldungsdekretes nicht Anwendung.

Im weitem behält sich der Regierungsrat ausdrücklich das Recht vor, die hiervor festgesetzten Besoldungen und Entschädigungen jederzeit beliebig zu ändern.

Bern, den 18. Januar 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

1. Februar  
1935.

# Vollziehungsverordnung

über die

## Anlage und den Bezug des Militärflichtersatzes.

(Vom 1. Februar 1935.)

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 und der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1934 betreffend den Militärflichtersatz sowie des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 betreffend Ergänzung des erstgenannten Gesetzes,

in Anwendung von Art. 19 und 39 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 9. Dezember 1917 und Art. 1 des Dekretes betreffend Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen vom 1./2. März 1858,

verordnet:

### I. Organisation.

§ 1. Der Vollzug der Militärflichtersatzgesetzgebung wird unter der Aufsicht des Regierungsrates durch die Militärdirektion besorgt, welche zu diesem Zwecke das Kantonskriegskommissariat bzw. dessen Unterabteilung, die Militärsteuerverwaltung, als Zentralstelle bezeichnet.

§ 2. Es werden folgende Ersatzkontrollen geführt:

Kontrolle A (Haupttaxation) über die zum Dienst in Auszug und Landwehr Untauglichen sowie die Dienstbefreiten, die in der Schweiz wohnen;

Kontrolle B über die infolge Dienstversäumnis ersatzpflichtigen Wehrmänner;

Kontrolle C über die Auslandschweizer; diese Kontrolle in Kartenform;

Kontrolle N (Nachtaxationen) für Ersatzpflichtige, die bei der Haupttaxation aus irgendeinem Grunde nicht taxiert werden konnten; 1. Februar 1935.

Kontrolle R (Rückstände); in diese Kontrolle gelangen die Ersatzpflichtigen der Kontrolle A, die bis zur Jahresabrechnung über die Haupttaxation nicht bezahlt haben.

Die Kontrolle A wird im Original sektionsweise durch die Sektionschefs auf Grund der Stammkontrolle erstellt, alljährlich ergänzt und bereinigt. Die kantonale Militärsteuerverwaltung ihrerseits führt ein Doppel dieser Originalkontrollen, das alljährlich vor und während der Haupttaxation nachgeführt wird.

Die Kontrollen B, C und N werden in einfacher Auflage durch die kantonale Militärsteuerverwaltung geführt.

Die Kontrolle R über die Rückstände sämtlicher Sektionen wird ebenfalls in einfacher Auflage durch die Militärsteuerverwaltung geführt.

### § 3. Taxationsbehörden sind:

- a) für die Ersatzpflichtigen der Kontrolle A (Haupttaxation) die Taxationskommissionen. Eine solche besteht für jeden Rekrutierungskreis. Sie wird gebildet aus dem Vorsteher oder einem Revisor der Militärsteuerverwaltung als Vorsitzendem und 1—2 Sektionschefs des betreffenden Kreises. Es wird ihr ein durch den Vorsitzenden der Kommission ernannter sachverständiger Sekretär beigegeben;
- b) für die infolge Dienstversäumnis ersatzpflichtigen Wehrmänner (Kontrolle B) die Militärsteuerverwaltung;
- c) für die Ersatzpflichtigen, die aus irgendeinem Grunde vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeiten der Taxationskommission zu veranlagten sind (Kontrolle N), die Militärsteuerverwaltung;
- d) für die Auslandschweizer (Kontrolle C) die Militärsteuerverwaltung;
- e) für die Nachholung und die Berichtigung der Veranlagung im Sinne von Art. 104 und 105 der eidgenössischen Verordnung vom 26. Juni 1934 die Militärsteuerverwaltung.

1. Februar  
1935.

§ 4. Einsprachen gegen die Festsetzung des Ersatzbetrages durch die Taxationsbehörde werden in den Fällen des § 3, lit. a, vom Vorsitzenden der Taxationskommission, in den Fällen der lit. b—e dieses Artikels von der Taxationsbehörde entschieden.

§ 5. Kantonale Rekursbehörde ist die Militärdirektion.

§ 6. Zentralstelle für Auslandschweizer im Sinne von Art. 11 der eidgenössischen Verordnung vom 26. Juni 1934 ist die Militärsteuerverwaltung.

§ 7. Der Bezug des Militärflichtersatzes findet unter Aufsicht und Mitwirkung der Militärsteuerverwaltung durch die Sektionschefs statt, soweit es sich um im Inlande wohnende Ersatzpflichtige handelt. Der Bezug des Militärflichtersatzes von Auslandschweizern erfolgt nach den Bestimmungen der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1934.

## II. Ersatzanlage.

§ 8. Die Ausmittlungsfeststellung der Ersatzbeträge der Ersatzpflichtigen der Kontrolle A geschieht rekrutierungskreisweise.

Der Sekretär der Taxationskommission führt während den Verhandlungen das kantonale Kontrolldoppel und besorgt auch alle ihm aufgetragenen schriftlichen Arbeiten.

Der Sektionschef führt seine Ersatzkontrolle in der Regel selbst.

§ 9. Die Sektionschefs übermitteln spätestens drei Wochen vor der Taxation den Gemeindeschreibern bzw. den mit der Führung der Steuerregister betrauten Gemeindebehörden je ein Formular «Gemeindebericht» über jeden am 1. Januar des Ersatzjahres in der Gemeinde wohnhaften Ersatzpflichtigen mit den von der Militärdirektion gegebenen Wegleitungen.

Die Gemeindebehörden haben in den Gemeindeberichtsformularen die vorgedruckten Rubriken über die Vermögensverhältnisse der Ersatzpflichtigen und deren Eltern respektive Grosseltern und über die Erwerbsverhältnisse der Ersatzpflichtigen sowie alle übrigen vorhandenen Rubriken nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und die Gemeindeberichte mit dem vom Gemeindepräsidenten

und dem Steuerregisterführer unterzeichneten Verbal spätestens zehn Tage vor der Taxation dem Sektionschef zurückzusenden.

1. Februar  
1935.

Besitzt ein Ersatzpflichtiger oder dessen Eltern Vermögen oder Einkommen in einer andern Gemeinde oder im Ausland, so hat die Gemeindebehörde die Pflicht, diese Faktoren genau zu ermitteln und im Berichte anzugeben.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, einander die nötige Auskunft zu erteilen und der Taxationskommission auf erstes Verlangen die Staats- und Gemeindesteuerregister zur Einsicht vorzulegen.

Die Gemeindebehörden haben der Militärsteuerverwaltung auf Verlangen auch über die Pflichtigen der Kontrolle B und N sowie in den Fällen der Nachholung oder Berichtigung einer Veranlagung die in den Informationsformularen geforderten Auskünfte zu erteilen.

**§ 10.** Gemeindeschreiber bzw. mit der Führung der Steuerregister betraute Gemeindebeamte, welche die Berichte innerhalb der festgesetzten Frist nicht abliefern oder diese unzuverlässig ausfertigen, verfallen in eine Ordnungsbusse von Fr. 10 bis 100. Die Ordnungsbussen werden auf Anzeige der Militärsteuerverwaltung vom Regierungsstatthalter ausgesprochen und zuhanden der Militärbussenkasse eingezogen.

Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann sowohl von der anzeigenden Behörde als vom Gebüssten bei der Militärdirektion innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, rekurriert werden.

**§ 11.** Die Durchführung der Haupttaxation (Kontrolle A) im ganzen Kanton erfolgt in der Regel während der Monate März, April und Mai. Das Kantonskriegskommissariat beruft die Sektionschefs, die an den Taxationssitzungen teilzunehmen haben, durch Aufgebot ein. Ort und Zeit der Sitzungen werden im bernischen Amtsblatt publiziert.

**§ 12.** Die Ersatzpflichtigen haben das Recht, persönlich vor der Kommission respektive vor der Taxationsbehörde zu erscheinen, um über ihre Verhältnisse mündlich Aufschluss zu erteilen.



1. Februar  
1935.

**§ 13.** Die Taxationsbehörde hat das Recht, Ersatzpflichtige zur mündlichen oder schriftlichen Auskunfterteilung innert 14 Tagen einzuladen; diese haben der Einladung Folge zu geben und die an sie gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Ersatzpflichtige, die einer Vorladung oder einem Auskunfts- und Beweisbegehren binnen vorgeschriebener Frist nicht Folge leisten, können von der Taxationsbehörde mit Busse bis zu Fr. 20 belegt werden.

Unterlässt ein Ersatzpflichtiger die Einreichung des ihm zugestellten Formulars der Ersatzerklärung, so kann er von der Taxationsbehörde mit Busse bis zu Fr. 10 belegt werden.

**§ 14.** Eine rechtskräftige Veranlagung, die sich als ungenügend erweist, ist, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, zu berichtigen, wenn ihre Unzulänglichkeit auf das Verhalten des Ersatzpflichtigen im Veranlagungs-, Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahren zurückzuführen ist. Dem Ersatzpflichtigen ist Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben; ausserdem steht ihm das Einsprache-, Rekurs- und Beschwerderecht offen. (Eidg. V.V. Art. 105.)

Bei jedem Einzug eines Pflichtigen in eine neue Gemeinde ist das Dienstbüchlein in bezug auf die erfüllte Wehrpflicht genau zu prüfen und auf dem Form. 5 anzugeben, in welcher Gemeinde und für welches Jahr der Betreffende zuletzt den Pflichtersatz bezahlt hat und welcher Sektion oder welchem Kanton ein allfälliger Rückstand zu bezahlen ist.

Wird festgestellt, dass ein Ersatzpflichtiger für das laufende Jahr oder für frühere Jahre nicht veranlagt worden ist, so ist, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, die Veranlagung nachzuholen. Hinsichtlich Einschätzung, Einsprache- und Rekursverfahren gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Veranlagung.

**§ 15.** Der Militärpflichtersatz (Personaltaxe und Zuschlag) ist für Landesbewohnde und Landesabwesende gemäss der bestehenden Bundesgesetzgebung zu berechnen. Die Veranlagungsbehörden haben die ihnen gutscheinenden Massnahmen zu treffen, damit das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Pflichtigen, auch wenn es sich ausserhalb des Kantons oder der Schweiz befindet, sowie dessen Einkommen voll zur Besteuerung herangezogen wird. Natural-

nutzungen, wie Kost, Wohnung, Trinkgelder usw., sind ebenfalls in Berechnung zu ziehen, ferner Frauenerwerb und Ertrag des Frauenvermögens in dem in Art. 41, Ziff. 5, der eidgenössischen Verordnung vom 26. Juni 1934 vorgesehenen Umfange.

Das Kapital, dessen Ertrag als Einkommen II. Klasse der bernischen Staatssteuer unterliegt, wird zum Nennbetrag, Wertpapiere mit Kurswert werden zu diesem berechnet.

Vom Gesamtvermögen fallen Beträge unter Fr. 1000, vom Gesamteinkommen solche unter Fr. 100 ausser Betracht. Diese Vorschrift gilt nur für die Veranlagung in Schweizerwährung. (Eidg. V.V. Art. 44.)

**§ 16.** Soweit die Haupttaxation betreffend, müssen die Taxationskommissionen die Feststellung des auf jeden Ersatzpflichtigen entfallenden Ersatzbetrages in der Regel bis Ende Mai beendet haben. Die Veranlagungen für die Spezialkontrollen B, C und N (§ 2 hievor) dauern während des ganzen Jahres.

Der Zahlungstermin erstreckt sich in der Regel auf 30 Tage vom nachweisbaren Zustellungsdatum des Taxationszettels an gerechnet.

**§ 17.** Nachdem die Haupttaxationen in einem Rekrutierungskreise durchgeführt sind, soll der Taxationszettel, in welchem die Faktoren, die Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeinstanzen und -fristen sowie der Zahlungstermin und die Bezugsstelle angegeben sind, ausgefertigt und durch die Sektionschefs den Ersatzpflichtigen zugestellt werden. Die Taxationszettel sollen, besondere Fälle vorbehalten, bis 31. Mai versandt sein. Der Vorsitzende der Taxationskommission bestimmt den einheitlichen Versandtag.

Für die in den Kontrollen B, C und N (§ 2 hievor) eingetragenen Pflichtigen bleibt die frühere oder spätere Zustellung vorbehalten.

**§ 18.** Dem Ersatzpflichtigen steht das Recht zu, binnen 14 Tagen gegen die Festsetzung des Ersatzbetrages bei der kantonalen Militärsteuerverwaltung zuhanden der Taxationsbehörde schriftliche Einsprache einzureichen. Diese ist frankiert einzusenden. Kosten werden dem Einsprecher keine auferlegt, es sei denn, dass das Verhalten des Ersatzpflichtigen die Vornahme einer Bücheruntersuchung notwendig macht. (Eidg. V.V. Art. 65 und 77.)

1. Februar  
1935.

Für Auslandschweizer gelten die besondern in der eidgenössischen V.V. niedergelegten Bestimmungen.

In der Einsprache sind die Abänderungsanträge zu begründen und mit Beweismitteln zu belegen. Beweisurkunden, die sich in Händen des Einsprechers befinden, sind im Original oder in beglaubigter Abschrift der Einsprache beizulegen, ebenso der Taxationszettel.

Verspätete und nicht hinreichend belegte Einsprachen werden nicht berücksichtigt.

Erfolgt innert gesetzlicher Frist keine Einsprache, erwächst die Taxation in Rechtskraft.

**§ 19.** Nach Ablauf der in § 18 bestimmten Einsprachefrist sendet die Militärsteuerverwaltung die eingelangten Einsprachen, soweit sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, den Sektionschefs zum Bericht und Antrag. Sowohl der Vorsitzende der Taxationskommission wie der Sektionschef sind berechtigt, den Einsprecher zu weitem Auskünften und eventuell Beweisergänzung vorzuladen. Auch der Einsprecher kann verlangen, Gelegenheit zu mündlicher Auskunft und Beweiserbringung zu erhalten.

Nach Prüfung der Berichte und Anträge entscheidet der Vorsitzende der Taxationskommission über die Einsprachen der Pflichten der Kontrolle A und die Militärsteuerverwaltung über die Einsprachen der andern Pflichten. Die Militärsteuerverwaltung überweist den Entscheid dem Sektionschef zuhanden des Einsprechers, im Falle der Abweisung mit schriftlicher Begründung, im Falle der Gutheissung durch Abänderung des Taxationszettels.

Gesuche um Ersatzbefreiung, Ersatzrückerstattung, Nachlass, Stundung usw. werden erstinstanzlich durch die kantonale Militärsteuerverwaltung entschieden unter Vorbehalt der Rekursmöglichkeit an die Militärdirektion gemäss § 20 hienach.

**§ 20.** Nach Empfang des Einspracheentscheides hat der in der Schweiz wohnende Ersatzpflichtige das Recht, binnen 14 Tagen, im Auslande wohnende binnen 30 Tagen seit der Zustellung, an die Militärdirektion zu rekurrieren. Jeder Rekurs unterliegt der kantonalen Stempelpflicht (Formatstempel).

Wenn binnen der bezeichneten Frist kein Rekurs gegen den Einspracheentscheid erfolgt, so erwächst dieser in Rechtskraft. 1. Februar 1935.

Der Rekurs hat die Anträge des Rekurrenten sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel deutlich anzugeben. Der Taxationszettel sowie Beweisurkunden, die sich in Händen des Rekurrenten befinden, sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzusenden.

Für die Behandlung der Rekurse gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Vollziehungsverordnung Art. 79—81.

**§ 21.** Dem Ersatzpflichtigen können bei ganzer oder teilweiser Abweisung des Rekurses die amtlichen Kosten des Verfahrens im Rahmen von Fr. 5 bis 20 auferlegt werden. Macht das Verhalten des Ersatzpflichtigen die Vornahme einer Bücheruntersuchung notwendig, so können ihm die daraus sich ergebenden Kosten auferlegt werden.

**§ 22.** Gegen den Entscheid der kantonalen Militärdirektion kann der Ersatzpflichtige binnen 30 Tagen beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben; diese ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Voraussetzungen und Verfahren für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege bestimmt.

**§ 23.** Nach Erledigung der Einsprachen erfolgt sektionsweise die Festsetzung der Bezugssummen der Kontrolle A durch die Militärsteuerverwaltung unter Mitwirkung der Sektionschefs. Diese Bezugssummen bilden die Basis für die Abrechnung über die Haupttaxation auf Jahresschluss.

Die Bezugssummen der Kontrollen B, C und N werden auf Jahresschluss auf Grund der betreffenden Kontrollabrechnungen und -anweisungen festgestellt.

Über sämtliche Bezugssummen erstellt die Militärsteuerverwaltung auf Grund der Ersatzkontrollen summarische Bezugsanweisungen auf die mit dem Inkasso betrauten Amts- und Rechnungsstellen, überweist diese der Buchhaltung des Kantonskriegskommissariates, von wo sie mit der Unterschrift des Kantonskriegskommissärs an die Kantonsbuchhalterei zur konformen Buchung weitergeleitet werden.

1. Februar  
1935.

### III. Ersatzbezug.

**§ 24.** Der Bezug des Militärpflichtersatzes findet unter Aufsicht und Mitwirkung der Militärsteuerverwaltung durch die Sektionschefs statt, soweit es sich um Inlandschweizer handelt. Für den Bezug des Militärpflichtersatzes von Auslandschweizern gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Vollziehungsverordnung. Beim Bezüge des Militärpflichtersatzes von Pflichtigen, die im Inlande wohnen, sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Eltern sind für den Militärpflichtersatz der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden Söhne haftbar (Art. 9 B.G.).
- b) Die Entrichtung des Militärpflichtersatzes eines Bevormundeten hat dessen Vormund zu besorgen.
- c) Über Ersatzpflichtige, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen haben oder wegen öffentlicher Unterstützung Anspruch auf Ersatzbefreiung nach Art. 2a des Bundesgesetzes erheben, ist durch Eltern, Vormünder oder die Behörde ein amtliches Zeugnis zu beschaffen und dieses mit dem Dienstbüchlein dem Sektionschef zuhanden der Militärsteuerverwaltung einzureichen. Letztere entscheidet über die Zulassung des Anspruchs und besorgt gegebenenfalls die Eintragung im Dienstbüchlein. Gegen eine abweisende Verfügung kann der Pflichtige bei der Militärdirektion rekurrieren.
- d) Ersatzpflichtige, die vor dem Zeitpunkte, von dem an der Ersatz ordentlicherweise bezogen wird, wegziehen, sind vor der Abreise zur Entrichtung des Ersatzes anzuhalten. Bei Nichtbezahlung ist die Ersatzschuld im Dienstbüchlein anzumerken unter Beifügung der bezugsberechtigten Sektion und der Ersatzkontrollnummer.
- e) Die Zahlung des Militärpflichtersatzes ist im Dienstbüchlein handschriftlich zu bescheinigen und in der Ersatzkontrolle einzutragen. Aus der Eintragung im Dienstbüchlein soll das genaue Datum der Zahlung sowie der Name und die Ersatzkontrollnummer der bezugsberechtigten Sektion ersichtlich sein.

**§ 25.** In der Schweiz wohnenden Ersatzpflichtigen, die ihren Ersatz bis zu dem im Taxationszettel angegebenen Termin nicht be-

1. Februar  
1935.

zahlt haben, ist eine erste Mahnung mit Ansetzung einer Frist von 14 Tagen zur Entrichtung der Abgabe zuzustellen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erfolgt eine zweite Mahnung gegen Zustellungsbescheinigung oder gegen Quittung unter Ansetzung einer neuen Frist von 14 Tagen. Für jede Mahnung ist eine Gebühr zu entrichten, die 50 Rp. für die erste und Fr. 1 für die zweite Mahnung beträgt. Überdies haben die Gemahnten die Portoauslagen zu vergüten.

Auslandschweizer werden vom zuständigen Konsulat gemahnt.

**§ 26.** Nach Ablauf der zweiten Mahnfrist melden die Sektionschefs auf Einladung der Militärsteuerverwaltung die in der Kontrolle A eingetragenen Ersatzpflichtigen, die bei gutem Willen in der Lage gewesen wären, den Militärflichtersatz spätestens innerhalb der letzten Mahnfrist zu entrichten, es aber nicht getan haben. Rückständige der Kontrollen B und N sind einzeln der Militärsteuerverwaltung anzuzeigen. In allen Fällen ist zu vermerken, an welchem Tage die Rückständigen die erste und wann sie die zweite Mahnung erhalten haben. Hinsichtlich der rückständigen Auslandschweizer gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung vom 26. Juni 1934.

Die Überweisungen an die zuständigen Richterämter besorgt die Militärsteuerverwaltung. Hält sie die Untersuchung eines Falles für angebracht, so führt sie diese vor der Überweisung an den Richter durch. Bei besondern Verhältnissen kann Terminverlängerung oder Ratenzahlung bewilligt, eventuell dem Zahlungsunfähigen Gelegenheit zum Abverdienen bei der Militärverwaltung gegeben werden. Gegen zahlungsunfähige, aber säumige Ersatzschuldner wird Betreibung eingeleitet.

**§ 27.** Verdient ein Ersatzpflichtiger den Militärflichtersatz ab, so werden ihm für eine Tagesleistung angerechnet:

Fr. 4, wenn er gepflegt wird,

Fr. 6, wenn er nicht gepflegt wird.

**§ 28.** Befindet sich der Ersatzpflichtige mit der Zahlung des Militärflichtersatzes für mehrere Jahre im Rückstand und leistet er Teilzahlungen, so werden diese jeweilen auf den ältesten unverjährten Rückstand angerechnet. (Eidg. V. V. Art. 94.)

1. Februar  
1935.

Liegen bei einem Ersatzpflichtigen besonders dürftige Verhältnisse vor, die ihm die Ersatzleistung erschweren oder verunmöglichen, so kann ihm, sofern er den Nachweis der Dürftigkeit leistet, der geschuldete Ersatz auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

Erlassgesuche von Inlandschweizern sind durch Vermittlung des Sektionschefs, solche von Schweizern im Auslande durch Vermittlung des Konsulates, der Militärsteuerverwaltung einzureichen, die darüber entscheidet.

Über Gesuche um Stundung von Pflichtigen im Inlande entscheidet der Sektionschef, gegebenenfalls die Militärsteuerverwaltung.

**§ 29.** Die Sektionschefs sind verpflichtet, die auf die Bezugssumme der Haupttaxation eingegangenen Beträge in runden Summen abzuliefern. Auf Ende des Monats soll der Kassabestand Fr. 100 nicht überschreiten. Die Kassabücher und die Ersatzkontrollen sind ständig nachzuführen. Eingänge auf den Militärflichtersatz der Pflichtigen der Kontrollen B, C, N und R sind jeweilen sofort abzuliefern.

**§ 30.** Die Sektionschefs sind verpflichtet, den Bezug von Militärflichtersatz zuhanden anderer Kantone zu besorgen. Von den erhobenen Beträgen darf der Sektionschef in solchen Fällen eine Bezugsgebühr von 5 %, doch wenigstens 50 Rp., zu seinen Händen abziehen. Ergehen derartige Inkassoaufträge von andern Kantonen an die Militärsteuerverwaltung, so überträgt diese die Aufträge dem zuständigen Sektionschef zum Vollzug.

In den Fällen, wo für andere Kantone unterlassene Veranlagungen nachgeholt und ungenügende berichtet werden und der daherige Militärflichtersatz bezogen wird, kann der Sektionschef eine Provision von 10 % zu seinen Händen abziehen.

**§ 31.** Auf Ende November findet die Abrechnung über die Bezugssumme der Haupttaxation statt. Zu diesem Zwecke sendet die Militärsteuerverwaltung den Sektionschefs die bezüglichen Weisungen und Formulare zu. Nach Eintreffen der Richtigbefundsanzeige haben die Sektionschefs die Saldi abzuliefern. Über die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangenen Ersatzbeträge des Ersatzjahres wird bei der Militärsteuerverwaltung die Kontrolle R (Rückstände) erstellt. (Vgl. § 2 hievor.)

§ 32. Auf Ende Dezember schliesst die Militärsteuerverwaltung, sämtliche Ersatzkontrollen ab. Diese müssen mit der Couponkontrolle wie mit der Anweisungskontrolle der Kommissariatsbuchhaltung übereinstimmen. Im darauffolgenden Januar wird die Abrechnung mit dem Bunde nach den eidgenössischen Bestimmungen durchgeführt.

1. Februar  
1935.

#### IV. Rückerstattung und Abschreibung.

§ 33. Gesuche um Rückerstattung bezahlter Ersatzbeträge infolge Dienstnachholung sind an die kantonale Militärsteuerverwaltung zu richten. Diese veranlasst gegebenenfalls die Rückerstattung oder weist das Gesuch ab, wenn die Voraussetzungen für die Rückerstattung nicht gegeben sind. Der abweisende Entscheid wird dem Wehrpflichtigen schriftlich eröffnet und ihm vom Rechte, innert 14 Tagen an die Militärdirektion zu rekurrieren, Kenntnis gegeben; diese kantonale Instanz eröffnet dem Rekurrenten die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesgericht.

Im übrigen richtet sich das Rückerstattungswesen nach den Bestimmungen der eidgenössischen Vollziehungsverordnung (Art. 107 bis 111) und der jeweiligen Rechtspraxis der zuständigen administrativen und richterlichen eidgenössischen Behörden.

Für die Abschreibung unerhältlicher, insbesondere verjährter Ersatzbeträge ist die Militärsteuerverwaltung zuständig.

#### V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 34. Dem Kantonskriegskommissariat liegt die Überwachung und Kontrollierung der Anlage und des Bezuges des Militärpflichtersatzes, die Kassaverifikationen bei den Kreiskommandanten und Sektionschefs sowie die Rechnungsführung über das gesamte Ersatzwesen, nach Mitgabe der allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung und Rechnungsführung im Staatshaushalte des Kantons und der speziellen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Militärpflichtersatz ob.

Die der kantonalen Militärsteuerverwaltung zufallenden Obliegenheiten sind in den vorstehenden Artikeln festgelegt; sie hat überdies rechtzeitig das notwendige Material, wie Kontrollen, Registerkarten, Formulare usw., zu beschaffen.



1. Februar  
1935.

Im fernern sind die Beamten der Militärsteuerverwaltung verpflichtet, unbezahlt gebliebenen Posten aller Ersatzkategorien periodisch nachzuforschen, gegebenenfalls unter Einforderung der betreffenden Dienstbüchlein. Wo erfolgte Zahlungen festgestellt werden, ohne dass der bezugsberechtigte Sektionschef den bezogenen Betrag nach Vorschrift ablieferte, ist der fehlbare Sektionschef zur Rechenschaft zu ziehen und gegen ihn disziplinarische Bestrafung einzuleiten, ebenso bei lässiger und den erteilten Weisungen widersprechender Rechnungs- und Kassaführung.

**§ 35.** Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1902 ist aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1935 in Kraft.

Bern, den 1. Februar 1935.

**Im Namen des Regierungsrates,**

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Vom Bundesrat genehmigt am 28. Februar 1935.

**Staatskanzlei.**

# Verordnung

über

## die Bureaukosten der Bezirksverwaltung.

12. März  
1935.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Vorschriften über die Verwendung der Bureaukosten zusammenzufassen und einheitliche Grundlagen für die Abrechnungen zu schaffen,

beschliesst:

**§ 1.** Die Justizdirektion überweist den Bureaux der Bezirksverwaltung halbjährlich je zum voraus die notwendigen Mittel zur Bestreitung der zwangsläufigen Bureaukosten.

**§ 2.** Jede Abteilung der Bezirksverwaltung hat über die Verwendung dieser Mittel Rechnung zu führen. Die Abrechnung ist im Monat Januar für das vorangegangene Kalenderjahr der Justizdirektion einzusenden. Hiefür ist das amtliche Formular zu verwenden.

Wo die Verrichtungen verschiedener Amtsstellen dem gleichen Beamten übertragen sind, kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.

**§ 3.** Für alle Einnahmen und Ausgaben sind der Abrechnung Belege beizufügen. Aus diesen soll ersichtlich sein, was angeschafft und bezahlt wurde; für Drucksachen ist ein Musterformular beizufügen, sofern dies möglich ist. Alle Belege sind in der Reihenfolge der Bezahlung zu ordnen und zu numerieren. In der Abrechnung ist auf die entsprechende Nummer Bezug zu nehmen.

**§ 4.** Aus den erhaltenen Mitteln sind zu bestreiten, die Kosten für:

- a) die Heizung, die Beleuchtung, die Reinigung und das Wasser;
- b) die Bureaumaterialien und Drucksachen, soweit sie für die normale Erledigung der Geschäfte nötig sind;
- c) die Einbände und die für die Archivierung erforderlichen Mappen;
- d) ausserordentliche, von der Justizdirektion zum voraus bewilligte Anschaffungen und Reparaturen.

12. März  
1935.

Die Rechnungen für das Einbinden der Grundbücher und der Belege sind visiert je auf Monatsende der Justizdirektion einzusenden; sie sind besonders anzuweisen.

**§ 5.** Für Anschaffungen, die nicht unter § 4, lit. *a*, *b* und *c*, fallen, ist der Justizdirektion ein Gesuch um Bewilligung des erforderlichen Kredites einzureichen. Die Anschaffung hat bis zur Bewilligung des Kredites zu unterbleiben.

**§ 6.** Von der Verrechnung zu Lasten des Staates sind ausgeschlossen:

- a)* die politischen Tageszeitungen;
- b)* die Unterschriftenstempel (Faksimile);
- c)* die Anschaffungs-, Reparatur- und Unterhaltskosten von Füllhaltern;
- d)* die Reparaturkosten von privaten Schreibmaschinen;
- e)* die Postfachgebühren, soweit nicht auf ein Gesuch hin, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, durch die Justizdirektion eine Ausnahme bewilligt wurde;
- f)* die Verzugszinse und Inkassogebühren;
- g)* die Ersatzkosten für verlorene, dem Staat gehörende Sachen.

**§ 7.** Weitergehende Weisungen im Sinne der vorenthaltenen Bestimmungen kann die Justizdirektion erlassen.

**§ 8.** Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1935 in Kraft. Durch sie werden aufgehoben:

- a)* das Regulativ vom 10. Dezember 1902 betreffend die Bureaukosten der Regierungsstatthalter- und der Richterämter;
- b)* der Regierungsratsbeschluss vom 22. Januar 1926 betreffend die Bureaukostenvorschüsse an die Bezirksbeamten;
- c)* alle übrigen mit dieser in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Bern, den 12. März 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

**Fr. Joss.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Verordnung

betreffend

22. März  
1935.

## die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Anwendung von Art. 29 Abs. 4, Art. 36 Abs. 5 und Art. 37  
Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom  
8. November 1934,

beschliesst:

§ 1. Die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetriebs- und  
Konkurssachen wird als Stundungsgericht im Sinne von Art. 29 ff.,  
als Konkursgericht im Sinne von Art. 36 und als Nachlassbehörde  
im Sinne von Art. 37 des Bundesgesetzes bezeichnet.

§ 2. Diese Verordnung ist zu veröffentlichen und in die Ge-  
setzessammlung aufzunehmen. Sie tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. März 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

26. März  
1935.

## **Regulativ**

über

### **die Vergütungen der Mitglieder und beigezogenen Sachverständigen der Rekurskommission.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung von § 7, Abs. 3, des Dekretes vom 15. November 1934 betr. die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichtsverwaltung und für die kantonale Rekurskommission,

beschliesst:

**§ 1.** Die Mitglieder der Rekurskommission und die Mitglieder der Fachkommissionen erhalten für das Aktenstudium Fr. 10 per Sitzung.

Das Aktenstudium wird nur dann vergütet, wenn es tatsächlich erfolgte.

**§ 2.** Für die Vornahme von Untersuchungshandlungen wird den Mitgliedern der Kommission ein Taggeld von Fr. 18 ausgerichtet; für eine halbtägige Inanspruchnahme Fr. 10. Ausserdem erhalten sie für persönliche Auslagen Fr. 10; § 3 betr. die Reiseentschädigungen wird vorbehalten.

Findet die Untersuchungshandlung am Wohnort des Mitgliedes statt, so werden keine persönlichen Auslagen vergütet.

**§ 3.** Hinsichtlich der Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, der Mitglieder der Fachkommissionen und der Sachverständigen macht § 8 des Dekretes betr. die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichtsverwaltung und für die kantonale Rekurskommission Regel.

**§ 4.** Die Mitglieder der Fachkommissionen, ob Kommissionsmitglieder oder nicht, erhalten ein Taggeld von Fr. 18; die Reiseentschädigungen richten sich nach § 3 hievor.

26. März  
1935.

§ 5. Die zu den Augenscheinen zugezogenen Sachverständigen haben Anspruch auf eine Tagesentschädigung von Fr. 25 und Fr. 10 für persönliche Auslagen, wenn der Augenschein nicht am Wohnort des Sachverständigen durchgeführt wird. Die Reiseentschädigungen richten sich nach § 3 hievor; § 6 wird vorbehalten.

§ 6. Die Entschädigungen für die Benützung von Motorfahrzeugen richtet sich nach den §§ 7 und 9 des Regulativs über die Entschädigung an Beamte und Angestellte der Staatsverwaltung bei Verwendung von Motorfahrzeugen zu Dienstreisen vom 29. September 1933.

§ 7. Die Finanzdirektion ist ermächtigt, an Mitglieder und beigezogene Sachverständige für besondere Arbeiten und Begutachtungen eine der geleisteten Arbeit entsprechende Entschädigung auszurichten; der Präsident der Rekurskommission stellt Antrag.

§ 8. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

Bern, den 26. März 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

29. März  
1935.

# Reglement

für die

## Stiftung Auguste Cuenin in Pruntrut.

---

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Testament des Auguste Cuenin sel. vom 1. Juni 1894, in Anwendung von Art. 83 ff. ZGB,

auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Justiz,

verfügt:

**§ 1.** Die Stiftung Auguste Cuenin hat den Zweck, armen Kindern aus dem Amtsbezirk Pruntrut die Erlernung eines Berufes zu ermöglichen.

**§ 2.** Das Stiftungsvermögen beträgt zur Zeit der Errichtung Fr. 20,000. Sollte es je unter diesen Betrag sinken, so sind die Zinsen zu kapitalisieren, bis es wieder diesen Betrag erreicht.

Das Stiftungsvermögen wird von der Hypothekarkasse als Spezialfonds verwaltet <sup>1)</sup>.

**§ 3.** Für die Erfüllung dieses Zweckes darf nur der Ertrag des Stiftungsvermögens verwendet werden. Nicht verwendete Zinsen sind zu kapitalisieren, können aber später ebenfalls verwendet werden.

**§ 4.** Berechtigt zum Bezuge von Unterstützungen aus der Stiftung sind: Lehrlinge schweizerischer Nationalität, gleichgültig welcher Konfession, welche im Amtsbezirk Pruntrut wohnen oder in diesem Bezirk eine Lehrzeit bestehen, wenn sie wegen ihrer Vermögensverhältnisse einer Unterstützung würdig erscheinen.

**§ 5.** Über die Verteilung der Unterstützungen beschliesst endgültig eine Kommission, bestehend aus dem Regierungstatthalter von

<sup>1)</sup> § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse und Regulativ vom 3. Dezember 1875 über die Rechnungsführung der Spezialfonds

29. März  
1935.

Pruntrut als Vorsitzendem, einer im Berufslehrewesen tätigen Person aus dem Amtsbezirk Pruntrut und einem Vertreter der Erben des Stifters als Mitgliedern. Die zwei Mitglieder werden von der Direktion des Innern bezeichnet, der Vertreter der Erben gestützt auf einen Vorschlag der Erbschaft. Die Tätigkeit der Kommission ist ehrenamtlich.

**§ 6.** Der Vorsitzende der Kommission macht die Stiftungsbedingungen alljährlich in geeigneter Form bekannt und bestimmt die Frist für die Einreichung der Unterstützungsgesuche. Diese Gesuche müssen enthalten:

1. Kurze Darstellung des bisherigen Bildungsganges mit den Schulzeugnissen.
2. Geburtsschein.
3. Amtlicher Ausweis über das Vermögen des Gesuchstellers oder seiner Eltern.
4. Nachweis über den Abschluss eines Lehrvertrages.

**§ 7.** Die Kommission übermittelt ihre Beschlüsse dem kantonalen Lehrlingsamt, welches die Stipendien durch Anweisung auszahlt.

**§ 8.** Die Direktion des Innern führt die Aufsicht über die Stiftung. Sie kann die nötigen Ausführungsvorschriften erlassen.

**§ 9.** Das Reglement ist in der Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. März 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider**



29. März  
1935.

## Verordnung

betreffend

### die Kosten der Gültschätzungen und die Taggelder und Reiseentschädigungen der Gültschätzungskommissionen.

---

#### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 113 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911,

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Kosten der Schätzung sind von demjenigen zu tragen, der die Schätzung verlangt. Der Gesuchsteller kann zur Leistung eines angemessenen Vorschusses verhalten werden.

§ 2. Die Mitglieder der Kommissionen beziehen ein Taggeld von Fr. 20 für die Verhandlungen mit Augenschein und von Fr. 10 für Verhandlungen ohne Augenschein.

§ 3. Die Entschädigung für Protokollführung und Vervielfältigung sowie Zustellung der Protokolle wird festgesetzt auf Fr. 15. Sie kann durch Kommissionsbeschluss bis auf Fr. 20 erhöht werden, wenn besondere Umstände (sehr grosse Zahl von Parzellen, grosses Inventar u. a.) es rechtfertigen.

§ 4. Die Reiseentschädigung wird festgesetzt auf 20 Rappen für den Kilometer auf Strecken, die mit der Eisenbahn, der Strassenbahn oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden können, und 50 Rappen für andere Strecken. Die Strecke wird einfach gerechnet.

§ 5. Diese Verordnung tritt auf 1. April 1935 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden § 16 der Verordnung vom 17. September 1912 über die amtliche Schätzung von Grundstücken und die Abänderungsverordnung vom 24. Dezember 1920 aufgehoben.

29. März  
35.

Bern, den 29. März 1935.

**Im Namen des Regierungsrates,**

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

9. April  
1935.

# Verordnung

über

## die Krisenunterstützung für Arbeitslose.

(Ergänzung und Änderung.)

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

die Verordnung vom 5. Dezember 1933 über die Krisenunterstützung für Arbeitslose wird ergänzt bzw. geändert wie folgt:

1. Dem § 4 wird ein Alinea 4 mit folgendem Wortlaut beigefügt:  
Teilarbeitslose, denen anderwärts eine angemessene Beschäftigung dauernden Charakters vermittelt werden kann, während sie in der bisherigen Arbeitsstelle voraussichtlich noch während längerer Zeit verkürzt arbeiten müssten, sind verpflichtet, die neue Beschäftigung zu übernehmen, wenn sie der Krisenunterstützung nicht verlustig gehen wollen.
2. Der § 16, Abs. 1, wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:  
Die Krisenunterstützung darf frühestens am 1. Arbeitstag nach Ablauf der ordentlichen Bezugsdauer der Arbeitslosenversicherung (§ 3, lit. i) ausgerichtet werden. Die Ausrichtung dauert längstens bis zum letzten, dem Wiedereintritt einer neuen Bezugsdauer der Arbeitslosenversicherung vorausgehenden Arbeitstag.
3. Der § 22 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
  - 1) Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder andere die widerrechtliche Ausrichtung der Krisenunterstützung oder eine unrichtige Bemessung oder Verteilung des Bundesbeitrages an die Krisenunterstützung erwirkt oder zu erwirken versucht, wird nach Art. 20, Abs. 1, des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1934 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ist die Handlung geringfügig oder wird der Fehlbare durch besondere

9. April  
1935.

Umstände entlastet, so kann er mit Geldbusse bis zu Fr. 300 bestraft werden.

- 2) Wer die kantonalen Vorschriften übertritt, insbesondere wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder andere eine unrichtige Bemessung oder Verteilung des kantonalen oder kommunalen Beitrages an die Krisenunterstützung erwirkt oder zu erwirken versucht, wird bestraft mit einer Busse von Fr. 1—200 oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen.
  - 3) Wer einem öffentlichen Organ gegenüber die Erteilung einer Auskunft gemäss § 23<sup>bis</sup> der vorliegenden Verordnung und § 23 der Verordnung vom 5. Dezember 1933 verweigert, wird nach Art. 20, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1934 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft; in schweren Fällen ist damit Gefängnisstrafe bis auf 20 Tage zu verbinden.
  - 4) Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.
  - 5) Für diese Straffälle gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht. Die Verfolgung und Beurteilung richtet sich nach dem kantonalen Strafverfahren.
4. Dem § 23 wird ein § 23<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut beigefügt:
- 1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Krisenunterstützung betrauten öffentlichen Organen über die für die Feststellung der Bezugsberechtigung und die Bemessung des Taggeldes massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Aufschluss zu geben.
  - 2) Für Widerhandlungen gelten die Strafbestimmungen von § 22, Abs. 3, hiervor.
5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 9. April 1935.

**Im Namen des Regierungsrates,**

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

16. April  
1935.

# D e k r e t

betreffend

## die Umschreibung der Kirchgemeinden Trub und Trubschachen.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Abs. 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Kirchgemeinde Trub umfasst die Einwohnergemeinde Trub, mit Ausnahme des in § 2 näher bezeichneten Gebietes, welches von der Kirchgemeinde Trub losgetrennt und mit der Kirchgemeinde Trubschachen vereinigt wird.

§ 2. Die Kirchgemeinde Trubschachen umfasst die Einwohnergemeinde Trubschachen und von der Einwohnergemeinde Trub das Gebiet links der Ilfis, bestehend aus Buchenenhaus, Gummen und Kröschenbrunnen, ferner Moos, Moosweid, Hämelbachberg, Hämelbachboden, Vorder-Risisegg und Mittler-Risisegg.

§ 3. Der zwischen den Kirchgemeinden Trub und Trubschachen abgeschlossene Vertrag vom 22./26. November 1934 dient als Grundlage für die in den §§ 1 und 2 festgelegte Umschreibung der beiden Kirchgemeinden.

Die Reglemente der Kirchgemeinden Trub und Trubschachen sind entsprechend zu revidieren; sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1935 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, den 16. April 1935.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**E. Spycher.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

13. Mai  
1935.**Dekret**

betreffend

**die Umschreibung und Organisation der römisch-katholischen  
Kirchgemeinden im Kanton Bern.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung, § 6, Abs. 2, lit. a, des Kirchengesetzes, und in Abänderung des Dekretes vom 9. Oktober 1907 betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der neue Kantonsteil, mit Einschluss der Amtsbezirke Biel, Nidau, Aarberg, Büren und Erlach, wird in bezug auf die mit dem römisch-katholischen Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten in die nachstehend bezeichneten 81 Kirchgemeinden eingeteilt:

**Amtsbezirk Biel.**

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
1. <i>Biel</i> . . . . .	Biel
	Leubringen
	mit Einschluss der römisch-katholischen Bevölkerung der Amtsbezirke Nidau, Aarberg, Büren, Erlach und Neuenstadt, sowie der Gemeinden La Heutte, Orvin, Péry, Plagne, Romont und Vauffelin des Amtsbezirkes Courtelary

**Amtsbezirk Courtelary.**

2. <i>St-Imier</i> . . . . .	Corgémont
	Cormoret
	Cortébert
	Courtelary
	Renan
	St-Imier
	Sonceboz-Sombeval

13. Mai  
1935.

## Kirchgemeinden

## Einwohnergemeinden

3. <i>Tramelan</i> . . . . .	Sonvilier Villeret Mont-Tramelan Tramelan-dessous Tramelan-dessus
------------------------------	---

**Amtsbezirk Delsberg.**

4. <i>Bassecourt</i> . . . . .	Bassecourt
5. <i>Boécourt</i> . . . . .	Boécourt
6. <i>Bourrignon</i> . . . . .	Bourrignon
7. <i>Courfaivre</i> . . . . .	Courfaivre
8. <i>Courroux</i> . . . . .	Courroux
9. <i>Courtételle</i> . . . . .	Courtételle
10. <i>Delémont</i> . . . . .	Delémont
11. <i>Develier</i> . . . . .	Develier
12. <i>Glovelier</i> . . . . .	Glovelier
	(ohne Sceut-dessus)
13. <i>Montsevelier</i> . . . . .	Montsevelier
14. <i>Movelier</i> . . . . .	Mettemberg Movelier
15. <i>Pleigne</i> . . . . .	Pleigne
16. <i>Rebeuvelier</i> . . . . .	Rebeuvelier
17. <i>Roggenburg</i> . . . . .	Ederswiler Roggenburg
18. <i>Saulcy</i> . . . . .	Saulcy
19. <i>Soulce</i> . . . . .	Soulce
20. <i>Soyhières</i> . . . . .	Soyhières
21. <i>Undervelier</i> . . . . .	Châtelat * Monible * Rebévelier Sornetan * Souboz * Undervelier
22. <i>Vermes</i> . . . . .	Elay (Seehof) * Vermes
23. <i>Vicques</i> . . . . .	Vicques

\* Amtsbezirk Münster.

**Amtsbezirk Freibergen.**13. Mai  
1935.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
24. <i>Les Bois</i> . . . . .	Les Bois La Ferrière (Courtelary)
25. <i>Les Breuleux</i> . . . . .	Les Breuleux La Chaux Le Peuchapatte (von Muriaux die Sektion Cerneux-Veusil und Le Roselet)
26. <i>Epauvillers</i> . . . . .	Epauvillers Epiquerez
27. <i>Montfaucon</i> . . . . .	Les Enfers Montfaucon
28. <i>Le Noirmont</i> . . . . .	Le Noirmont
29. <i>Les Pommerats</i> . . . . .	Goumois Les Pommerats
30. <i>Saignelégier</i> . . . . .	Le Bémont Muriaux (ohne Cerneux-Veusil und Le Roselet) Saignelégier
31. <i>St-Brais</i> . . . . .	Montfaverquier St-Brais (von Glovelier der Weiler Seut-dessus)
32. <i>Soubey</i> . . . . .	Soubey

**Amtsbezirk Laufen.**

33. <i>Blauen</i> . . . . .	Blauen
34. <i>Brislach</i> . . . . .	Brislach
35. <i>Burg</i> . . . . .	Burg
36. <i>Dittingen</i> . . . . .	Dittingen
37. <i>Duggingen</i> . . . . .	Duggingen
38. <i>Grellingen</i> . . . . .	Grellingen
39. <i>Laufen</i> . . . . .	Laufen
40. <i>Liesberg</i> . . . . .	Liesberg
41. <i>Nenzlingen</i> . . . . .	Nenzlingen
42. <i>Röschenz</i> . . . . .	Röschenz
43. <i>Wahlen</i> . . . . .	Wahlen
44. <i>Zwingen</i> . . . . .	Zwingen



13. Mai  
1935.**Amtsbezirk Münster.**

	Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
45.	<i>Corban</i> . . . . .	Corban
46.	<i>Courchapoix</i> . . . . .	Courchapoix
47.	<i>Courrendlin</i> . . . . .	Châtillon Courrendlin Rossemaison Vellerat
48.	<i>Les Genevez</i> . . . . .	Les Genevez
49.	<i>Lajoux</i> . . . . .	Lajoux
50.	<i>Mervelier</i> . . . . .	Mervelier Schelten (La Scheulte)
51.	<i>Moutier</i> . . . . .	Belprahon Corcelles Court Crémines Eschert Grandval Moutier Perrefitte Roches
52.	<i>Tavannes</i> . . . . .	Bévilard Champoz Loveresse Malleray Pontenet Reconvilier Saicourt Saules Sorvilier Tavannes

**Amtsbezirk Pruntrut.**

53.	<i>Alle</i> . . . . .	Alle
54.	<i>Asuel</i> . . . . .	Asuel Pleujouse
55.	<i>Beurnevésin</i> . . . . .	Beurnevésin

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	13. Mai 1935.
56. <i>Boncourt</i> . . . . .	Boncourt	
57. <i>Bonfol</i> . . . . .	Bonfol	
58. <i>Bressaucourt</i> . . . . .	Bressaucourt	
59. <i>Buix</i> . . . . .	Buix	
60. <i>Bure</i> . . . . .	Bure	
61. <i>Charmoille</i> . . . . .	Charmoille Fregiécourt	
62. <i>Chevenez</i> . . . . .	Chevenez	
63. <i>Coeuve</i> . . . . .	Cœuve	
64. <i>Cornol</i> . . . . .	Cornol	
65. <i>Courchavon</i> . . . . .	Courchavon	
66. <i>Courgenay</i> . . . . .	Courgenay	
67. <i>Courtedoux</i> . . . . .	Courtedoux	
68. <i>Courtemaîche</i> . . . . .	Courtemaîche	
69. <i>Damphreux</i> . . . . .	Damphreux Lugnez	
70. <i>Damvant</i> . . . . .	Damvant	
71. <i>Fahy</i> . . . . .	Fahy	
72. <i>Fontenais</i> . . . . .	Fontenais	
73. <i>Grandfontaine</i> . . . . .	Grandfontaine Roche d'Or	
74. <i>Miécourt</i> . . . . .	Miécourt	
75. <i>Montignez</i> . . . . .	Montignez	
76. <i>Ocourt</i> . . . . .	Ocourt	
77. <i>Porrentruy</i> . . . . .	Porrentruy	
78. <i>Réclère</i> . . . . .	Réclère	
79. <i>Rocourt</i> . . . . .	Rocourt	
80. <i>St-Ursanne</i> . . . . .	Montenol Montmelon Seleute St-Ursanne	
81. <i>Vendlincourt</i> . . . . .	Vendlincourt	

§ 2. Die Kirchengenössigkeit einzelner Teile von Einwohnergemeinden (Höfe, Weiler und dergleichen) nach einer benachbarten Kirchgemeinde ist, soweit sie in der vorstehenden Einteilung nicht berücksichtigt wird, aufgehoben.

13. Mai  
1935.

**§ 3.** Die neu gebildeten Kirchgemeinden Bourrignon, Montsevelier, Rebeuvelier, Saulcy, Soulee, Blauen, Burg, Nenzlingen, Courchapoix, Beurnevésin, Courchavon, Montignez, Ocourt, Réclère und Rocourt haben sich gesetzlich zu organisieren, wobei folgendes Verfahren zu beachten ist:

Der Kirchgemeinderat des bisherigen Kirchgemeindevverbandes hat für die von diesem abgetrennte und neu gebildete Kirchgemeinde das Stimmregister anzulegen und die erste konstituierende Kirchgemeindeversammlung einzuberufen zur Wahl eines provisorischen Kirchgemeinderates von wenigstens fünf Mitgliedern.

Dieser besorgt provisorisch die Geschäfte der neugebildeten Kirchgemeinde und hat zunächst den Entwurf eines Kirchgemeindeglementes auszuarbeiten. Dieser Entwurf ist der ordnungsgemäss einzuberufenden Kirchgemeindeversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Nach erfolgter Genehmigung des Reglementes durch den Regierungsrat wird durch die Kirchgemeindeversammlung die definitive Wahl der Behörden und Beamten der Kirchgemeinde vorgenommen (§ 11 Kirchengesetz).

**§ 4.** Zwischen den in Betracht fallenden alten und neu gebildeten Kirchgemeinden sind die notwendig werdenden Vermögensausscheidungen vorzunehmen.

Die daherigen Ausscheidungsverträge unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**§ 5.** Der Sitz des Pfarrers ist ordentlicherweise an dem Orte, von welchem die Kirchgemeinde ihren Namen erhält. Für die Kirchgemeinde Tramelan wird Tramelan-dessus als Pfarrsitz bezeichnet (Dekret vom 11. Oktober 1905), für die Kirchgemeinde Ocourt La Motte.

**§ 6.** Die Pfarrstellen der neu geschaffenen Kirchgemeinden sind in gesetzlicher Weise zu besetzen.

**§ 7.** Die Verwaltung der Kirchengüter und die Verwendung ihres Ertrages ist Sache der gesetzlichen Organe der Kirchgemeinde (Kirchgemeindeversammlung, Kirchgemeinderat).

13. Mai  
1935.

Im übrigen wird hinsichtlich der Verwaltung der Kirchengüter und Stiftungen zu kirchlich-religiösen Zwecken und die Verwendung ihres Ertrages auf die einschlägigen Gesetzesvorschriften verwiesen (§ 51 Kirchengesetz, Art. 49 Gemeindegesetz und Ausführungserlasse).

**§ 8.** Für die neu geschaffenen Kirchengemeinden (§ 3) ist behufs genauer Feststellung des Zweckes der Kirchengüter innerhalb Jahresfrist auf Grundlage der bereits vorhandenen Gemeindegüterausscheidungen und Inventarien ein allgemeines Verzeichnis (Inventar) sämtlicher vorhandenen Kirchengüter aufzunehmen, welches von jedem Bestandteil derselben die nähere Bezeichnung, den Kapitalwert und die Zweckbestimmung genau angibt.

Mit den bestehenden Kirchengütern (biens curiaux oder fonds de fabrique) sind auch die sogenannten Bruderschaftenfonds (fonds de confréries) und die Fonds für die sogenannten gestifteten Messen und Jahrzeiten (messes fondées et messes anniversaires) zu vereinigen. Diese sind unter besondern Rubriken aufzuführen und ihrer Zweckbestimmung gemäss zu verwalten (§ 7, Abs. 2, hievor).

Die aufgenommenen Kirchengüters-Inventarien unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Ein Doppel dieser Inventarien verbleibt im Archiv des Regierungsstatthalteramtes, ein zweites Doppel im Archiv der Kirchengemeinde.

In den Kirchengemeinden, bei welchen durch dieses Dekret eine Änderung in der Umschreibung herbeigeführt wird und nach Art. 4 eine Vermögensausscheidung zu erfolgen hat, sind die bisherigen Inventarien entsprechend zu bereinigen. In den übrigen Kirchengemeinden bleiben die bisherigen Inventarien fortbestehen.

**§ 9.** Bezüglich der Naturalleistungen zu Kultuszwecken machen die jeweilen geltenden gesetzlichen Vorschriften Regel (zurzeit § 7 des Dekretes betreffend die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen vom 6. April 1922).

In den neu gebildeten Kirchengemeinden (§ 3) werden diese Naturalleistungen durch die bisher verpflichteten Gemeinden oder Korporationen übernommen.

**§ 10.** Die Pfarrer der 15 in § 3 erwähnten neuen Kirchengemeinden beziehen während sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Dekretes die

13. Mai  
1935.

nämliche staatliche Besoldung, die ihnen bisher in ihrer Eigenschaft als Sektionsvikare zukam. Dieser Grundsatz gilt auch bei Neubesetzung der betreffenden Pfarrstellen.

Nach Ablauf der sechs Jahre werden diese Pfarrer in ihren Besoldungsverhältnissen den Pfarrern der andern Kirchgemeinden gleichgestellt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Dekrete vom 20. November 1929 und 23. November 1933.

**§ 11.** Durch dieses Dekret wird das Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen vom 9. Oktober 1907, soweit noch zu Recht bestehend, aufgehoben.

Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 13. Mai 1935.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**E. Spycher.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# D e k r e t

betreffend

**die Ausübung des Viehhandels vom 14. Mai 1923.**

**(Abänderung.)**

---

20. Mai  
1935.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 3 des Dekretes betreffend die Ausübung des Viehhandels vom 14. Mai 1923 wird abgeändert wie folgt:

**§ 3.** Als Viehhandel im Sinne dieses Dekretes gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, sowie Tausch von Tieren des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechtes (mit Ausnahme der Milchzicklein). Die gewerbsmässige Vermittlung solcher Geschäfte ist dem Handel gleichgestellt.

Der mit dem Betriebe eines land- oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei oder Auffütterei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes, der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung, sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betriebe fallen nicht unter den Begriff des Viehhandels.

*Der Inhaber eines land- oder alpwirtschaftlichen Betriebes kann zudem jährlich sechs Stück Pferde oder Rindvieh und zehn Stück Kleinvieh patentfrei umsetzen, wenn er Pferde oder Rindvieh und Kleinvieh besitzt. Besitzt er nur Kleinvieh, so kann er jährlich zehn Stück Kleinvieh patentfrei umsetzen.*

Von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die zum Ankauf von Zuchtware in die

20. Mai  
1935.

Schweiz kommen, sind nicht patentpflichtig. Ebenso fällt der An-  
kauf von Zuchtvieh durch einheimische Zuchtverbände zum Zwecke  
des Exportes *oder von Vieh zum Zwecke der Schlachtung* nicht unter  
die Bestimmungen dieses Dekretes.

Bern, den 20. Mai 1935.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**E. Spycher.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Der Regierungsrat hat dieses Dekret am 28. Juni 1935 auf 1. August 1935  
in Kraft gesetzt.

**Staatskanzlei.**

# Verordnung

14. Juni  
1935.

betreffend

**die Beiträge aus dem Naturschadenfonds vom 20. April 1928.  
(Abänderung.)**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern**

beschliesst:

1. Der erste Satz von § 3 der Verordnung betreffend die Beiträge aus dem Naturschadenfonds vom 20. April 1928 wird wie folgt geändert:

„§ 3: Von dem durch die Schätzung ermittelten Schaden fallen 10 % ausser Betracht.“

2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Juni 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**



30. Juni  
1935.

# Gesetz

über

## Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

(Vom 30. Juni 1935.)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

### **I. Ersparnisse und Vereinfachung der Staatsverwaltung.**

#### **A. Vereinfachung der allgemeinen Verwaltung.**

**Art. 1.** Die Staatsverwaltung ist nach den Grundsätzen möglichster Zweckmässigkeit zu vereinfachen. Die Zahl der Mitglieder von Behörden, Beamtungen und Kommissionen soll nach Möglichkeit beschränkt werden. Wo ein Bedürfnis für deren Erhaltung nicht besteht, sind sie aufzuheben.

Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Massnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit. Die weitergehenden Anordnungen erfolgen durch Dekret des Grossen Rates.

Die Bestimmungen der Staatsverfassung bleiben vorbehalten.

**Art. 2.** Der Regierungsrat kann die Verrichtungen des Gerichtsschreibers und des Amtsschreibers einem einzigen Beamten übertragen, wenn die Geschäftslast es erlaubt. Gerichtsschreiber und Amtsschreiber sind ohne besondere Entschädigung zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

Wo die Verhältnisse es gestatten, können auch andere Amtsstellen eines Amtsbezirkes oder gleichartige Amtsstellen verschiedener Bezirke vereinigt werden. Die Bestimmungen der Staatsverfassung bleiben vorbehalten.

**Art. 3.** Das Einführungsgesetz vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

- a) § 9. Die Stellvertreter werden vom Regierungsrat bezeichnet. Die Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung sind verpflichtet, die Stellvertretung ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

Die Stellvertreter besorgen die Obliegenheiten des Betreibungs- und Konkursamtes, wenn es infolge Demission, Tod oder Amtsentsetzung des ordentlichen Beamten zeitweise unbesetzt ist oder wenn der Beamte wegen Beurlaubung, Abwesenheit, Krankheit oder Amtseinstellung sein Amt nicht ausüben kann; ferner in den durch Art. 10 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ausstandsfällen.

Zu jeder Stellvertretung, welche länger als zwei Tage dauert, ist die Bewilligung des Gerichtspräsidenten, und zu einer solchen, welche die Dauer einer Woche übersteigt, die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Ist der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet die kantonale Justizdirektion einen ausserordentlichen Vertreter.

- b) § 15. Die Wahl der Betreibungsgehilfen, ihre Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse und die von ihnen zu leistenden Kauttionen werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

### **B. Vereinfachung der Gerichtsverwaltung.**

**Art. 4.** Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909 wird wie folgt abgeändert:

- a) Art. 9. Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht in eine Kriminalkammer, zwei Strafkammern und drei Zivilkammern zu je drei Mitgliedern eingeteilt. Für die Bildung des Handelsgerichts sind überdies ein bis drei weitere Mitglieder des Obergerichts zu wählen.

Aus drei Mitgliedern der Strafkammern wird eine Anklagekammer gebildet, aus sieben Mitgliedern des Obergerichts ein Kassationshof. Je drei Mitglieder des Obergerichts bilden das kantonale Versicherungsgericht und die kantonale Aufsichts-

30. Juni  
1935.

behörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen gemäss den hiefür bestehenden Gesetzesvorschriften.

Das Obergericht kann zudem bei dauernder Arbeitsüberlastung eine zweite Kriminalkammer bestellen und ihren Präsidenten ernennen. Art. 12, Abs. 1 und 2, findet Anwendung.

- b) Art. 10. Das Obergericht verteilt seine Mitglieder alle zwei Jahre auf die verschiedenen Abteilungen. In der Zwischenzeit nötig werdende Versetzungen sind je für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

Der Präsident und der Vizepräsident des Obergerichts sind gleichzeitig Präsidenten je einer Zivilkammer. Die Präsidenten der andern Abteilungen werden vom Obergericht auf je zwei Jahre gewählt.

Den Präsidenten aller Abteilungen steht es frei, die Mitglieder mit dem Präsidium einzelner Sitzungen zu beauftragen.

- c) Art. 11. Die Aufgaben der Strafabteilungen werden durch das Gesetz über das Strafverfahren bestimmt, diejenigen der Zivilkammern (Appellationshof) durch die Zivilprozessordnung.
- d) Art. 12. Streitsachen, deren Beurteilung für die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung von Bedeutung ist, kann jede der beiden Strafkammern und der drei Zivilkammern an das Plenum weisen.

Das Plenum besteht bei den Strafkammern aus fünf ihrer Mitglieder, bei den Zivilkammern aus ihren sämtlichen neun Mitgliedern.

- e) Art. 13. Ein vom Obergericht aufzustellendes Reglement bestimmt die Geschäftszuteilung an die einzelnen Abteilungen und die allgemeine Ordnung des Geschäftsganges.
- f) Art. 14. Für die Fassung eines Beschlusses ist in den Abteilungen des Obergerichts die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl notwendig. Im Plenum des Appellationshofes genügt die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern.
- g) Art. 15. Für Mitglieder, die verhindert sind, an den Verhandlungen teilzunehmen, sind Mitglieder einer andern Kammer, die der Obergerichtspräsident bezeichnet, oder Ersatzmänner beizuziehen.

30. Juni  
1935.

Der Präsident der Kriminalkammer kann zu den Sitzungen dieser Kammer oder des Geschwornengerichtes als ausserordentliche Ersatzmänner Gerichtspersonen, Fürsprecher oder Notare einberufen, wenn kein Mitglied einer andern Kammer zur Verfügung steht. Der Untersuchungsrichter des zu beurteilenden Falles ist jedoch nicht wählbar.

*h)* Art. 22. Die Geschwornen werden durch die stimmberechtigten Bürger des Geschwornenbezirkes gewählt. Jeder Grossratswahlkreis bildet einen Wahlkreis. Auf je 1500 Seelen der Bevölkerung eines Wahlkreises ist ein Geschwornener zu wählen. Bruchzahlen über 750 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen. Der Regierungsrat bestimmt das Vertretungsverhältnis der Wahlkreise gestützt auf das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählungen.

*i)* Art. 50. Die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter geschieht gemäss Art. 37.

Für jede über acht Tage dauernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Dieser kann bei längerer Dauer den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes oder eine als Gerichtspräsident wählbare Person ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen.

Das Obergericht kann bei dauernder Überlastung eines Gerichtspräsidenten einen Teil seiner Amtsgeschäfte dem Präsidenten eines andern Bezirkes übertragen.

*k)* Art. 61. Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Gewerbegericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert Fr. 500 übersteigt oder nicht.

Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen aus der Abteilung der Arbeitgeber und derjenigen der Arbeiter entnommen.

Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

*l)* Art. 67. Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden zwei juristische Mitglieder und drei Handelsrichter des Bezirkes, in

30. Juni  
1935.

welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgerichtschreiber einberufen.

Kann die Streitsache nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden, so wird das Gericht aus einem juristischen Mitglied und zwei Handelsrichtern gebildet. Der prozessleitende Richter kann aus wichtigen Gründen die Streitsache dem gemäss Abs. 1 gebildeten Gericht überweisen. Schon durchgeführte Prozessmassnahmen werden durch die Überweisung nicht beeinträchtigt.

Der Sitzungsort des Gerichtes richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites innerhalb des betreffenden Bezirkes nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles.

- m)* Art. 84. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:
1. ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
  2. fünf Bezirksprokuratoren, deren Geschäftskreis das Obergericht umschreibt;
  3. ein stellvertretender Prokurator für den ganzen Kanton.

**Art. 5.** Das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:

- a)* Art. 2, Ziff. 2. Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 800 Franken nicht erreicht.
- b)* Art. 3. Das Amtsgericht beurteilt, unter Vorbehalt der Appellation, die in Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgezählten Fälle, sowie die Ansprüche aus Verlöbnißbruch (Art. 92—95 ZGB).
- c)* Art. 4, Abs. 1. Die Gewerbegerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter 1000 Franken zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- und Werkverträgen. Hievon sind ausgenommen Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits. Im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbegericht auch solche Fälle beurteilen.

- d) Art. 16, neuer Abs. 3. Die Besorgung der Rechtshilfesuche kann der Gerichtspräsident unter seiner Verantwortung dem Gerichtsschreiber oder einem beeidigten Aktuar übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Übertragung, so kann der Appellationshof diese aufheben oder einschränken.
- e) Art. 77<sup>bis</sup>. Ausländern wird das Armenrecht nur gewährt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt oder zusichert. Staatsverträge bleiben vorbehalten.
- f) Art. 78. Das Gesuch wird unter Beilegung des Armutszeugnisses mündlich oder schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten angebracht, welcher darüber die Gegenpartei schriftlich oder mündlich einvernimmt und versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Entspricht das Armutszeugnis den gesetzlichen Vorschriften und wird es nicht durch entgegenstehende Feststellungen des Richters entkräftet, so erteilt er nach vorläufiger Untersuchung der streitigen Frage das Armenrecht, wenn der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich begründet ist und wenn die Parteien sich nicht gütlich einigen können. In appellablen und in den der Berufung an das Bundesgericht unterliegenden Fällen überweist er seine Verfügung mit den Akten dem Appellationshof zur Bestätigung oder Abänderung. Ist die Streitsache bereits beim Appellationshof hängig, so ist das Gesuch dort einzureichen.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtsstreites nicht gehemmt. Der Richter ist indessen befugt, das Verfahren in der Hauptsache bis zur definitiven Erledigung des Gesuches einzustellen. Fallen die Voraussetzungen für die Erteilung des Armenrechtes weg, so kann es wieder entzogen werden. Zuständig ist die Behörde, welche endgültig über das Gesuch entschieden hat.

Das Armenrechtsgesuch hat die Wirkung einer Vorladung zum Aussöhnungsversuch.

- g) Art. 145, neue Lit. e. Wenn bereits im Armenrechtsverfahren eine Einigung versucht worden ist.
- h) Art. 156. Die Klage ist durch Einreichung eines Schriftsatzes beim zuständigen Richter anzuheben.

30. Juni  
1935.

Hievon ausgenommen sind die der endgültigen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle, sowie diejenigen aus Art. 183, 184 und 187 ZGB, in welchen die Sache ohne vorgängigen Schriftenwechsel gemäss Art. 294 ff. verhandelt wird.

In armenrechtlichen Fällen kann der Appellationshof verfügen, dass das Verfahren ohne Schriftenwechsel durchzuführen ist.

- i)* Art. 396. Die Vollziehung schiedsgerichtlicher Urteile erfolgt in den Fristen und Formen, welche für die Urteile der ordentlichen Gerichte festgesetzt sind, indessen nur unter der Voraussetzung, dass sie durch den Gerichtsschreiber des Bezirkes, in welchem das Urteil gefällt wurde oder in welchem es vollstreckt werden soll, in einem Register eingetragen worden sind.

Unter der gleichen Voraussetzung gelten die Vergleiche vor Schiedsgerichten als gerichtliche Vergleiche.

Der Regierungsrat setzt die Gebühren für den Eintrag dieser Urteile fest.

- k)* Art. 401, neuer Abs. 4. Der Regierungsrat kann verfügen, dass Urteile fremder Staaten, in denen bernische Urteile nicht vollstreckt werden, im Kanton Bern nicht vollstreckt werden dürfen.

**Art. 6.** Das Gesetz über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 wird wie folgt abgeändert:

- a)* Art. 26, neuer Abs. 4. Der Richter kann die Ausführung der Rechtshilfegesuche unter seiner Verantwortung dem Gerichtsschreiber oder einem beeidigten Aktuar übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Übertragung, so kann die Strafkammer diese aufheben oder einschränken.
- b)* Art. 41. Die Verteidigung ist notwendig:
1. in der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht;
  2. in der Hauptverhandlung vor der Kriminalkammer oder dem Amtsgericht, wenn der Angeschuldigte minderjährig oder infolge Gebrechen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren, und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet werden kann.

Für die Voruntersuchung und das Überweisungsverfahren wird ein Verteidiger nur bestellt, wenn ein Hauptverfahren im Sinne von Ziffer 1 und 2 mit Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Der Richter hat dem Angeschuldigten von diesen Bestimmungen Kenntnis zu geben.

- c) Art. 269. Die Liste der herausgelosten Geschwornen (Art. 33 ff. GO) wird durch die Obergerichtskanzlei dem Präsidenten der Kriminalkammer mitgeteilt.

Der Präsident der Kriminalkammer stellt die Liste den Parteien und den Geschwornen sofort zu mit der Aufforderung, gesetzliche Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe, sowie Entschuldigungsgründe innert acht Tagen geltend zu machen. Die Parteien sind gleichzeitig zur Bildung des Geschwornengerichts zu laden.

- d) Art. 272. Das Geschwornengericht wird gebildet aus drei Mitgliedern der Kriminalkammer, acht Geschwornen und einem Ersatzgeschwornen.

Der Ersatzgeschworne wohnt allen Verhandlungen bei, urteilt jedoch nur dann mit, wenn er während der Verhandlung oder Beratung austretende Geschworne ersetzt.

Wird ein Urteil gefällt, so müssen mindestens zwei Mitglieder der Kriminalkammer und sieben Geschworne an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

- e) Art. 273. Zur Bildung des Geschwornengerichts versammelt sich die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung. Die Geschwornen sind dazu nicht einzuberufen. Im übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Vorschriften des Gesetzes.

Der Präsident lässt die Geschwornen zu Beginn der ersten Hauptverhandlung der Session das in Art. 281 vorgesehene Gelübde ablegen.

Für die folgenden Hauptverhandlungen ist das Gelübde von den Geschwornen abzulegen, die nur für den betreffenden Fall bezeichnet worden sind.

- f) Art. 331, Abs. 1. Die Art. 309—315 werden sinngemäss angewandt. Der Generalprokurator kann sich der Nichtigkeitsklage des Angeschuldigten anschliessen.



30. Juni  
1935.

- g) Art. 357, Abs. 1. Wird der Verurteilte in der neuen Verhandlung freigesprochen, so wird er in alle Rechte wieder eingesetzt. Es soll ihm eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn er das Verfahren nicht schuldhaft veranlasst hat. Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.
- h) Art. 361<sup>bis</sup>. Lautet das Urteil nur auf Busse und Kosten, so überweist es der Gerichtsschreiber oder im Falle von Art. 361, Abs. 2, der Regierungsrat dem zuständigen Amtsschaffner.

**Art. 7.** Art. 4 des Gesetzes vom 10. September 1916 über das kantonale Versicherungsgericht wird wie folgt abgeändert:

Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt, beurteilt der Präsident des Versicherungsgerichtes als Einzelrichter; Streitigkeiten von höherem Wert das Versicherungsgericht, vorbehältlich Abs. 4 hienach.

Ausnahmsweise kann der Präsident des Versicherungsgerichts Streitsachen, deren Wert den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt, dem Versicherungsgericht zur Beurteilung überweisen.

Der Präsident des Versicherungsgerichtes verfügt von Amtes wegen über die Zuteilung der Geschäfte nach dieser Kompetenzausscheidung. Er kann die Entscheidung hierüber dem Versicherungsgericht übertragen.

Das Versicherungsgericht kann in Fällen, bei denen einzig der Invaliditätsgrad streitig ist, der einer Rente bei der ersten Festsetzung zugrunde gelegt wird, die Beurteilung dem Präsidenten als Einzelrichter übertragen.

Der Präsident ist befugt, die ihm obliegenden Funktionen in einzelnen Fällen nach Art. 10 GO einem Mitglied des Versicherungsgerichtes zu übertragen.

### **C. Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege.**

**Art. 8.** Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 wird wie folgt abgeändert:

- a) Art. 7, Abs. 1. Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme der absoluten Mehrheit, der Präsident oder sein Stellvertreter inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.

b) Art. 11<sup>bis</sup>. Die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichter folgende Streitigkeiten:

1. Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege (Art. 11, Ziff. 4).
2. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, wenn der Streitwert der eingeforderten Leistung Fr. 800 nicht übersteigt.
3. Beschwerden eines Steuerpflichtigen, der kantonalen Steuerverwaltung oder einer Gemeinde gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission (Art. 11, Ziff. 6, Abs. 2, und Art. 30 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918), wenn auf die Beschwerde wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann, oder wenn die streitige Einschätzung Fr. 2000 nicht übersteigt.
4. Beschwerden eines Steuerpflichtigen in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen gemäss Art. 28 und 37 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919, wenn die streitige Steuer den Betrag von Fr. 800 nicht übersteigt.

Der Streitwert wird gemäss Art. 37 ff. des Gesetzes über die Zivilprozessordnung berechnet. Der Kläger oder Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem Gericht die Höhe des Streitwertes anzugeben.

Der Einzelrichter kann den Fall zur Beurteilung an eine Kammer des Gerichts oder das Plenum weisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es erfordern.

c) Art. 11<sup>ter</sup>. Der Grosse Rat kann durch Dekret den Regierungstatthalter zuständig erklären zur Beurteilung bestimmter Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern gleichgestellten Korporationen. Gegen den Entscheid des Regierungstatthalters kann in diesen Fällen an das Verwaltungsgericht wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung bestimmter Vorschriften der Gesetze, Dekrete und Verordnungen oder der Gemeindereglemente Beschwerde geführt werden. Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich den Entscheid über die Streitsache. Der Grosse Rat ordnet im Dekret auch das Verfahren und bestimmt die Kosten.

30. Juni  
1935.

#### D. Vereinfachung des Steuerwesens.

**Art. 9.** Durch Dekret des Grossen Rates ist die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen in der Weise zu vereinfachen, dass diese Steuerpflichtigen in der Regel nur alle zwei oder drei Jahre eine Selbstschätzungserklärung einzureichen haben. Der Grosse Rat kann ferner durch Dekret die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen besonders ordnen; er kann namentlich die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Liegenschaftsgewinnen am Ort der gelegenen Sache unabhängig von den übrigen Steuern verfügen.

**Art. 10.** Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 27 wird aufgehoben.

b) Art. 40, Abs. 1, Ziff. 3. Wer sein steuerpflichtiges Einkommen im Zeitpunkt der Veranlagung (Einschätzung) nicht oder nicht vollständig angibt.

Nähere Ausführungen erfolgen durch ein Dekret des Grossen Rates.

c) Art. 44, Abs. 4. Die Gemeinde kann in ihrem Gemeindereglement eine Gemeindesteuerkommission bestellen und ihre Aufgaben umschreiben.

d) Art. 46. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen werden, soweit nicht durch Dekret andere Behörden damit betraut sind, für jede Gemeinde die notwendigen Kommissionen gewählt. Sie bestehen aus:

1. dem vom Regierungsrat gewählten Vorsitzenden;
2. ein bis drei vom Regierungsrat aus den Einwohnern des Amtsbezirkes gewählten Mitgliedern;
3. ein bis drei von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, die der Gemeindesteuerkommission angehören dürfen;
4. den Ersatzmännern.

Durch Dekret des Grossen Rates wird das Verfahren der Kommission näher geordnet.

Die Einschätzungsbehörde oder deren Präsident ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die notwendigen mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache des Staates.

e) Art. 47<sup>bis</sup>. Der Präsident der Rekurskommission beurteilt als Einzelrichter:

1. Rekurse, die durch Rückzug oder vorbehaltlose Zahlung der Steuer oder durch Erklärung der Steuerverwaltung oder der Gemeinde gegenstandslos geworden sind.
2. Rekurse, in denen die Einkommenssteuer auf Grund nicht umstrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist.
3. Rekurse, auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann.
4. Rekurse, bei denen die streitige Einschätzung Fr. 2000 nicht übersteigt.

Der Präsident der Rekurskommission kann den Fall zur Beurteilung an das Plenum weisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es erfordern.

**Art. 11.** Steuerpflichtig im Kanton Bern sind, in Ergänzung der Vorschriften des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918:

Personen und Personengesamtheiten, die nach Massgabe internationaler Abkommen über Doppelbesteuerung im Kanton Bern oder in einer bernischen Gemeinde für ihr Vermögen oder für Einkünfte irgendwelcher Art besteuert werden können.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des Steuergesetzes.

**Art. 12.** Steuerpflichtige, welche ihren Steuerverpflichtungen gegenüber dem Staate und den Gemeinden bisher nicht oder unvollständig nachgekommen sind, welche sich aber im Laufe des Jahres 1936 freiwillig zur Nachzahlung der verschlagenen Steuerbeträge im einfachen Betrage auf 10 Jahre zurück (also für die Jahre 1926—1935) melden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Ausweise vorlegen, sind von der Entrichtung der dreifachen Nachsteuer (Art. 40 Steuergesetz) für diese Jahre befreit. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in den zurzeit hängigen Nachsteuerfällen diese Grundsätze ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

30. Juni  
1935.

Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung für Fälle, in welchen infolge Vermögensverheimlichung bei der Aufnahme von Nachlass- oder Vormundschafts-Inventaren, die der Steuerverwaltung vorzulegen waren, begangene Steuerhinterziehungen verdeckt wurden.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Verschlagfälle, die später zur Kenntnis der Behörden gelangen, zu veröffentlichen.

**Art. 13.** Die Steuerregister sind öffentlich. Den Gemeinden ist gestattet, die Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.

### **E. Vereinfachung des Armenwesens.**

**Art. 14.** Das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 wird wie folgt abgeändert:

- a) § 16, Abs. 3. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Im Verfahren vor dem Regierungsrat können der unterliegenden Partei die Gebühren und Auslagen auferlegt werden.
- b) § 18 wird aufgehoben.
- c) § 36. Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind, haben die vom zurückgelegten 16. Altersjahr an erhaltene Unterstützung zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann. Hinterlassen sie bei ihrem Tode Vermögen, so haftet die Erbschaft für die Rückerstattung. Die Erben haften nur, soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind.

Sind Kinder dauernd unterstützt, so ist derjenige, der nach Gesetz unterstützungspflichtig war, im Sinne von Absatz 1 zur Rückerstattung verpflichtet unter Abzug der bereits geleisteten Beiträge.

Die Hälfte der Rückerstattungen fällt in die Kasse der Armenpflege der dauernd Unterstützten, die andere Hälfte in die Spendkasse.

Streitigkeiten über die Rückerstattungspflicht entscheidet erstinstanzlich der Regierungsstatthalter, oberinstanzlich der Regierungsrat. Zuständig ist der Regierungsstatthalter des Wohnorts des Beklagten. Wohnt der Beklagte ausserhalb des

Kantons, so ist der Regierungsstatthalter seines Heimortes zuständig.

Die Armendirektion kann unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse einen angemessenen Nachlass gewähren.

- d) § 37 wird aufgehoben.
- e) § 52. Die Vorschriften des § 36 werden sinngemäss auf die vorübergehend unterstützten Personen angewandt. Die Rückerstattungen fallen in die Spendkasse.
- f) § 63, neuer Absatz 2. Die Vorschriften der §§ 36 und 52 sind sinngemäss anwendbar auf Personen, die vom Staat unterstützt worden sind. Die Rückerstattungen fallen in die Staatskasse.
- g) § 105, Absatz 3 und neuer Absatz 4. Den beteiligten Gemeinden steht für den Fall der Aufnahme oder Nichtaufnahme auf den Etat, vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet, der Rekurs an das Regierungsstatthalteramt zu. Das Verfahren ist gebührenfrei. Parteikosten werden keine gesprochen.

Die unterliegende Partei kann die Weiterziehung an die Armendirektion erklären, welche endgültig entscheidet und die der in diesem neuen Verfahren unterliegenden Partei auch die Kosten der Weiterziehung auferlegt.

### F. Verschiedene Bestimmungen.

**Art. 15.** Das Gesetz über die Verwendung der Geldbussen vom 2. Mai 1886 und Art. 6 des Gesetzes betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906 werden aufgehoben. Die Bussen fallen in die Staatskasse. Verleideranteile, die in besondern Gesetzen vorgesehen sind, werden nur ausgerichtet, wenn die Busse bezahlt wird.

**Art. 16.** Art. 23 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr wird wie folgt geändert:

Für das Patent ist eine Staatsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich tarifmässig nach der Gültigkeitsdauer des Patentes, dem Warenumfang und dem Warenwerte richtet. Sie beträgt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für das Hausieren mit Traglasten, mit Handkarren | im Monat   |
| oder Hundefuhrwerken . . . . .                      | Fr. 10—100 |

30. Juni  
1935.

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 2. Für das Hausieren mit Pferdefuhrwerken oder<br>Motorfahrzeugen . . . . .                    | im Monat<br>Fr. 30—300 |
| 3. Für den Ankauf von Waren im Umherziehen . .   | » 5— 50                |
| 4. Für den Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen   | » 5—100                |
| 5. Für das Einsammeln von Reparaturaufträgen im<br>Auftrage und für Rechnung Dritter . . . . . | » 5— 50                |

Armen oder gebrechlichen Hausierern kann die Patentgebühr ermässigt oder erlassen werden.

Für nicht im Kanton wohnhafte Hausierer kann ein Zuschlag bis auf 30% erhoben werden.

Überdies hat der Patentinhaber jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, eine Gebühr zu entrichten, die — marchzählig berechnet — bis zur Höhe der Staatsgebühr gehen darf.

**Art. 17.** Art. 89, Abs. 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes kann durch die Einwohnergemeinde oder eine gemischte Gemeinde eine Gebühr von höchstens Fr. 2000 bezogen werden. Davon sind 20% dem Schulgut und 80% dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden. Die Staffelung der Gebühr soll nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bewerbers und nach seiner Aufenthaltsdauer in der Gemeinde erfolgen.

**Art. 18.** Die Regierung stellt Bestimmungen auf für die Bekämpfung des Doppelverdienertums, gleichgültig ob beide Ehegatten oder nur der eine Teil in der Staatsverwaltung oder im Lehrkörper beschäftigt sind.

Diese Bestimmungen sollen die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des einzelnen Falles ermöglichen.

Erscheint das Doppelverdienertum im einzelnen Fall als sozial unberechtigt, so kann die Regierung entweder eine Versetzung in eine tiefere Besoldungsklasse vornehmen oder die Ausrichtung von Dienstalterzulagen ganz oder teilweise einstellen.

**Art. 19.** An die Ausrichtung gesetzlich bestimmter finanzieller Leistungen an die bernischen Eisenbahnen und Verkehrsunterneh-

mungen können Bedingungen geknüpft werden, welche im Interesse der bernischen Verkehrspolitik oder zur Vereinfachung und Rationalisierung des Betriebes als notwendig erscheinen.

Das Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920 bleibt vorbehalten.

## **II. Bereitstellung von Mitteln für dringende Aufgaben.**

**Art. 20.** Der Kanton beteiligt sich an der Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften und der durch dieses Gesetz geschaffenen finanziellen Möglichkeit. Die Beteiligung darf Fr. 1,000,000 jährlich nicht übersteigen.

Ausserdem sind aus den durch dieses Gesetz zu schaffenden Mitteln jährlich auszuscheiden und zu überweisen:

Fr. 100,000 an die Bernische Bauernhilfskasse zur Stützung der durch die Krise in der Landwirtschaft und Verdienstaufschlag bedrängten Existenzen, denen mangels gesetzlicher Grundlagen weder von der Bauernhilfskasse noch von der Arbeitslosenversicherung geholfen werden kann;

Fr. 50,000 an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes zur Stützung der kleingewerblichen Betriebe.

Der Grosse Rat stellt durch Dekret die zur Ausführung dieses Grundsatzes nötigen Vorschriften auf.

**Art. 21.** Der Grosse Rat ist verpflichtet, in den Voranschlägen und den Staatsrechnungen Abschreibungen auf den Vorschüssen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soweit vorzunehmen, als es das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 (Art. 14) und die in Art. 24—27 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen neuen Einnahmen gestatten. Diese Abschreibungen sollen mindestens Fr. 1,500,000 jährlich betragen.

In gleicher Weise sind uneinbringliche Forderungen aus der Hilfsaktion für die Landwirtschaft vom Jahre 1928 nach und nach abzuschreiben.

Für die Risiken, die dem Staate aus der gemäss Gesetz betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von



30. Juni 1935. Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 19. Oktober 1924 gegründeten Kasse entstehen, sind besondere Reserven anzulegen.

**Art. 22.** Über die Verteilung der aus diesem Gesetz neu entstehenden Einnahmen (Art. 24—27) auf die Ausgaben gemäss Art. 20 und 21 dieses Gesetzes und auf die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes entscheidet der Grosse Rat bei der Aufstellung des Voranschlages.

Mit dem Wegfall der kantonalen Krisenabgabe fallen auch die gesetzlichen Verpflichtungen gemäss Art. 20 dahin; desgleichen die aus Art. 21, soweit nicht das Gesetz vom 6. Dezember 1931 in Gültigkeit bleibt.

**Art. 23.** Aufwendungen für neue Staatsaufgaben dürfen bis zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes nur beschlossen werden, wenn zugleich durch Sparmassnahmen oder Erschliessung neuer Einnahmequellen für Deckung gesorgt wird.

### III. Beschaffung der Mittel.

**Art. 24.** Für die Jahre 1935 bis 1938 wird eine kantonale Krisenabgabe bezogen.

Veranlagungs- und Bezugsgrundlage bildet die eidgenössische Krisenabgabe. Krisensteuerpflichtig ist somit, wer von der eidgenössischen Krisenabgabe erfasst wird.

Auf dem Steuerbetrag, den der Pflichtige als eidgenössische Krisenabgabe zu entrichten hat, erhebt der Kanton einen Zuschlag von 50%. Dieser Zuschlag gilt auch für Nachsteuern.

Der Bezug erfolgt in zwei Perioden von je zwei Jahren. Die erste Bezugsperiode umfasst die Jahre 1935 und 1936 und stellt auf die eidgenössische Krisenabgabe für 1934 und 1935 ab, die zweite umfasst die Jahre 1937 und 1938 und hat die eidgenössische Krisenabgabe für 1936 und 1937 zur Grundlage.

Der Bezug der Abgabe erfolgt für jede Periode in jährlichen Raten.

In allen Fällen, in denen der Bund einem Abgabepflichtigen die Abgabe ganz oder teilweise erlässt, gilt dieser Erlass auch für die kantonale Abgabe. In Fällen nachgewiesener Notlage des Abgabepflichtigen oder wo die Bezahlung der Abgabe eine unverhältnismässig schwere Belastung des Pflichtigen darstellt, kann die Finanzdirektion

auf besonderes Gesuch hin einen weitergehenden Erlass aussprechen. Erreicht der Gegenstand des Gesuches um Erlass der kantonalen Abgabe nicht Fr. 25, so kann die Finanzdirektion die Vollziehungsbehörde zum Entscheid ermächtigen.

Vom Ertrag der kantonalen Krisenabgabe sind jährlich 20%, höchstens Fr. 600,000, der bernischen Kreditkasse zur Unterstützung schwer belasteter Gemeinden zu überweisen. Ein Dekret bestimmt die nähern Ausführungsvorschriften.

**Art. 25.** Das Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 1, Lit. b. Empfangsbescheinigungen für Geldbeträge und Wertgegenstände, inbegriffen die Ausweise in jeder Form, welche bei Zahlung ausgehändigt werden.

b) Die Abgabesätze in § 3 werden wie folgt festgesetzt:

Für die in Ziff. I, Lit. a, genannten, dem Wertstempel unterworfenen Schriftstücke:

fünfzehn Rappen bei Summen über Fr. 50 bis und mit Fr. 100;

dreissig Rappen bei Summen über Fr. 100 bis und mit Fr. 200 und so fort für Summen von Fr. 100 und darunter je fünfzehn Rappen mehr.

Für die in Ziff. II, Lit. a, genannten Kartenspiele ein Franken.

Für die in Ziff. II, Lit. b, genannten Empfangsbescheinigungen: zwanzig Rappen für Beträge von über Fr. 50 bis Fr. 1000 und auf fünfzig Rappen für solche über Fr. 1000.

Für Plakate und Ankündigungen:

zehn Rappen für ein Flächenmass von höchstens 3530 cm<sup>2</sup> (Normalformat B 2);

fünfzehn Rappen für ein Flächenmass von höchstens 7060 cm<sup>2</sup> (Normalformat B 1);

zwanzig Rappen für ein Flächenmass von höchstens 1,42 m<sup>2</sup> (Normalformat B 0);

fünfzig Rappen für grössere Flächenmasse.

Für die in Ziff. III genannten, dem Formatstempel unterworfenen Akten:

fünfundzwanzig Rappen für das Oktavblatt (bis 315 cm<sup>2</sup>);

30. Juni  
1935.

fünfzig Rappen für das Quartblatt (bis 630 cm<sup>2</sup>);  
ein Franken für den halben Foliobogen (bis 1000 cm<sup>2</sup>);  
zwei Franken für den ganzen Foliobogen (bis 2000 cm<sup>2</sup>).

c) Neue Ziffer. IV: 5% des Eintrittspreises für folgende Veranstaltungen:

1. Theater-, Variété- und kinematographische Vorstellungen, Vorträge, Konzerte und ähnliche Darbietungen;
2. Zirkusvorstellungen, Aufführungen und Schaustellungen;
3. Tanzanlässe, Masken- und Kostümfeste; Bazare;
4. Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Rennen und ähnliche Anlässe;
5. Ausstellungen

mit Ausnahme der Preise unter Fr. 1.

Bruchteile unter fünf Rappen, die sich bei der Steuerberechnung ergeben, werden auf volle fünf Rappen aufgerundet.

Von der Abgabe sind befreit Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden, Kirchgemeinden und der Schulen. Die Finanzdirektion kann für gemeinnützige, wohltätige und religiöse Veranstaltungen die Befreiung von der Abgabe verfügen. Gegen ihre Verfügung kann Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

Die Finanzdirektion kann zudem die Ablösung der Abgabe durch eine Pauschalzahlung gestatten, die 5% der Roheinnahmen nicht übersteigen darf.

Vom Ertrag der kantonalen Billettsteuer ist ein Teil zur Förderung künstlerischer Bestrebungen zu verwenden.

Der Bezug weiterer Billettsteuern durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.

Übergangsbestimmung: Für Gemeinden, die bereits eine Billettsteuer eingeführt haben, kann der Regierungsrat während einer Übergangszeit von drei Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinweg die kantonale Billettsteuer, allgemein oder für einzelne Kategorien, unter den Ansatz von 5% des Eintrittspreises festsetzen.

d) § 5, Schlussabsatz, wird wie folgt geändert:

Für die innerhalb der festgesetzten Frist nicht gestempelten Akten ist eine Extrastempelgebühr vom fünffachen Betrage der einfachen Gebühr zu bezahlen.

30. Juni  
1935.

e) § 7, Abs. 1, wird wie folgt geändert:

Der oder die Aussteller einer dem Stempel unterworfenen Schrift, in bezug auf welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht rechtzeitig Genüge geleistet worden ist, verfallen einer Busse, die den fünffachen Betrag der Stempelgebühr, jedoch nie weniger als 5 Franken beträgt; überdies ist die betreffende Schrift dem Extrastempel zu unterwerfen.

f) § 7, neuer Absatz 2:

Die Hinterziehung der Abgabe gemäss § 3, Ziff. IV (Billettsteuer), wird mit Busse von 10 bis 500 Franken bestraft. Der Bezug des Extrastempels gemäss § 5 bleibt vorbehalten.

Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

**Art. 26.** Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

a) Art. 10. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

1. für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers 1 vom Hundert des erworbenen Vermögensbetrages;
2. für den Ehegatten bei Vorhandensein von Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker 1 vom Hundert, in andern Fällen  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert;
3. für Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder 5 vom Hundert;
4. für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie für Grosseltern  $7\frac{1}{2}$  vom Hundert;
5. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern, Adoptivgrosskinder und Stiefeltern, sowie Hausdienstangestellte, die mindestens 15 Jahre in der gleichen Familie tätig waren, 10 vom Hundert;
6. für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte  $12\frac{1}{2}$  vom Hundert;
7. für Grossoheim, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vettern und Basen 15 vom Hundert;
8. für andere Verwandte und für Nichtverwandte 20 vom Hundert.

Die uneheliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen stets gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur,

30. Juni  
1935.

sofern eine Anerkennung nach Massgabe der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches stattgefunden hat.

- b) Art. 17<sup>bis</sup>. Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 620 ZGB) auf Rechnung zukünftiger Erbschaft zum Ertragswert abgetreten oder in der Erbteilung einem Erben nach Schätzung gemäss Art. 620, Abs. 3, ZGB oder gestützt auf gütliche Vereinbarung unter den Erben zum Ertragswert zugewiesen, so ist der Ertragswert massgebend; ebenso wenn ein einziger Erbe oder die Erbengemeinschaft das landwirtschaftliche Gewerbe zum selbständigen Betriebe übernimmt.

Über die Bestimmungen des Ertragswertes und das Verfahren erlässt der Regierungsrat die nötigen Weisungen.

**Art. 27.** Die §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien werden wie folgt abgeändert:

- I. Von jeder Handänderung eines Grundstückes ist eine Abgabe von 10‰, mindestens jedoch Fr. 3, zu entrichten. Für die Berechnung dient als Grundlage der Kapitalbetrag aller in bestimmten oder bestimmbaren Summen ausgesetzten Leistungen, zu denen der Erwerber sich gegenüber dem Veräusserer oder Dritten verpflichtet.

Ist keine Gegenleistung im Sinne von Absatz 1 vereinbart oder ist die Grundsteuerschätzung höher als jene, so erfolgt der Bezug auf Grundlage der Schätzung oder bei Gebäuden, solange diese Schätzung fehlt, auf Grund der Brandversicherungssumme.

Als Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Liegenschaften, eingeschlossen Wasserkräfte;
2. die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte; inbegriffen die Kuhrechte, Art. 105 EG zum ZGB;
3. die Bergwerke.

II. Handänderungen im Sinne von I sind:

1. jeder Eigentumsübergang von Grundstücken von einem Rechtssubjekt auf ein anderes, gleichgültig, ob er infolge Rechtsgeschäftes oder kraft des Gesetzes erfolge;

2. der Übergang von Grundstücken an eine Personengemeinschaft zu Gesamteigentum, sowie die Änderung im Personalbestand von Gemeinschaften zu gesamter Hand, welche Grundeigentum besitzen.

Eine Abgabepflicht besteht auch dann, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgabepflichtiges Rechtsgeschäft durch eine andere Form der Eigentumsübertragung verdeckt wird, oder wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung einer Drittperson auf andere Weise ermöglicht wird, über eine Liegenschaft wie ein Eigentümer zu verfügen.

- III. Übertragen eine oder mehrere Personen Grundeigentum an Personengemeinschaften (Kommandit- oder Kollektivgesellschaft, Gemeinderschaft, Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft usw.) zu Gesamteigentum, so ist die Abgabe gleich zu berechnen wie bei Miteigentum. Das gleiche trifft zu, wenn umgekehrt Gesamteigentum an Grundstücken an eine oder mehrere Personen übertragen wird, sowie bei Änderungen im Personalbestand von Gemeinschaften.

- IV. Eine reduzierte Handänderungsabgabe von 5 ‰ ist in folgenden Fällen zu entrichten:

1. Eigentumsübertragung an Nachkommen kraft Erbrechts, Art. 457 ZGB;
2. Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft zwischen Eltern und Nachkommen, sofern die Abtretungsrestanz, sei es ganz oder zum grössern Teil, entweder auf Rechnung zukünftiger Erbschaft quittiert wird oder bis zum Ableben des Abtreters unablösbar bleibt;
3. Handänderungen unter Geschwistern beziehungsweise deren Ehemännern, wenn die Ehegatten auch Dritten gegenüber unter altbernischem Güterstand stehen, sofern es sich um Liegenschaften aus dem Nachlass der Eltern handelt und die direkte Übertragung auf den übernehmenden Erben innerhalb zweier Jahre seit dem Tode des verstorbenen Elternteils erfolgt. Bei der Erwerbung an öffentlicher Steigerung wird die volle Abgabe geschuldet. Für den Übergang an die Erbengemeinschaft ist keine besondere Abgabe

30. Juni  
1935.

zu bezahlen, wenn der Teilungs- oder Auskaufsvertrag gleichzeitig mit der Erbgangsurkunde eingereicht wird;

4. Handänderungen infolge Teilungs- oder Auskaufsvertrages zwischen Nachkommen und dem überlebenden Eltern- bzw. Stiefelternteil bei ererbten Liegenschaften aus dem Nachlass des verstorbenen Elternteils, sofern der Vertrag innerhalb zweier Jahre seit dem Tode des verstorbenen Elternteils dem Grundbuchamt eingereicht wird. Der Regierungsrat kann auf Gesuch aus wichtigen Gründen den Bezug der ermässigten Gebühr auch nach Ablauf der Frist von zwei Jahren verfügen. Wird mit dem Teilungs- oder Auskaufsvertrag gleichzeitig die Erbgangsurkunde eingereicht, so ist für den Übergang an die Erbengemeinschaft keine besondere Abgabe zu entrichten;
5. Handänderungen zwischen Ehegatten gestützt auf Ehevertrag, letztwillige Verfügung oder kraft Erbrechts. Wird Gütertrennung vereinbart oder besteht zwischen Ehegatten Gütertrennung, so trifft die Vergünstigung nicht zu.

V. Keine Handänderungsabgabe ist zu entrichten:

1. wo Bundesrecht deren Bezug ausschliesst;
2. bei Erwerbungen durch den Staat;
3. bei Bodenverbesserungen nach Art. 87 ff. EG zum ZGB;
4. bei Bodenaustausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe.

VI. Die Fälligkeit der Abgabe tritt mit der Anmeldung zur Eintragung in das Grundbuch ein. Der Rückzug der Anmeldung vor dem Hauptbucheintrag, gleichgültig aus welchem Grunde er erfolgt, begründet keine Rückerstattungspflicht.

Kann der Eintrag aus gesetzlichen Gründen nicht erfolgen, so wird die Abgabe bis auf  $\frac{1}{10}$  zurückerstattet. Der Staat bezieht in solchen Fällen jedoch nie weniger als Fr. 3 und nie mehr als Fr. 30.

VII. Vor Bezahlung der Prozentualabgabe darf der nachgesuchte Grundbucheintrag nicht erfolgen.

Bei Eheverträgen, die eine Eintragung im Grundbuch erfordern, sowie bei Mitteilungen des Handelsregisterführers,

hat der Amtsschreiber sofort, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, die Beteiligten zur Bezahlung der Abgabe aufzufordern.

Die Handelsregisterführer und Güterrechtsregisterführer haben dem Amtsschreiber von allen Einträgen, die eine Gebührenpflicht begründen, Kenntnis zu geben.

VIII. Juristischen Personen des öffentlichen Rechtes sowie solchen des privaten Rechtes, welche religiöse, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen, kann der Regierungsrat die Abgabe ganz oder zum Teil erlassen, wenn eine Eigentumsübertragung im Grundbuch nur wegen Änderung der rechtlichen Form der juristischen Person notwendig ist.

IX. Die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen usw.) zahlen jedes Jahr eine Abgabe von einem halben Franken vom Tausend der Grundsteuerschätzung der Liegenschaften, die sich am 1. Januar des Steuerjahres in ihrem Eigentum befinden.

Von der Abgabe sind ausgenommen Gebäude oder Grundstücke und Teile derselben, in oder auf welchen die juristische Person ihren Gewerbebetrieb ausübt.

Der Abgabe unterliegen nicht:

- a) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Staat, Gemeinden usw.);
- b) die juristischen Personen des privaten Rechts, welche religiöse, gemeinnützige, ideale oder wohltätige Zwecke verfolgen, die ihren Sitz im Kanton haben oder deren Sitz sich in einem Kanton befindet, welcher Gegenrecht hält, für denjenigen Grundbesitz, welcher für die erwähnten Zwecke verwendet wird;
- c) Baugenossenschaften, welche Wohnungen statutengemäss nur an Genossenschafter zum Zwecke eigenen Wohnens vermieten.

Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabepflicht vorliegen.

Wird die Liegenschaft verkauft, so ist die gesetzliche Handänderungsabgabe zu bezahlen. Die seit dem Erwerb jährlich



30. Juni  
1935.

entrichtete Abgabe ist bis zum Betrag der bezahlten Handänderungsabgabe zurückzuerstatten. Die Rückerstattung erfolgt an den Veräusserer der Liegenschaft, sofern sich die Vertragsparteien nicht anders verständigen. Wird nur ein Teil der Liegenschaft verkauft, so erfolgt die Rückerstattung im Verhältnis des Wertes des veräusserten Teiles zum Gesamtwert der Liegenschaften.

Die Abgabe wird jedes Jahr von der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt und den Pflichtigen eröffnet. Dem Abgabepflichtigen steht die Beschwerde an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu, der endgültig entscheidet.

Wird die Festsetzung nicht angefochten, so ist sie wie ein gerichtliches Urteil vollstreckbar.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, in einem Dekret nähere Vorschriften über die Erhebung der Abgabe zu erlassen.

#### **IV. Schlussbestimmung.**

**Art. 28.** Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz zu vollziehen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Gesetzes- und Dekretsbestimmungen aufgehoben.

Bern, den 16. April 1935.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**E. Spycher.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**30. Juni  
1935.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 30. Juni 1935,

beurkundet:

Das Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt ist bei einem absoluten Mehr von 30,246 mit 39,504 gegen 20,986 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Juli 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

12. Juli  
1935.

# Verordnung

über die

## Erhebung einer kantonalen Krisenabgabe.

---

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 24 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Jahre 1935 bis 1938 wird eine kantonale Krisenabgabe erhoben. Der Bezug erfolgt in zwei Perioden von je zwei Jahren. Die erste Bezugsperiode umfasst die Jahre 1935 und 1936, die zweite Periode die Jahre 1937 und 1938.

§ 2. Die kantonale Krisenabgabe beträgt für jede Periode 50 % der eidgenössischen Abgabe.

§ 3. Soweit im folgenden nicht besondere Vorschriften aufgestellt sind, erfolgt die Erhebung der kantonalen Krisenabgabe nach den bestehenden Vorschriften über die eidgenössische Krisenabgabe. Deren Bestimmungen sind in vollem Umfang als kantonales Recht anwendbar.

#### II. Abgabepflicht.

§ 4. Die kantonale Krisenabgabe ist von allen natürlichen und juristischen Personen zu entrichten, die nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1934 über die eidgenössische Krisenabgabe (nachstehend mit KAB bezeichnet) für die eidgenössische Krisenabgabe im Kanton Bern einzuschätzen und in diesem abgabepflichtig sind (Art. 5 bis 17 KAB).

Abgabepflichtig sind ferner Personen, die für die eidgenössische Abgabe in einem andern Kanton abgabepflichtig sind, und die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung der Steuerhoheit des Kantons Bern ganz oder teilweise unterstehen.

§ 5. Die Bestimmungen des Art. 11 KAB bezüglich der Steuersukzession sind für die kantonale Krisenabgabe entsprechend anwendbar. Ist eine Person vor dem 1. Juli 1935 verstorben, so sind deren Erben für ihre Anteile an der Verlassenschaft und für deren Ertrag abgabepflichtig. Juristische Personen, die vor dem 1. Juli 1935 ihre Liquidation beendet haben, unterliegen der kantonalen Krisenabgabe nicht. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts über das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot bleibt vorbehalten.

Art. 13 und 14 KAB finden ebenfalls Anwendung.

### III. Gegenstand der Abgabe.

§ 6. Der Gegenstand der Abgabe wird durch die Art. 18—78 KAB bestimmt. Besitzt jedoch ein Abgabepflichtiger Abgabeobjekte in mehreren Kantonen, so wird die kantonale Krisenabgabe im Verhältnis des dem Kanton Bern nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Doppelbesteuerungssachen zukommenden Anteils bezogen.

### IV. Berechnungsgrundlage.

§ 7. Die für die eidgenössische Krisenabgabe festgesetzten Taxationen bilden die Grundlage für den Bezug der kantonalen Krisenabgabe. Die Festsetzung erfolgt auf Grund der Steuerlisten der eidgenössischen Krisenabgabe.

### V. Veranlagungsverfahren.

§ 8. Veranlagungsbehörde für die kantonale Krisenabgabe ist die kantonale Zentralsteuerverwaltung, Abteilung Krisenabgabeverwaltung.

§ 9. Grundlage für die Veranlagung bildet die Feststellung des abgabepflichtigen Einkommens und Vermögens (bzw. Reingewinns und Kapitals) für die eidgenössische Krisenabgabe; vorbehalten bleibt

12. Juli  
1935.

die Festsetzung der bernischen Anteile, wenn Einkommen und Vermögen (bzw. Reingewinn und Kapital) der Abgabepflicht in mehreren Kantonen unterliegt. Für diese Festsetzung ist die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Doppelbesteuerungsfällen massgebend.

**§ 10.** Die Festsetzung des bernischen Anteils findet insbesondere in folgenden Fällen statt:

- a) Für Abgabepflichtige, die im Kanton Bern für die eidgenössische Krisenabgabe veranlagt sind, die aber in einem andern Kanton Grundeigentum oder eine eigene Unternehmung (einschliesslich Filialen) besitzen, oder die an einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beteiligt sind, deren Geschäftsbetrieb ganz oder zum Teil sich in einem andern Kanton befindet.
- b) Für Abgabepflichtige, die in einem andern Kanton für die eidgenössische Krisenabgabe zu veranlagten sind oder veranlagt wurden, die aber im Kanton Bern Grundeigentum oder eine eigene Unternehmung (einschliesslich Filialen) besitzen, oder die an einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft mit Geschäftsbetrieb im Kanton Bern beteiligt sind.
- c) Für Steuerpflichtige, die nach Beginn der eidgenössischen Abgabeperioden (1. Januar 1934 bzw. 1. Januar 1936) in den Kanton Bern zugezogen sind und für welche zu Beginn oder im Verlaufe der kantonalen Abgabeperiode (Jahre 1935/36 oder 1937/38) die Voraussetzungen der Abgabepflicht zutreffen. Die Abgabe ist in solchen Fällen im Verhältnis zur Zeitdauer zu beziehen.

Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, der Krisenabgabeverwaltung die nötigen Auskünfte zu erteilen. Art. 107 KAB ist sinngemäss anwendbar.

**§ 11.** Für Abgabepflichtige, welche die kantonale Abgabe nur von einem Teil ihres Einkommens (bzw. Reingewinns) oder Vermögens (bzw. Kapitals) zu entrichten haben (§ 6 dieser Verordnung), richten sich die Abgabesätze (Steuerklassen) der kantonalen Abgabe nach der Höhe der gesamten Abgabefaktoren.

Die von den Abgabepflichtigen zu entrichtenden Beträge werden ihnen durch Zustellung eines Einzahlungsscheines mitgeteilt.

**§ 12.** Gegen die zahlenmässige Berechnung der Abgabe oder des bernischen Anteils am Einkommen und Vermögen (bzw. Reingewinn und Kapital) kann der Abgabepflichtige gemäss Art. 118—123 KAB Einsprache erheben.

Die kantonale Krisenabgabeverwaltung entscheidet über die eingegangenen Einsprachen und eröffnet ihren Entscheid dem Einsprecher unter kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief.

Gegen den Einspracheentscheid kann der Abgabepflichtige gemäss Art. 124—131 KAB Beschwerde an den Präsidenten der kantonalen Rekurskommission einreichen. Die Beschwerde ist an die kantonale Krisenabgabeverwaltung zu richten. Der Präsident der Rekurskommission entscheidet nach den bestehenden Vorschriften über das Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission endgültig.

Die Einsprachen und Beschwerden unterliegen den Vorschriften über die kantonale Stempelpflicht.

**§ 13.** Die rechtskräftig gewordenen Verzeichnisse der kantonalen Krisenabgabe, sowie die rechtskräftigen Einsprachen-, Rekurs- und Beschwerdeentscheide stehen hinsichtlich ihrer Vollstreckbarkeit einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

#### **VI. Bezug der kantonalen Krisenabgabe.**

**§ 14.** Der Bezug der kantonalen Krisenabgabe ist nach den Weisungen der kantonalen Krisenabgabeverwaltung durch die Amtsschaffnereien durchzuführen.

Für die juristischen Personen und die in § 4, Abs. 2, genannten Personen erfolgt der Bezug durch die Amtsschaffnerei Bern.

Der Bezug geschieht auf Grund der den Amtsschaffnereien von der kantonalen Krisenabgabeverwaltung zugestellten Bezugsverzeichnisse.

**§ 15.** Der Bezug der Abgabe erfolgt für jede Periode in jährlichen Raten. Bei Bezahlung der für die ganze Periode geschuldeten Abgabe innerhalb der allgemeinen Zahlungsfrist für die erste Rate wird auf der zweiten Rate der ersten Periode ein Skonto von 4 % und auf der zweiten Rate der zweiten Periode ein Skonto von 5 % gewährt.

Wird die erste Rate mindestens 30 Tage vor Ablauf der allgemeinen Fälligkeitsfrist, oder die zweite Rate nach der allgemeinen

12. Juli  
1935.

Zahlungsfrist für die erste Rate, jedoch mindestens 30 Tage vor dem allgemeinen Verfalltermin entrichtet, so wird für die Zeit bis zum Verfall ein Zins von 4 % vergütet.

**§ 16.** Für die erste Periode wird die Fälligkeit der ersten Rate auf den 1. Oktober 1935 festgesetzt. Die spätern Jahresraten verfallen je am 1. Juni des betreffenden Jahres.

**§ 17.** Wird die kantonale Krisenabgabe binnen 20 Tagen seit der Fälligkeit nicht bezahlt, so wird der Betrag vom Ablauf dieser Frist an zu 5 % verzinslich. Der Abgabepflichtige ist nach Ablauf dieser Frist zu mahnen.

**§ 18.** Für den Erlass von Abgabebeträgen ist Art. 145 KAB massgebend. In allen Fällen, in denen der Bund einem Abgabepflichtigen die Abgabe ganz oder teilweise erlässt, gilt dieser Erlass auch ohne besonderes Gesuch für die kantonale Abgabe.

Der Abgabepflichtige kann ein besonderes Gesuch um Erlass der kantonalen Krisenabgabe einreichen. Das Gesuch ist der kantonalen Krisenabgabeverwaltung einzureichen, die es der kantonalen Finanzdirektion zum Entscheide überweist. Erreicht der nachgesuchte Erlass nicht Fr. 25, so kann die Finanzdirektion die kantonale Krisenabgabeverwaltung zum Entscheid ermächtigen.

**§ 19.** Gesuche um Stundung sind an die Amtsschaffnereien zu richten, welche von sich aus eine Stundung bis zu 30 Tagen gewähren können. Für weitergehende Stundungen ist die kantonale Krisenabgabeverwaltung zuständig.

**§ 20.** Rückforderungsgesuche gemäss Art. 147 KAB sind bei der kantonalen Krisenabgabeverwaltung einzureichen. Diese teilt ihren Entscheid dem Gesuchsteller schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe mit und veranlasst bei Zuspruch die Rückerstattung der betreffenden Abgabebeträge. Gegen einen abweisenden Entscheid ist binnen 14 Tagen seit Eröffnung die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben.

Wird einem Abgabepflichtigen die bezahlte eidgenössische Krisenabgabe ganz oder teilweise zurückerstattet, so ist ohne besonderes Gesuch auch der entsprechende kantonale Krisenabgabebetrag zurückzuerstatten.

## VII. Übertretung der Abgabepflicht.

§ 21. Für die Übertretung der Abgabepflicht sind die Art. 151 bis 159 KAB sinngemäss anwendbar. Insbesondere können die zuständigen Behörden die in den Art. 151, 154 und 155 KAB vorgesehenen Bussen verhängen. Für den Bezug der Nachsteuer sind die Art. 153—156 KAB massgebend. Die Nachsteuer wird nach dem in Art. 158 KAB vorgesehenen Verfahren durch die Nachsteuerabteilung der kantonalen Zentralsteuerverwaltung geltend gemacht und festgesetzt. Der Bezug erfolgt auf die für den ordentlichen Bezug vorgesehene Weise durch die Amtsschaffnereien.

Wer bei der eidgenössischen Krisenabgabe der I. Periode die Abgabe ganz oder teilweise hinterzogen hat und die Hinterziehung der kantonalen Krisenabgabeverwaltung bis zum 1. September 1935 freiwillig zur Kenntnis bringt, hat für die kantonale Abgabe nur den hinterzogenen Betrag, ohne Strafabgabe, zu entrichten.

Gegen die Nach- und Strafabgabefestsetzungen der Nachsteuerabteilung ist die in § 12, Abs. 3, dieser Verordnung vorgesehene Beschwerde an den Präsidenten der Rekurskommission gegeben. Die Beschwerden sind mit Begründung und gestempelt zuhanden der kantonalen Rekurskommission bei der Nachsteuerabteilung einzureichen.

§ 22. Auf den Bezug der nachzuzahlenden Abgaben sind die Bestimmungen der §§ 14—20 dieser Verordnung entsprechend anwendbar.

## VIII. Verjährung.

§ 23. Die Bestimmungen über die Verjährung der eidgenössischen Krisenabgabe (Art. 150 und 157 KAB) gelten sinngemäss auch für die kantonale Krisenabgabe.

## IX. Schlussbestimmung.

§ 24. Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 12. Juli 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Hubert.**



12. Juli  
1935.

## B e s c h l u s s

betreffend

### Inkraftsetzung des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

#### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 28 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt,

beschliesst:

1. Das am 30. Juni 1935 vom Volke angenommene Gesetz tritt am 1. August 1935 in Kraft. Ausgenommen sind folgende Vorschriften:

Art. 25, lit. *a* und *b* (Stempelsteuer), treten am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der folgenden Artikel wird der Regierungsrat später Beschluss fassen:

Art. 4, lit. *a* bis *f* (Neuorganisation des Obergerichtes);

Art. 10, lit. *a* und *b*, und Art. 13 (Neuorganisation der Steuereinschätzung und Öffentlichkeit der Steuerregister);

Art. 25, lit. *c* (Billettsteuer).

2. Prozesse, die vor Inkrafttreten des Gesetzes rechtshängig geworden sind, sind nach altem Recht zu Ende zu führen.

3. Über die Verrechnung der Rückerstattungen im Jahre 1935 (Art. 14, lit. *b* bis *e*) wird die kantonale Armendirektion ein Kreisschreiben erlassen.

4. Für Handänderungen, die vor dem 1. August 1935 verurkundet worden sind, ist die Abgabe nach altem Recht zu bezahlen, wenn die

Anmeldung zur Eintragung in das Grundbuch vor dem 1. Oktober 1935 erfolgt. 12. Juli 1935.

5. Die Abgabe vom Grundeigentum juristischer Personen (Art. 27, Ziff. IX) wird im Jahre 1935 nur zur Hälfte bezogen.

Bern, den 12. Juli 1935.

**Im Namen des Regierungsrates:**

**Der Präsident:**

**W. Bösiger.**

**Der Staatsschreiber i. V.:**

**Hubert.**

12. Juli  
1935.

## **Beschluss**

betreffend

### **Selbstanzeigen in Steuerverschlagntisfällen und Amnestie.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Gestützt auf die in Art. 12 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 enthaltene Ermächtigung beschliesst der Regierungsrat, die Bestimmungen dieses Artikels über die Steueramnestie auf alle nach dem 1. August 1935 einzureichenden Selbstanzeigen anzuwenden und in solchen Fällen bloss eine Nachsteuer im einfachen Betrage zu beziehen.

Nicht als freiwillige Anzeige zu behandeln sind solche Fälle, in denen eine Nachsteuer gestützt auf vormundschaftliche oder Erbschaftsinventare geltend gemacht wird. In allen Fällen, in denen eine Pflicht zur Aufnahme oder Einreichung von Inventaren besteht, sind auch vor deren Einreichung keine freiwilligen Anzeigen entgegenzunehmen.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, den 12. Juli 1935.

**Im Namen des Regierungsrates,**

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Hubert.**

6. August  
1935.

# Verordnung

über

## die Durchführung der Nationalratswahlen.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 8. Juli 1935 betreffend die Erneuerungswahl des Nationalrates,

beschliesst:

**§ 1.** Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates ist angesetzt auf Sonntag, den 27. Oktober 1935. Die Durchführung der Wahl erfolgt auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919, sowie der vorliegenden Verordnung. Anwendbar sind ferner die andern einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Wahlvorschriften, insbesondere das kantonale Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen und die kantonale Verordnung vom 30. Dezember 1921.

**§ 2.** Der Kanton Bern bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis 31 Mitglieder zu wählen.

**§ 3.** Als kantonale Amtsstelle, welcher die Leitung des Wahlverfahrens (insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge) obliegt, wird bezeichnet die Staatskanzlei (Bern, Rathaus).

**§ 4.** Der letzte Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge ist Montag, der 7. Oktober 1935. Bei der Einreichung der Vorschläge sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- a) die Kandidaten sind nach Vorname, Familienname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat- und Wohnort (Adresse) zu bezeichnen;
- b) die Einreicher des Vorschlages haben diesen mit Vornamen, Familiennamen, Beruf und Wohnort zu unterzeichnen, und es ist für jeden einzelnen Unterzeichner eine Bescheinigung des Stimmregisterführers seines Wohnortes über sein Stimmrecht beizulegen.

6. August  
1935.

§ 5. Die bereinigten Wahlvorschläge werden von der Staatskanzlei in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern veröffentlicht. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

Wo keine Amtsanzeiger bestehen, werden die Listen den Gemeinden zum öffentlichen Anschlag zugestellt.

§ 6. Alle Akten, welche im Hinblick auf die Nationalratswahlen erstellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 7. Der amtliche (leere) Wahlzettel wird den Stimmberechtigten zugleich mit den Ausweiskarten zugestellt. Überdies wird er im Wahllokal zu ihrer Verfügung gehalten.

§ 8. Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist gestattet. Diese dürfen nur je eine unveränderte Liste enthalten; im übrigen gelten für sie die kantonalen Vorschriften (Dekret vom 10. Mai 1921, § 12).

Die Befugnisse des einzelnen Wählers auf Abänderung des Wahlzettels bleiben vorbehalten.

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, über die Lieferung von Papier und die Herstellung der Wahlzettel mit den Listenunterzeichnern direkt in Verbindung zu treten. Das Papier und die Druckkosten sind den Parteien zu den Selbstkosten zu verrechnen.

§ 9. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 10. Für die Arbeit der Wahlausschüsse wird von der Staatskanzlei eine besondere Anleitung erlassen.

Bern, den 6. August 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Beschluss des Regierungsrates

6. August  
1935.

betreffend

## Unterstellung des Spühlebachs, Gemeinden Interlaken-Matten, unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 wird der Spühlebach, Ableitung aus der Lutschine nach der Aare, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. August 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

20. August  
1935.

## **Beschluss des Regierungsrates**

betreffend

### **die kantonalen Geschwornenwahlen.**

**(Übergangsbestimmung zum Gesetz zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935.)**

In Ergänzung des Beschlusses des Regierungsrates vom 12. Juli 1935 betr. die Inkraftsetzung des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 wird gestützt auf Art. 28 dieses Gesetzes

beschlossen:

Die gegenwärtig gewählten Geschwornen üben ihr Amt bis zum Ablaufe ihrer gesetzlichen Amtsdauer aus. Für die Neuwahlen im Jahre 1938 sind die Wahlen nach den neuen Vorschriften durchzuführen.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. August 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Beschluss des Regierungsrates

3. September  
1935.

betreffend

**das Inkrafttreten der neuen Vorschriften über die Stempelabgabe  
(Art. 25, lit. a und b, des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung  
des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, vom 30. Juni 1935).**

## Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 28 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt,

beschliesst:

1. Die in Art. 25, lit. a und b, festgesetzten neuen Stempelabgaben treten am 1. Oktober 1935 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt hinweg sind alle stempelpflichtigen Urkunden, Akten usw. nach den neuen Ansätzen zu stempeln, soweit nicht in den folgenden Vorschriften Ausnahmen vorgesehen sind.

### Quittungsstempel.

2. Auf Forderungstiteln und angefangenen, gestempelten Quittungsblättern im kleinsten Format (oktav) können Quittungen für gleichartige Zahlungen ohne Nachstempelung nachgetragen werden.

### Wertstempel.

3. Werden die wertstempelpflichtigen Beträge bereits gestempelter Akten nach dem 30. September 1935 erhöht, so ist die Stempelabgabe nur vom erhöhten Betrag nach dem neuen Ansatz zu entrichten.

### Formatstempel.

4. Nachträge auf bereits gestempelten Akten sind nicht abgabepflichtig, wenn nur das schon benutzte Blatt vollbeschrieben wird.



3. September  
1935.

5. Schuldbriefe, die nach dem 30. September 1935 in das Tagebuch der Amtsschreiberei eingetragen werden, sind nach den neuen Ansätzen zu stempeln. Alte ungebrauchte Formulare sind mit Marken nachzustempeln.

#### **Plakatstempel.**

6. Plakate, die bis zum 30. September 1935 angeschlagen wurden, sind nicht nachzustempeln. Alle nach diesem Zeitpunkt angeschlagenen Plakate sind nach den neuen Ansätzen zu stempeln.

#### **Spielkartenstempel.**

7. Nach dem 30. September 1935 dürfen nur Spielkarten, die mit Fr. 1 gestempelt sind, verkauft werden. Für früher gekaufte, mit 50 Rp. gestempelte Kartenspiele wird zur Verwendung in Wirtschaften eine Frist bis zum 30. November 1935 eingeräumt. Nach diesem Zeitpunkt ist der Gebrauch nur noch zulässig, wenn die Spielkarten von der kantonalen Stempelverwaltung mit 50 Rp. nachgestempelt worden sind. Es sind ihr zu diesem Zwecke die Herzasse nebst dem entsprechenden Betrag in Briefmarken einzusenden.

#### **Stempelpapier und -Formulare.**

8. Das am 30. September 1935 nicht verwendete Stempelpapier kann mit Marken nachgestempelt werden.

9. Die Heimatscheinformulare sind mit Marken nachzustempeln. Zivilstandsformulare (Geburts-, Ehe-, Familien- und Totenscheine) sind in den Monaten September und Oktober 1935 bei den Amtsschreibereien oder der kantonalen Stempelverwaltung umzutauschen gegen neue Formulare.

Bern, den 3. September 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**E. Meyer.**

# D e k r e t

betreffend

4. September  
1935.

## die Unterstützung schwer belasteter Gemeinden aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gemäss Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935, Art. 24, Al. 7,

beschliesst:

§ 1. Die vom Ertrag der kantonalen Krisenabgabe der Bernischen Kreditkasse zur Unterstützung schwer belasteter Gemeinden überwiesenen Gelder sind unter dem Namen « Gemeindeunterstützungsfonds » gesondert zu verwalten.

Die Rechnung des Gemeindeunterstützungsfonds ist jeweilen auf 31. Dezember eines Jahres abzuschliessen und mit der Rechnung der Bernischen Kreditkasse dem Regierungsrate zuhanden des Grossen Rates zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 2. Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen des Gesetzes den Zeitpunkt der Überweisung aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe an die Kreditkasse.

§ 3. Die Gelder sind zu verwenden für die Erleichterung des Zinsen- oder Amortisationsdienstes von schwer belasteten Gemeinden und werden à fonds perdu geleistet.

§ 4. Gemeinden, die eine Unterstützung begehren, haben der Direktion der Bernischen Kreditkasse ein schriftliches Gesuch mit allen zur Beurteilung der finanziellen Lage der Gesuchstellerin zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

4. September  
1935.

Unterstützungen können nur gewährt werden nach Feststellung einer Notlage, wenn die Möglichkeiten einer Einnahmenvermehrung oder Ausgabeneinsparung allseitig erschöpft sind.

Die Direktion der Kreditkasse entscheidet endgültig über die Gewährung und Verwendung von Unterstützungen.

**§ 5.** Über die Verwendung der im Zeitpunkt der Auflösung der Kreditkasse allfällig noch vorhandenen Gelder des Gemeindeunterstützungsfonds beschliesst der Grosse Rat.

**§ 6.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4. September 1935.

**Im Namen des Grossen Rates,**

**Der Präsident:**

**K. Ilg.**

**Der Staatsschreiber i. V.:**

**Küpfer.**

# D e k r e t

betreffend

4. September  
1935.

## Umschreibung der Kirchgemeinden Thurnen und Riggisberg.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Abs. 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Kirchgemeinde Thurnen umfasst die Einwohnergemeinden Kaufdorf, Rümliigen, Kirchenthurnen, Mühlethurnen, Lohnstorf und Burgistein.

§ 2. Die Kirchgemeinde Riggisberg wird neu gebildet und umfasst die Einwohnergemeinden Riggisberg und Rüti b. R.

§ 3. Die neu gebildete Kirchgemeinde Riggisberg ist gesetzlich zu organisieren. Das aufzustellende Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Das Reglement für die Kirchgemeinde Thurnen ist entsprechend der in § 1 festgelegten Umschreibung zu revidieren; es unterliegt ebenfalls der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den Pfarrer von Riggisberg ist aufzuheben. Der Kirchgemeinde Riggisberg ist als Gegenwert und einmaliger Beitrag an die Kosten eines zu erstellenden Pfarrhauses eine Loskaufsumme von Fr. 45,000 auszurichten, zahlbar in drei Raten von je Fr. 15,000 in den Jahren 1935, 1936 und 1937. Das Pfarrhaus soll spätestens im Oktober 1937 zum Bezuge bereit stehen.

4. September  
1935.

Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Riggisberg abzuschliessende Vertrag und die Pläne für den Neubau des Pfarrhauses sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 5.** Der zwischen den Kirchgemeinden Thurnen und Riggisberg abzuschliessende Vermögensausscheidungsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**§ 6.** Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1935 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

Das Dekret vom 23. April 1878 betreffend die Lostrennung der Hintern Rüti von der Kirchgemeinde Rüeggisberg und Zuteilung an die Kirchgemeinde Thurnen wird aufgehoben.

Bern, den 4. September 1935.

**Im Namen des Grossen Rates,**

**Der Präsident:**

**K. Ilg.**

**Der Staatsschreiber i. V.:**

**Küpfer.**

4. September  
1935.

# D e k r e t

betreffend

## Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde Buchen.

---

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Abs. 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** Die in § 2 hienach genannten, bisher den Kirchgemeinden Steffisburg, Schwarzenegg und Hilterfingen zugeteilten Einwohnergemeinden werden von den betreffenden Kirchgemeinden losgetrennt und zu einer neuen Kirchgemeinde Buchen vereinigt.

**§ 2.** Die Kirchgemeinde Buchen umfasst die Einwohnergemeinden Homberg, Teuffenthal und Horrenbach-Buchen, ohne den Bezirk Inner-Horrenbach (östlich des Hutgrabens), der bei der Kirchgemeinde Schwarzenegg verbleibt.

**§ 3.** Die neu gebildete Kirchgemeinde Buchen ist gesetzlich zu organisieren. Das aufzustellende Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**§ 4.** Die Reglemente der Kirchgemeinden Steffisburg, Schwarzenegg und Hilterfingen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 hievor zu revidieren; sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**§ 5.** Gemäss der zwischen den beteiligten Kirch- und Einwohnergemeinden hinsichtlich der vermögensrechtlichen Verhältnisse ge-

4. September 1935. getroffenen Vereinbarung geht die Kirchen- und Friedhofbesitzung in Buchen ohne besondere Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde Buchen über.

**§ 6.** Für die Kirchengemeinde Buchen wird eine Pfarrstelle errichtet. Der Staat übernimmt gegenüber deren Inhaber folgende Leistungen: die Ausrichtung der Besoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

**§ 7.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, den 4. September 1935.

**Im Namen des Grossen Rates,**

**Der Präsident:**

**K. Ilg.**

**Der Staatsschreiber i. V.:**

**Küpfer.**

# Gesetz

8. September  
1935.

über die

## Berufliche Ausbildung.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (B. G.), und  
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

### I. Geltungsbereich.

**Art. 1.** Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung. Es gilt für die Ausbildung zu Berufen des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige, einschliesslich der Rechts- und Verwaltungsbureaux. (B. G. Art. 1, Absatz 1.)

Unter das  
Gesetz fallende  
Berufe.

Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel über die Unterstellung unter das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, so entscheidet darüber die Direktion des Innern. Vorbehalten sind der Weiterzug an den Regierungsrat und die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat. (B. G. Art. 1, Absatz 2.)

Entscheid im  
Einzelfalle  
über die  
Unterstellung.

### II. Berufslehre.

**Art. 2.** Wenn in einem Berufe die öffentlichen gesundheitlichen oder beruflichen Interessen es verlangen, wird nach Anhörung der betreffenden Berufsverbände der Regierungsrat durch Verordnung in Mindestalter für den Eintritt in die Lehre festsetzen, eine ärztliche Untersuchung oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.

Mindestalter  
für den Lehr-  
eintritt.  
Ärztliche  
Untersuchung.  
Eignungs-  
prüfung.



Meisterprüfung und höhere Fachprüfung als Voraussetzung für die Annahme von Lehrlingen.

**Art. 3.** In Berufen, für welche anerkannte Meisterprüfungen oder ähnliche höhere Fachprüfungen durchgeführt werden, kann, soweit keine bundesrechtliche Regelung besteht, der Regierungsrat auf Antrag der beteiligten Berufsverbände durch Verordnung das Recht zur Annahme von Lehrlingen davon abhängig machen, dass der Betriebsinhaber oder ein mit der Ausbildung beauftragter Vertreter des Betriebes diese Prüfung bestanden hat. (B. G. Art. 3.)

In der Verordnung sind die nötigen Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Entzug des Rechts zur Ausbildung von Lehrlingen.

**Art. 4.** Einem Betrieb, der für die Ausbildung von Lehrlingen keine Gewähr bietet, entzieht die Direktion des Innern nach Anhörung der zuständigen Lehrlingskommission vorübergehend oder dauernd das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen. (B. G. Art. 3, Absatz 2.)

Gegen den Entscheid der Direktion des Innern bleibt der Weiterzug an den Regierungsrat gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorbehalten.

Zulässige Lehrlingszahl.

**Art. 5.** Die im einzelnen Betrieb zulässige Lehrlingszahl richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

Die Direktion des Innern kann für einen einzelnen Betrieb in besonderen Fällen über Abweichungen verfügen. (B. G. Art. 5.)

Einschreibegebühr.

**Art. 6.** Bei Einreichung des Lehrvertrages oder Anmeldung des Lehrverhältnisses (B. G. Art. 7 und 8) entrichtet der Betriebsinhaber eine Einschreibegebühr, die er bis zur Hälfte vom andern Vertragsteil zurückfordern kann. Wenn der Lehrling oder seine unterhaltungspflichtigen Familienangehörigen bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden oder wenn Staat, Gemeinden, gemeinnützige Vereine und Stiftungen angemessene Beiträge an die Berufslehre leisten, entrichtet der Betriebsinhaber lediglich die Hälfte der Gebühr, und jeder Anteil von seiten des Lehrlings fällt weg.

Der Regierungsrat bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Berufsverbänden Höhe und Bezug der Gebühr.

Die Gebühren werden dem kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung überwiesen; der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Berufsverbände durch Verordnung die Verwendung der Gebühren und Zinse zur Förderung der Berufsbildung.

**Art. 7.** Die Arbeitszeit für Lehrlinge darf nicht länger als die der Arbeiter und Angestellten des gleichen Betriebes oder, wenn keine solchen beschäftigt werden, nicht länger als ortsüblich sein. (B. G. Art. 14, Absatz 2.)

Arbeitszeit.

Der Regierungsrat kann nach Anhörung der betreffenden Berufsverbände im Rahmen der Gesetzgebung durch Verordnung nähere Vorschriften über die Arbeitszeit und Ferien in den einzelnen Berufen erlassen.

**Art. 8.** Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Lehrlingskommissionskreise ein und ernennt für jeden Kreis nach Einholung von Vorschlägen der Berufsverbände eine Lehrlingskommission. In Kreisen mit grosser Lehrlingszahl können mehrere Lehrlingskommissionen nach Berufsgruppen gebildet werden.

Lehrlings-  
kommission.  
1. Bestellung.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die Lehrlingskommission besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern und ist paritätisch aus berufskundigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestellen. Die Lehrlingskommission zieht zu ihren Sitzungen auch Vertreter der Berufsberatung und des beruflichen Unterrichts ihres Kreises mit beratender Stimme bei. Sie konstituiert sich selbst. Der Regierungsrat bestimmt die Entschädigung für die Mitglieder der Lehrlingskommission.

**Art. 9.** Die Lehrlingskommission hat innerhalb ihres Kreises namentlich folgende Aufgaben:

2. Aufgaben.

- a) Sie führt in Verbindung mit den Gemeinden, Berufsschulen, Prüfungskommissionen und Berufsverbänden ein Verzeichnis der Lehrverhältnisse.
- b) Sie prüft, ob die Voraussetzungen zur Annahme und Ausbildung eines Lehrlings auf seiten des Betriebes wie auf seiten des Lehrlings vorhanden sind, und beantragt der Direktion des Innern eine Abweichung von der ordentlichen Lehrlingszahl (Art. 5) oder den Entzug des Rechtes der Lehrlingshaltung (Art. 4).
- c) Sie prüft die Lehrverträge und veranlasst notwendige Ergänzungen oder Berichtigungen.
- d) Sie vergewissert sich in angemessener Weise durch Sachverständige an Ort und Stelle, ob die Ausbildung fachgemäss und

8. September  
1935.

verständnisvoll an die Hand genommen wird, der Lehrling die nötige Eignung besitzt und der erreichte Erfolg den Erwartungen entspricht. Wenn durch das Ergebnis der Lehrabschlussprüfungen bereits Gewähr für richtige Ausbildung der Lehrlinge in dem Betriebe geboten ist oder wenn von einem Berufsverbände Zwischenprüfungen durchgeführt werden, so kann die Lehrlingskommission von der Prüfung des Lehrverhältnisses absehen. Auf die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die Lehrlingskommission sorgt auch für die nötige Aufsicht in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung. (B. G. Art. 17/18.)

- e) Sie entscheidet über alle Ansprüche aus Lehrvertrag, sofern im Lehrvertrag kein besonderes Schiedsgericht vorgesehen ist. Für das Verfahren, die Rechtsmittel und die Kosten gelten die Bestimmungen des Dekretes vom 11. März 1924 über die Gewerbegerichte.

Sie veranlasst die ordnungsgemäße Anmeldung der Lehrlinge zu den Lehrabschlussprüfungen und prüft die Fälle, in denen diese nicht oder mangelhaft bestanden wurde.

Die Lehrlingskommission kann zu ihren Sitzungen Experten beiziehen. Sie erledigt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit Berufsberatung, Berufsschulen und Prüfungskommissionen.

Auflösung  
aus wichtigen  
Gründen.

**Art. 10.** Das Lehrverhältnis kann aus wichtigen Gründen vom Betriebsinhaber oder vom Lehrling mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters sofort oder innert einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung aufgelöst werden. Die schriftliche Erklärung erfolgt nach vorgängiger Mitteilung an die zuständige Lehrlingskommission, die einen Sühneversuch anordnen kann.

Wenn durch einen wichtigen Grund der Erfolg der Lehre in Frage gestellt wird, so ist auf Antrag der Lehrlingskommission die Direktion des Innern nach Anhörung der Lehrvertragsteile zur Auflösung befugt. (B. G. Art. 21.)

Wird das Lehrverhältnis ohne grobes Verschulden des Lehrlings aufgelöst, so sorgt die Lehrlingskommission in Verbindung mit der Berufsberatung nach Möglichkeit für eine andere Lehrstelle.

### III. Anlernung eines Berufes.

**Art. 11.** Wer in einem unter das Gesetz fallenden Beruf mindestens doppelt so lange angelernt worden ist, als die vorgeschriebene oder übliche Lehrzeit beträgt und den beruflichen Unterricht besucht hat oder auf andere Weise den Erwerb der nötigen Berufskennntnisse glaubhaft macht, ist von der Direktion des Innern wie die Lehrlinge zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen, wenn die Umstände es rechtfertigen. In Betracht kommen insbesondere tüchtige Arbeiter, die nicht in der Lage waren, während ihrer Minderjährigkeit in eine Lehre zu treten. (B. G. Art. 25.)

Ausserordentliche Zulassung Angelernter zur Lehrabschlussprüfung.

### IV. Vorlehrcurse.

**Art. 12.** Zur Einführung in einzelne Berufe oder Berufsgruppen können Vorlehrcurse veranstaltet werden, sofern dies für die fachliche Ausbildung von wesentlicher Bedeutung ist und die Kosten für Veranstaltung und Besuch nicht unverhältnismässig gross sind.

Veranstaltung von Vorlehrcursen. Befreiung in Ausnahmefällen.

Die Direktion des Innern kann mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, die den Besuch eines Vorlehrcurses erheblich erschweren oder ihn als überflüssig erscheinen lassen, in einzelnen Fällen vom Besuch eines von den zuständigen Bundesbehörden obligatorisch erklärten Vorlehrcurses befreien. (B. G. Art. 26.)

### V. Beruflicher Unterricht.

#### A. Obligatorium.

**Art. 13.** Jeder Lehrling hat während der ganzen Lehrzeit (einschliesslich Probezeit) in der Regel die seinem Wohnort am nächsten gelegene Berufsschule nach Massgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplanes zu besuchen. Liegen Lehrort oder Wohnort ausserhalb des Kantonsgebietes, so ist der dem Lehrort am nächsten gelegene Unterricht zu besuchen. Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Berufsschulpflicht.

Auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände kann die Direktion des Innern an Stelle der ordentlichen Berufsschule für alle oder bestimmte Fächer im Einverständnis mit den Gemeinden besondere Berufsklassen obligatorisch erklären, sofern diese einen wesentlich besseren beruflichen Unterricht bieten und die Mehrkosten für ihre

8. September 1935. Veranstaltung und Besuch nicht unverhältnismässig gross sind. Unter den gleichen Voraussetzungen können Lehrlinge entweder für den gesamten Unterricht oder für bestimmte Fächer zum Besuche der Berufsklasse einer auswärtigen Berufsschule verhalten werden.

Der obligatorische Unterricht an den Berufsschulen ist für Lehrlinge unentgeltlich. Vorbehalten bleiben die reglementarischen Kurs- und Materialgelder.

Befreiung  
vom Unter-  
richt.

**Art. 14.** Vom Unterricht wird auf begründetes Gesuch durch die Direktion des Innern (B. G. Art. 29) befreit:

- a) wer eine gleichwertige oder höhere Schule im Sinne der Bundesvorschriften besucht;
- b) wer sich darüber ausweist, dass er bereits eine gleichwertige oder höhere Fachbildung besitzt;
- c) wer so weit vom Ort des Unterrichts entfernt ist, dass ihm der Besuch nicht zugemutet werden kann, es sei denn, dass entsprechende Massnahmen für Erleichterung des Unterrichtsbesuches getroffen sind; der Zeitaufwand für den Hin- und Rückweg zum Unterricht soll in der Regel je eine Stunde nicht übersteigen;
- d) wer infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterricht nicht folgen kann.

Absenzen-  
wesen.

**Art. 15.** Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Berufsverbände und Berufsschulen das Absenzenwesen durch Verordnung.

## B. Organisation des Unterrichts.

Errichtung  
von Berufs-  
schulen und  
Berufsklassen.

**Art. 16.** Die Direktion des Innern sorgt dafür, dass den Lehrlingen der Betriebe im Gebiete des Kantons durch Einrichtung von Berufsschulen und Berufsklassen in Verbindung mit Gemeinden und Berufsverbänden oder durch Erleichterung des Besuches auswärtiger Schulen und Berufsklassen Gelegenheit zum obligatorischen Unterricht geboten wird.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die in ihrem Gebiete wohnhaften Lehrlinge die nötigen Berufsschulen und Berufsklassen selbstständig, in Verbindung mit andern Gemeinden oder mit Berufsverbänden einzurichten und zu unterhalten.

Errichtung und Aufhebung von Berufsschulen sollen nur aus zwingenden Gründen erfolgen. 8. September 1935.

**Art. 17.** Die Fachschulen bereiten die Lehrlinge in theoretischen und praktischen Kursen auf den Beruf vor oder vermitteln eine Berufslehre. Aufgaben der beruflichen Schulen.

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, sowie die selbständigen Berufsklassen vermitteln in Ergänzung der Berufslehre den Lehrlingen die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

**Art. 18.** Die Direktion des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Berufsverbänden und Gemeinden die Schulkreise. Schulkreise.

Dabei sollen in erster Linie die zweckmässige Unterrichtsgestaltung und die Schaffung von Berufsklassen ohne wesentliche Mehrkosten für deren Einrichtung und Besuch massgebend sein.

**Art. 19.** Die Schulortsgemeinden stellen unentgeltlich die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den beruflichen Unterricht, einschliesslich Heizung, Reinigung und Beleuchtung. Der Regierungsrat kann Vorschriften über die Mindestanforderungen erlassen. Stellung der Unterrichts-räume durch die Schul-gemeinden.

**Art. 20.** Die beteiligten Gemeinden leisten für die in ihrem Gebiete wohnhaften Lehrlinge einen verhältnismässigen Beitrag an die Kosten des besuchten beruflichen Unterrichts innerhalb des Kantons. Als Wohnort im Sinne des Gesetzes gilt die Gemeinde, in welcher der Lehrling während der Woche die Nachtruhe verbringt. Beitrags-pflicht der Gemeinden.

Erwachsen einer Schulortsgemeinde aus den Bestimmungen in Art. 18 und 19 des Gesetzes unverhältnismässig grosse Lasten, so ist unter den beteiligten Kreisen über die Kostenverteilung eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Im Streitfalle entscheidet die Direktion des Innern. Der Rekurs an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Der Regierungsrat kann Vorschriften über die Berechnung der Gemeindebeiträge erlassen.

**Art. 21.** Für jede Berufsschule oder selbständige Berufsklasse sind Organisation, Bestellung der Aufsichtskommission, Lehrerwahlen, Anstellungsbedingungen, Besoldungen, Stellvertretung, Kurs-Reglement für Berufs-schulen und selbständige Berufs-klassen.

8. September 1935. und Materialgelder in einem Reglement zu ordnen, das der Genehmigung durch die Direktion des Innern unterliegt.

Aufsichts-  
kommission.

**Art. 22.** Für jede Berufsschule oder selbständige Berufsklasse ist eine Aufsichtskommission von 5 bis 11 Mitgliedern zu bestellen.

Der Regierungsrat ernennt 2 bis 5 Mitglieder als Staatsvertreter. Die übrigen Mitglieder werden nach Massgabe des Reglementes gewählt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Schulortsgemeinden sollen angemessen vertreten sein.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Eine Vertretung der Lehrerschaft wird von der Aufsichtskommission mit beratender Stimme beigezogen.

Die Aufsichtskommission erfüllt ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Lehrlings- und Prüfungskommissionen und mit den Berufsverbänden.

Fach-  
ausschüsse.

**Art. 23.** An grösseren Berufsschulen sind auf Vorschlag der beteiligten Berufsverbände Fachausschüsse einzusetzen. Diese haben die Aufsichtskommission bei der Unterrichtsgestaltung, der Anschaffung von Lehrmitteln, sowie bei der Bestellung von Lehrkräften zu beraten.

Lehrkräfte.

**Art. 24.** Die im Reglement (Art. 21) vorgesehene Behörde wählt die nötigen Lehrkräfte. Errichtung und Aufhebung hauptamtlicher Lehrstellen, sowie die Wahl hauptamtlicher Lehrkräfte unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Mit dem berufskundlichen Unterricht sind Berufsleute mit der notwendigen fachlichen Ausbildung zu betrauen; fehlen diese am Unterrichtsort, so sind auswärtige Lehrkräfte beizuziehen; die Berufsverbände sind vorschlagsberechtigt.

Die Direktion des Innern kann die Lehrkräfte der Berufs- und Fachschulen zum Besuche von Einführungs- und Fortbildungskursen verhalten.

Gewerbs-  
mässig  
betriebene  
Fachschulen.

**Art. 25.** Der Grosse Rat ist befugt, über gewerbsmässig betriebene Fachschulen Vorschriften aufzustellen.

### C. Lehrpläne.

**Art. 26.** Der Unterricht ist den einzelnen Berufen anzupassen. Er soll die beruflichen und allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und erweitern, die Freude an eigener Beschäftigung wecken, sowie das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Einzelarbeit, Volkswirtschaft und Staat fördern. Unterrichtsziel.

Im Unterricht ist auf die sittliche Tüchtigkeit und auf die verantwortungsvolle Lebensführung des Einzelnen in Gemeinschaft und Staat hinzuwirken.

**Art. 27.** Die Lehrpläne der einzelnen Bildungsanstalten sind den einzelnen Berufen anzupassen und auf Grund der vom Bund erlassenen Minimal- und Normallehrpläne in Verbindung mit den betreffenden Berufsverbänden und Lehrkräften auszuarbeiten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Direktion des Innern. (B. G. Art. 33.) Lehrpläne.

Wo keine Lehrpläne bestehen, kann die Direktion des Innern nach Anhören der betreffenden Berufsverbände und Lehrkräfte Normallehrpläne aufstellen.

### D. Fachkurse für gelernte Berufsangehörige.

**Art. 28.** Die Fachkurse für gelernte Berufsangehörige vermitteln diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur erfolgreichen Ausübung des Berufes, für die Meisterprüfung oder eine andere höhere Fachprüfung nötig sind. Aufgabe.

**Art. 29.** Die Direktion des Innern kann selbständig oder in Verbindung mit Berufsschulen oder Berufsverbänden Fachkurse für gelernte Berufsangehörige veranstalten. Veranstaltung.

Die beruflichen Schulen veranstalten auch Fachkurse für Gelernte nach Vorschlägen der beteiligten Berufsverbände.

**Art. 30.** Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht sind sinngemäss auf die Fachkurse für gelernte Berufsangehörige anzuwenden. Ergänzende Bestimmungen.

### VI. Lehrabschlussprüfung.

**Art. 31.** Die Veranstaltung der Lehrabschlussprüfungen erfolgt unter Leitung der Direktion des Innern durch die Kreisprüfungskommissionen. Organisation.  
Kreisprüfungskommissionen.



8. September 1935. kommission, soweit nicht eidgenössische Verbandsprüfungen bestehen und unter Vorbehalt der Bestimmungen über kantonale Verbandsprüfungen. (B. G. Art. 35.)

Der Regierungsrat bestimmt die Prüfungskreise und ernennt für jeden Kreis eine Prüfungskommission von 5 bis höchstens 15 Mitgliedern nach Vorschlägen der Berufsverbände. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die beteiligten Berufe sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die Kreisprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Entschädigung der Prüfungskommissionen und Experten.

Für die Übertragung der Prüfungen an einen Berufsverband ist der Regierungsrat zuständig.

Aufgaben der  
Kreis-  
prüfungs-  
kommissionen.

**Art. 32.** Die Prüfungskommission besorgt:

- a) Ausschreibung der Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfungslokale;
- c) Aufstellung des Prüfungsverzeichnisses, sowie des Kostenvoranschlages;
- d) Wahl der Fachexperten nach Vorschlag der Berufsverbände. Als Experten sind berufskundige Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen zu berücksichtigen, in erster Linie Teilnehmer anerkannter Expertenurse. Als Experten für die geschäftskundliche Prüfung sind vor allem Lehrkräfte an Berufsschulen zu bestimmen;
- e) Durchführung der Prüfungen;
- f) Abgabe der Fähigkeitszeugnisse;
- g) Rechnungsablage und Berichterstattung.

Prüfungs-  
räume.

**Art. 33.** Die Gemeinden der Prüfungsorte sind verpflichtet, für die Prüfungen die erforderlichen Räume und Einrichtungen ihrer Bildungsanstalten einschliesslich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ort und Zeit  
der  
Prüfungen.

**Art. 34.** Die Prüfungen sind in jedem Kreise an einem zentral gelegenen Ort im Frühjahr und bei genügend Teilnehmern auch im Herbst durchzuführen.

**Art. 35.** Die Prüfungen sind für Lehrlinge unentgeltlich. Auswärtige werden gepflegt und erhalten die Unterhalts- und Fahrkosten vergütet. Massgebend ist der Lehrort.

Unentgeltlichkeit.

**Art. 36.** Die Mindestanforderungen bei den Lehrabschlussprüfungen richten sich nach den Lehrprogrammen und Lehrplänen.

Mindestanforderungen.

Soweit keine Bundesvorschriften bestehen, werden die Mindestanforderungen von der Direktion des Innern nach Anhörung der betreffenden Berufsverbände und Berufsschulen festgesetzt.

**Art. 37.** Beschwerden gegen das Prüfungsverfahren sind innert 10 Tagen nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse der Direktion des Innern einzureichen, welche die nötigen Massnahmen trifft.

Beschwerden.

**Art. 38.** Die Direktion des Innern kann selbständig oder in Verbindung mit den betreffenden Berufsverbänden Kurse für Prüfungsexperten durchführen. Diese Kurse können obligatorisch erklärt werden.

Kurse für Prüfungsexperten.

## VII. Höhere Fachprüfungen.

**Art. 39.** Die Gemeinden stellen einem Berufsverband, der nach den Vorschriften des Bundes anerkannte Meisterprüfungen oder andere höhere Fachprüfungen durchführt, die nötigen Räume und Einrichtungen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung. Der Regierungsrat erlässt die notwendige Vollziehungsverordnung.

Räume und Einrichtungen für höhere Fachprüfungen.

## VIII. Staatsbeiträge.

**Art. 40.** Der Staat leistet Beiträge an Einrichtungen der Berufsberatung. Diese können sich bis auf ein Drittel der Gesamtausgaben belaufen, die nicht durch Betriebseinnahmen und Gebühren gedeckt sind.

Berufsberatung.

Der grosse Rat ordnet Berufsberatung, Beitragsleistung und Beitragsbedingungen durch Dekret.

**Art. 41.** Der Staat richtet Beiträge aus:

Beiträge zur Förderung der Berufsbildung.

- a) als Lehrbeihilfe an unbemittelte Lehrlinge, in Ausnahmefällen auch an Mehrjährige, die in einem gesetzlichen Lehrverhältnis stehen. Diese Beiträge haben nicht den Charakter einer Armen-

8. September  
1935.

- unterstützung; die von Gemeinden gewährten Lehrbeiträge dürfen nicht in eine Armenrechnung aufgenommen werden;
- b) für die berufliche Weiterbildung gelernter Berufsleute;
  - c) für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für den beruflichen Unterricht;
  - d) an die Instruktionkurse für Prüfungsexperten und an die Kosten ihrer Teilnehmer;
  - e) an die Teilnehmer von Umlehrcursen;
  - f) in besonderen Fällen auch an die Kosten weiterer Massnahmen zur Förderung des beruflichen Bildungswesens, wie die Herausgabe von Lehrmitteln, Fachschriften, wissenschaftlichen Arbeiten, die Prämierung ausgezeichneter Lehrbetriebe und vorzüglicher Leistungen an den Prüfungen.

Bürger anderer Kantone sind den Kantonsbürgern gleichzustellen, sofern der Heimatkanton Gegenrecht gewährt. Die Leistungen des Staates können an die Bedingungen geknüpft werden, dass von anderer Seite (Bund, Gemeinden, Schulen, Verbänden, Stiftungen, Privaten) ebenfalls angemessene Beiträge geleistet werden. Beitragsgesuche sind stempelfrei.

Der Regierungsrat regelt die näheren Beitragsbedingungen durch Verordnung.

Berufliche  
Schulen,  
Berufsklassen  
und Fach-  
kurse.

1. Beitragsbe-  
rechtigung.

**Art. 42.** Der Staat leistet Beiträge an den Betrieb anerkannter Berufsschulen und Berufsklassen, einschliesslich Vorlehr- und Umlehrcurse, sowie Meisterkurse und anderer höherer Fachkurse.

In besonderen Fällen können auch Beiträge an Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung von geistig oder körperlich Gebrechlichen, sowie von Schwererziehbaren gewährt werden.

2. Höhe der  
Beiträge.

**Art. 43.** Die Staatsbeiträge betragen mindestens 30% und höchstens 50% der Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel, dürfen aber die Leistungen seitens der beteiligten Kreise (Gemeinden, Verbände, Private) nicht übersteigen.

Kommt eine Berufsschule, selbständige Berufsklasse oder ein Fachkurs den gesetzlichen Vorschriften nicht nach oder sind die Leistungen ungenügend, so ist, wenn auf erfolgte Mahnung keine Besserung eintritt, der Staatsbeitrag zu kürzen oder ganz zu entziehen.

**Art. 44.** Der Staat richtet Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten aus, soweit sie dem beruflichen Unterricht dienen. Nicht anrechenbar für den Staatsbeitrag sind die Aufwendungen für den Erwerb des Bauplatzes, die Anpflanzungen und das Mobiliar.

Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten für den beruflichen Unterricht.  
1. Allgemeines.

**Art. 45.** Die Höhe der Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten für Berufsschulen richtet sich nach den für Mittelschulen geltenden Vorschriften.

2. Höhe der Beiträge.

Durch Beschluss des Grossen Rates kann in einem späteren Zeitpunkt die Höhe der Beiträge nach den für Primarschulen geltenden Vorschriften festgesetzt werden.

**Art. 46.** Der Staat trägt die Kosten der von ihm durchgeführten Prüfungen, soweit sie nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind.

Beiträge an Prüfungen.

Ist die Prüfung einem Berufsverband übertragen, so leistet der Staat einen Beitrag, der keinesfalls die Kosten übersteigen darf, die bei der Durchführung staatlicher Prüfungen entstehen würden.

Der Staat kann an die Kosten anerkannter Zwischenprüfungen von Berufsverbänden Beiträge bis zur Hälfte leisten.

## IX. Vollzug.

**Art. 47.** Die Direktion des Innern ist zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen über die berufliche Ausbildung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zuständige Behörde.

Unter ihrer Leitung führt, nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften, das Kantonale Lehrlingsamt als Abteilung der Direktion des Innern die Aufsicht über die Berufslehre, den beruflichen Unterricht, sowie über die Lehrabschlussprüfungen und erledigt die bezüglichen Verwaltungsgeschäfte. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die näheren Aufgaben und Befugnisse des Kantonalen Lehrlingsamtes.

**Art. 48.** Der Direktion des Innern wird für die Begutachtung wichtiger Fragen eine Kommission für berufliches Bildungswesen beigegeben. Ausserdem kann die Direktion des Innern für besondere Fragen weitere Kommissionen und Experten beiziehen. Der Regierungsrat regelt deren Bestellung, Amtsdauer, Befugnisse und Entschädigungen nach Anhörung der Berufsverbände durch Verordnung.

Kommissionen.

Mitsprache-  
recht.

**Art. 49.** Bei allen wichtigen Massnahmen sollen die beteiligten Kreise (Berufsverbände, Gemeinden, Arbeitsämter, Berufsberatung und Berufsschulen) vorgängig angehört werden.

Als Berufsverbände im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die beteiligten Arbeitgeber- als die beteiligten Arbeitnehmerorganisationen (Fach- und Spitzenverbände), welche die Wahrung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder und die Förderung der beruflichen Ausbildung bezwecken. (B. G. Art. 56 V. I. Art. 74.)

## **X. Schlussbestimmungen.**

Inkrafttreten.

**Art. 50.** Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Dadurch werden alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre samt zudienenden Verordnungen, Art. 137 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. vom 28. Mai 1911, das Dekret vom 10. Februar 1909 über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux, sowie § 91 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen, soweit die Berufserlernung betreffend. Die bisherigen Bestimmungen über die im einzelnen Betrieb zulässige Lehrlingszahl und über die Lehrprogramme bleiben jedoch bis zum Erlass bezüglicher Bundesvorschriften in Kraft.

Bern, den 14. Mai 1935.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**E. Spycher.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**8. September  
1935.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 8. September 1935,

beurkundet:

Das Gesetz über die berufliche Ausbildung ist bei einem absoluten  
Mehr von 40,476 Stimmen mit 53,180 gegen 27,769 Stimmen ange-  
nommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-  
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. September 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

**Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Das Gesetz über die berufliche Ausbildung tritt gemäss Regierungsrats-  
beschluss vom 18. September 1935 auf den 1. November 1935 in Kraft. Bis zum  
Erlass der in diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen gelten die bezüglichen  
bisherigen Vorschriften und Verfügungen weiter.

**Staatskanzlei.**

11. September  
1935.

## **D e k r e t**

betreffend

### **die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Lehrerversicherungskasse.**

#### **Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 32 und 33 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** Der Beitrag des Staates an die Primarlehrerkasse wird, mit der Erhöhung der Leistungen der Lehrerschaft von 5 % auf 7 %, ebenfalls erhöht.

Die Erhöhung erfolgt in der Weise, dass der Staat der Lehrerversicherungskasse den für das Jahr 1935 festgesetzten Kredit von 250,000 Fr. (249,669 Fr. aufgerundet) für Leibgedinge und Zuschüsse an Pensionen und Renten für 44 Jahre zusichert.

**§ 2.** Diese Zusicherung erfolgt unter der Auflage folgender Verpflichtungen:

- a) Die Lehrerversicherungskasse übernimmt die Auszahlung der in § 1, Abs. 2, hievor angeführten bisherigen Leistungen des Staates.
- b) Der Prämienbeitrag der Mitglieder der Primarlehrerkasse wird vom 1. Oktober 1935 an um 2 % erhöht.
- c) Sofern für die Pensionsbezüger der staatlichen Hilfskasse ein Abzug oder eine Beitragspflicht festgesetzt wird, gilt die bezügliche Bestimmung über Mass und Dauer auch für die pen-

sionierten Mitglieder der drei Abteilungen der Lehrerversicherungskasse. 11. September 1935.

- d) Die Lehrerversicherungskasse findet allfällige zukünftige Leibgedinger oder deren Witwen nach den vom Staate bisher befolgten Grundsätzen ab.

**§ 3.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1935 in Kraft.

Bern, den 11. September 1935.

**Im Namen des Grossen Rates,**

Der Präsident:

**Ilg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**



12. September  
1935.

# Reglement

der

## Stiftung von Jenner-von Wattenwyl der Heil- und Pflegeanstalt Waldau.

---

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktionen der Justiz und der Sanität und gestützt auf die Vorschläge der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Waldau,

verordnet:

§ 1. Die Stiftung von Jenner-von Wattenwyl bezweckt die Unterstützung der gegenwärtigen und frühern Pfleglinge der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Waldau und Verbesserung der Anstaltseinrichtungen zum Wohle der Kranken und zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch Anschaffungen, Bauten, Miete und Pacht geeigneter Liegenschaften usw., soweit nicht der Staat verpflichtet ist, für diese Einrichtungen zu sorgen.

§ 2. Der Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Waldau verfügt allein über das Stiftungsvermögen, und zwar sowohl über das Kapital wie über die Zinserträge. Er ist insbesondere auch berechtigt, für die Stiftung Liegenschaften zu erwerben, zu verkaufen, zu pachten und zu verpachten.

§ 3. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen die Zinsen und wenn nötig auch das Kapital des Stiftungsvermögens verwendet werden.

§ 4. Das Stiftungsvermögen ist, soweit der Direktor der Anstalt Waldau im Interesse des Stiftungszweckes nicht anders verfügt, bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen.

§ 5. Die Aufsicht über die Stiftung gemäss Art. 83 ZGB und 12. September  
der Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Aufsicht 1935.  
über die Stiftungen führt die kantonale Sanitätsdirektion.

Bern, den 12. September 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident :

**Seematter.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**E. Meyer.**

18. September  
1935.

## **Beschluss des Regierungsrates**

betreffend

### **die Inkraftsetzung des Gesetzes über die berufliche Ausbildung.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

Das vom Berner Volk in der Abstimmung vom 8. September 1935 angenommene Gesetz über die berufliche Ausbildung tritt am 1. November 1935 in Kraft.

Bis zum Erlass der im erwähnten Gesetz vorgesehenen Verordnungen gelten die bezüglichlichen bisherigen Vorschriften und Verfügungen weiter.

Das Gesetz ist mit dem vorstehenden Beschluss des Regierungsrates im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, den 18. September 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Verordnung

betreffend

20. September  
1935.

## die Vereinfachung der Staatsverwaltung.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Justizdirektion,  
gestützt auf Art. 1 und 2 des Gesetzes über Massnahmen zur  
Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt,

beschliesst:

§ 1. Ist die Zahl der Mitglieder einer Behörde oder Kommission nicht gesetzlich festgelegt, so sind höchstens sieben Mitglieder zu wählen. Bestimmen Gesetze oder Dekrete eine höhere Mitgliederzahl, so ist nur die vorgeschriebene Mindestzahl zu wählen.

§ 2. Mitglieder staatlicher Kommissionen und Behörden und Staatsvertreter in privaten und öffentlichen Kommissionen oder in Verwaltungsorganen privater und öffentlich-rechtlicher Korporationen treten auf Ende des Jahres, in dem sie das 72. Altersjahr vollenden, zurück.

§ 3. Beamte und Angestellte, die vom Regierungsrat oder einer ihm unterstellten Behörde gewählt werden, treten auf Ende des Jahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, in den Ruhestand, mit den gesetzlichen Ansprüchen an die Hilfskasse, der sie angehören.

§ 4. Die am 1. Oktober 1935 im Amte stehenden Personen, welche die in den § 2 und 3 festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht haben oder sie vor Ablauf ihrer Amtsdauer oder Wahlperiode erreichen, treten auf Ablauf der begonnenen Amtsdauer oder Wahlperiode zurück.

§ 5. Vor jeder Wahl eines Beamten oder Angestellten ist zu prüfen, ob die Stelle aufgehoben oder ob sie durch den Inhaber anderer Stellen besetzt werden kann.

20. September  
1935.

**§ 6.** Die Finanzdirektion wird beauftragt, ein Verzeichnis aller Beamten- und Angestelltenstellen und aller Stelleninhaber zu führen. Jeder Beschluss über die Bewilligung einer neuen Stelle ist ihr zum Mitbericht zu unterbreiten.

Der Finanzdirektion ist zudem jeder Antrag über die definitive Wahl von Beamten und Angestellten, sowie über die Wahl provisorischer Angestellter (deren Anstellungsdauer voraussichtlich einen Monat übersteigt), zum Mitbericht zu unterbreiten.

Die Finanzdirektion prüft die Vorlagen auf die Innehaltung der Vorschriften dieser Verordnung und stellt hierüber Antrag.

**§ 7.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. September 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

**Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Beschluss des Regierungsrates

8. Oktober  
1935.

betreffend

**das Verfahren bei der Ausrichtung von Staatsbeiträgen an  
Gemeindearbeiten.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 56 des Gemeindegesetzes,

beschliesst:

Gemeinden, die um Staatsbeiträge von mehr als Fr. 2000 an Gemeindearbeiten (einschliesslich Notstandsarbeiten) nachsuchen, haben dem Beitragsgesuch einen Plan über die Beschaffung des der Gemeinde voraussichtlich auffallenden Kostenanteils beizufügen. Die Gesuche sind von der zu ihrer Vorberatung zuständigen Direktion mit einer kurzen Begutachtung des Kostenvoranschlages zunächst der Gemeindedirektion zu überweisen. Diese prüft, ob die Aufwendungen der Gemeinde für die vorgesehenen Arbeiten, unter Berücksichtigung der damit eingesparten Arbeitslosenausgaben, nicht in einem offenbaren Missverhältnis zu den finanziellen Hilfsmitteln der Gemeinde stehen.

Dieser Beschluss ist in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. Oktober 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

**Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

11. Oktober  
1935.

# Verordnung

über

## die Feststellung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Gewerbe als Grundlage für die Veranlagung der Erbschaftssteuer.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 26, lit. b, des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Der Ertragswert für landwirtschaftliche Gewerbe beträgt in der Regel:

- |   |      |
|---|------|
| a) im Oberland (ohne Amtsbezirk Thun). . . . .                              | 60 % |
| b) im Emmental (Amtsbezirke Signau, Konolfingen und Trachselwald) . . . . . | 80 % |
| c) im übrigen Kantonsgebiet (einschliesslich Amtsbezirk Thun) . . . . .     | 70 % |

der Grundsteuerschätzung.

Weicht jedoch im Zeitpunkt des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Grundstückes von dieser Norm erheblich ab, dann kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige die Vornahme einer amtlichen Schätzung des Ertragswertes verlangen. Diese wird durch die in Art. 113 des E. G. zum Z. G. B. vorgesehene Gültsschätzungskommission ausgeführt. Ihre Kosten trägt, wer die Vornahme verlangte. Wird sie vom Steuerpflichtigen verlangt, so hat er die Kosten vorzuschüssen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 11. Oktober 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

**Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Verordnung

betreffend

22. Oktober  
1935.

## die Organisation der kantonalen Zentralstelle und der Ortskommissionen für die Regulierung der viehwirtschaftlichen Produktion.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 16 der Verordnung des Bundesrates vom 6. August 1935 betreffend die Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion,

auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft und der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1. Für die Leitung der Regulierung der viehwirtschaftlichen Produktion wird eine kantonale Zentralstelle geschaffen. Diese besteht, solange nur die Schweinehaltung einer direkten Regulierung unterworfen ist, aus drei Mitgliedern; wenn die direkte Kontrolle auf andere Viehkategorien erweitert wird, kann die Kommission bis auf 5 Mitglieder ergänzt werden.

Kantonale  
Zentralstelle.  
Organisation.

§ 2. Die Kommission hat allgemein auf dem Gebiete des Kantons Bern für die Durchführung der Verordnung des Bundesrates vom 6. August 1935 und den daraus erwachsenden Verfügungen und Weisungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes oder der Abteilung für Landwirtschaft im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder der Eidgenössischen Zentralstelle für die Regulierung der viehwirtschaftlichen Produktion zu sorgen.

Aufgaben.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Ermächtigungen:

a) Sie verfügt nach Einholung von Gutachten der Ortskommissionen und in der Regel nach Anhörung der Schweinehalter über die Reduktion von Schweinebeständen.



22. Oktober  
1935.

b) Sie begutachtet zuhanden der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements Gesuche um Bewilligung von erhöhten Zuchtbeständen von erheblichem Zuchtwert.

c) Sie entscheidet über Gesuche um Neueinführung oder Ausdehnung der Schweinehaltung in Landwirtschaftsbetrieben und begutachtet solche Gesuche von nichtlandwirtschaftlichen Betrieben zuhanden der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

d) Sie entscheidet über Gesuche für den Neu- und Umbau von Schweinestallungen, die für 11—25 Mastschweine oder 3—5 Mutterschweine Raum bieten sollen, und begutachtet zuhanden der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements Gesuche für Neu- oder Erweiterungsbauten, wenn diese mehr als für 25 Mastschweine oder mehr als für 5 Mutterschweine Platz zu bieten haben.

e) Sie prüft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Milchproduzenten- und Milchkäuferorganisationen, wie im Bedarfsfalle eine bessere Verteilung von Molkereiabfällen in die Wege geleitet werden kann, und trifft die entsprechenden Verfügungen.

Ent-  
schädigung.

**§ 3.** Die Mitglieder der Zentralstelle beziehen für ihre Arbeit Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen in gleicher Höhe wie die Mitglieder des Grossen Rates. Mitglieder, die in anderer Eigenschaft vom Staate besoldet sind, haben vom Sitzungsgeld die Hälfte der Staatskasse abzuliefern. Die Entschädigung des Präsidenten der Zentralstelle wird durch besondern Beschluss des Regierungsrates festgesetzt.

Geschäfts-  
stelle.

**§ 4.** Der kantonalen Zentralstelle wird zur Vorbereitung ihrer Verfügungen und Entschliessungen eine Geschäftsstelle beigegeben. Diese steht unter der Leitung des Vorsitzenden der kantonalen Zentralstelle.

Die Geschäftsstelle besorgt den gesamten Geschäftsverkehr der kantonalen Zentralstelle. Sie hat insbesondere:

- a) die Beschlüsse, Gutachten und Verfügungen der kantonalen Zentralstelle vorzubereiten,
- b) alle Erhebungen, die von der kantonalen oder eidgenössischen Zentralstelle verlangt werden, zu organisieren und durchzuführen,

- c) den Parteien die von der kantonalen Zentralstelle gefassten Beschlüsse zu eröffnen sowie die gutachtliche Meinungsäußerung zuhanden der eidgenössischen Zentralstelle auszufertigen, 22. Oktober 1935.
- d) den Verkehr mit den Ortskommissionen zu besorgen und diesen selbst oder nach Auftrag der kantonalen Zentralstelle die notwendigen Weisungen zu erteilen.

**§ 5.** Für jede Einwohnergemeinde wird eine Ortskommission mit der Durchführung der Weisungen der Zentralstelle und der behördlichen Erlasse für die Regulierung der viehwirtschaftlichen Produktion betraut. Diese besteht aus den Viehinspektoren der Gemeinde sowie aus einem vom Einwohnergemeinderat zu bestimmenden weiteren landwirtschaftlichen Fachmann, der, wenn möglich, Mitglied des Gemeinderates sein soll. Dieser führt den Vorsitz der Kommission und sorgt für gleichartige Durchführung der Weisungen in den Gemeinden.

Ortskommissionen.  
Organisation.

Es sind ferner durch den Gemeinderat aus der Mitte der übrigen Mitglieder der Ortskommission die Stellvertreter des Obmannes der Kommission zu bestimmen, und zwar in Einwohnergemeinden mit 3—8 Viehinspektionskreisen einer und in Einwohnergemeinden mit mehr als 8 Viehinspektionskreisen zwei.

Wenn in einem Viehinspektionskreis der Viehinspektor aus irgendeinem Grund verhindert oder nicht geeignet ist, in der Kommission mitzuwirken, so hat sein Stellvertreter die Funktion in der Ortskommission zu übernehmen.

**§ 6.** Die regionalen Kommissionen sind zur Hauptsache beratende, begutachtende und ausführende Organe. Sie haben insbesondere:

Aufgaben.

- a) nach Weisungen der kantonalen Zentralstelle oder ihrer Geschäftsstelle fortlaufend die Veränderung der Bestände und die Innehaltung der erlassenen Verfügungen über den zulässigen Umfang der Viehbestände zu kontrollieren,
- b) auf die Neu- und Umbauten von Schweinestallungen in ihrer Gemeinde zu achten und die Schweineverkäufe anhand der ausgestellten Gesundheitsscheine zu kontrollieren,
- c) im Falle von Missachtung der Vorschriften und Einzelverfügungen durch die Viehhalter Meldung an die kantonale Zentralstelle zu erstatten,

22. Oktober  
1935.

d) die von der eidgenössischen oder kantonalen Zentralstelle verfügbaren Bestandesaufnahmen (Viehzählungen usw.) durchzuführen.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Vornahme der nötigen Feststellungen sind die Mitglieder der örtlichen Kommissionen berechtigt, Grundstücke und Gebäulichkeiten eines Viehhalters zu betreten.

Der Präsident der Ortskommission und seine Stellvertreter haben darüber zu wachen, dass sich die Kontrollmassnahmen nicht von ihrem Zwecke entfernen. Über die bei den Kontrollmassnahmen gemachten Wahrnehmungen haben die Kontrollorgane, ausser gegenüber den massgebenden Behörden, Stillschweigen zu bewahren.

Ent-  
schädigung.

§ 7. Den örtlichen Kommissionen wird für ihre Bemühungen eine Entschädigung bezahlt. Die Höhe dieser Entschädigung wird auf Grund der Weisungen und der Richtlinien für die Kostenansätze des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom Regierungsrat durch besondere Beschlüsse bzw. Kreisschreiben festgesetzt.

Rekurs-  
instanz.

§ 8. Gegen Anordnungen der örtlichen Kommissionen können die beteiligten Parteien bei der kantonalen Zentralstelle und gegen Verfügungen der kantonalen Zentralstelle können sie innert 10 Tagen nach erfolgter Eröffnung der Verfügung an den Regierungsrat rekurrieren. Die Rekurse werden unter Kostenauflegung an die unterlegene Partei entschieden.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch sie wird RRB Nr. 3549 vom 23. August 1935 aufgehoben.

Bern, den 22. Oktober 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Bösiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Verordnung

über die

## Vollstreckung der Schiedsgerichtsurteile und der Vergleiche vor Schiedsgerichten.

25. Oktober  
1935.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5, lit. i, des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt,

verfügt:

**§ 1.** Urteile der Schiedsgerichte und Vergleiche vor Schiedsgerichten sind dem Gerichtsschreiber in gut leserlicher schriftlicher Ausfertigung mit den Unterschriften gemäss Art. 389 der Zivilprozessordnung oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Zuständig ist der Gerichtsschreiber des Bezirks, in dem das Urteil gefällt wurde oder in dem es vollstreckt werden soll.

**§ 2.** Der Gerichtsschreiber sammelt die Entscheide jahrgangweise. Er führt über alle Urteile ein Personenregister.

**§ 3.** Die Gebühr für den Eintrag beträgt:

bei einem Streitwert unter Fr.	400	Fr.	4
» » » von »	400 bis	1,000	» 6
» » » » »	1,000 »	5,000	» 12
» » » » »	5,000 »	20,000	» 25
» » » » »	20,000 »	50,000	» 40
» » » » »	50,000 »	100,000	» 50
» » » über »	100,000.	. . . . .	» 60

Ist der Streitwert nicht in Geld feststellbar, so ist je nach der Bedeutung der Streitsache eine Gebühr von Fr. 5 bis 20 zu beziehen.

25. Oktober  
1935.

**§ 4.** Werden mit dem Schiedsgerichtsurteil auch die Akten hinterlegt, so ist je nach dem Umfang und dem Streitwert eine Gebühr von Fr. 5 bis 50 zu erheben.

Für die Aufbewahrung von Akten grössern Umfangs (mehrere Aktenbände, Kisten usw.) bestimmt die Justizdirektion die Gebühr.

Die Akten werden zehn Jahre aufbewahrt. Sie werden nach Ablauf dieser Frist vernichtet, wenn nicht die Hinterleger vorher die Herausgabe verlangen. Die Hinterleger werden, wenn ihre Adresse bekannt ist, vor Ablauf der Frist angefragt.

**§ 5.** Für die Erstellung von Abschriften oder Auszügen aus Urteilen oder Akten und für die Beglaubigung ist der Tarif in Zivilprozesssachen sinngemäss anwendbar.

**§ 6.** Die Justizdirektion wird ermächtigt, über die Sammlung der Urteile ständiger Schiedsgerichte und die Archivierung der Akten dieser Gerichte besondere Vorschriften zu erlassen.

Bern, den 25. Oktober 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Hubert.**

# D e k r e t

betreffend

11. November  
1935.

## die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungstatthalter.

---

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 1 und 8, lit. c, des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Regierungstatthalter ist zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten über folgende öffentlich-rechtliche Leistungen bzw. Rückforderungsbegehren, soweit der Streitwert 800 Franken nicht erreicht:

1. Beiträge der Versicherten an die Arbeitslosen- und Krankenversicherungen der Gemeinden und Gemeindeverbände;
2. Hand- und Fuhrleistungen (Gemeindewerk) gemäss Art. 49, Abs. IV, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 und entsprechende Ersatzleistungen;
3. Aktivbürgersteuer gemäss Art. 51 und besondere Erwerbssteuer (Saisonsteuer) gemäss Art. 52 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918;
4. Forderungen der Gemeinden (Gemeindeverbände, Unterabteilungen) aus einer von ihnen betriebenen Wasserversorgung;
5. Forderungen der Gemeinden gemäss den Gemeindereglementen über Gas und Elektrizität;
6. Gebühren, die in Gemeindereglementen für Amtshandlungen oder die Benützung öffentlicher Einrichtungen vorgesehen sind;
7. Feuerwehrdienstpflicht und Feuerwehrpflichtersatzsteuer gemäss Art. 78 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr;

11. November 1935.
8. Schwellen- und Dammpflicht gestützt auf Schwellenreglemente und Kataster gemäss dem Gesetz vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer;
  9. Kosten der Nachführung der Vermessungswerke, soweit sie nach Beschlüssen der zuständigen Gemeindeorgane von den beteiligten Grundeigentümern bezahlt werden müssen (Art. 35, Absatz 2, des Dekretes vom 23. November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke);
  10. Hundetaxe gemäss dem Gesetz über die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903;
  11. Gebühren der Radfahrer gemäss dem Dekret über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter.

**§ 2.** Das Verfahren wird ohne vorherigen Aussöhnungsversuch eingeleitet durch ein schriftliches oder mündliches Gesuch um amtliche Ladung an den Regierungsstatthalter. Das Gesuch muss die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren enthalten.

Durch Einreichung des Ladungsgesuches wird die Streitsache rechtshängig. Geldforderungen sind von diesem Zeitpunkt zu 5 % verzinslich.

**§ 3.** Gestützt auf das Gesuch bestimmt der Regierungsstatthalter den Termin, teilt ihn dem Kläger mit und ladet den Beklagten unter Angabe des Rechtsbegehrens amtlich vor. Die Parteien sind verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Beweismittel auf diesen Termin vorzulegen.

Der Regierungsstatthalter kann auch verfügen, dass die Beweismittel vor dem Termin zu den Akten gegeben werden.

**§ 4.** Die Art. 10, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 28, 29, Abs. 1, und 30, Abs. 2—4, des Gesetzes betreffend die Verwaltungspflege vom 31. Oktober 1909 sind sinngemäss anwendbar.

**§ 5.** Die Verhandlung erfolgt mündlich. Der Regierungsstatthalter hört die Parteien an und sucht eine gütliche Einigung herbeizuführen. Misslingt dies, so hebt er, wenn nötig, Beweis über bestrittene Tatsachen aus. Er kann zu diesem Zweck einen neuen Termin bestimmen.

In das Protokoll sind nur die Anträge der Parteien, die Verfügungen des Regierungsstatthalters, die Beweisergebnisse und das Urteil ohne Begründung aufzunehmen. 11. November 1935.

§ 6. Das Urteil wird im Termin mündlich begründet und eröffnet. Sind die Parteien nicht anwesend, oder setzt der Regierungsstatthalter ausnahmsweise das Urteil aus, so ist dieses mit kurzer Begründung innert einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu eröffnen.

§ 7. Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder durch die Post nach der für gerichtliche Akten in der Postordnung bestimmten Weise.

§ 8. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann jede Partei beim Verwaltungsgericht wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und von Gemeindereglementen Beschwerde führen.

§ 9. Für das Beschwerdeverfahren sind die Art. 33 und 34 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 sinngemäss anwendbar. Das Verwaltungsgericht kann einen Bericht des Regierungsstatthalters, dessen Urteil angefochten ist, einholen.

Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so beurteilt es die Streitsache selbst.

§ 10. Für das neue Recht sind die Art. 35 und 36 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

§ 11. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen. Sie werden bestimmt durch den Tarif über die Gebühren der Regierungsstatthalter.

Für den Entscheid des Verwaltungsgerichtes ist eine Gebühr von 10—50 Fr. zu beziehen.

Die Parteien können verhalten werden, für die Gebühren und Auslagen einen Vorschuss zu leisten.

Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 ist sinngemäss anwendbar.

§ 12. Der Regierungsstatthalter ist ferner zuständig zur Behandlung von Lösungsbegehren von Gemeinden gegenüber Per-



11. November 1935. sonen, die seit mehr als zwei Jahren das Kantonsgebiet verlassen haben, unter Vorbehalt des Weiterzuges an die kantonale Armendirektion, welche endgültig entscheidet (Art. 19 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Vollziehung der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger).

**§ 13.** Das Dekret tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Prozesse, die vor Inkrafttreten des Dekretes rechtshängig geworden sind, sind nach altem Recht zu Ende zu führen.

Bern, den 11. November 1935.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**K. Ilg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# D e k r e t

betreffend

11. November  
1935.

## den Beitritt des Kantons Bern zum Doppelbesteuerungsvertrage zwischen dem Kanton St. Gallen und der Republik Öster- reich vom 24. Oktober 1927.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern tritt dem zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft namens des Kantons St. Gallen und der Republik Österreich abgeschlossenen Vertrage zur Vermeidung gewisser Doppelbesteuerungsfälle vom 24. Oktober 1927 bei.

§ 2. Der Kanton Bern gibt hiermit die Gegenrechtserklärung im Sinne der Ziffer 7 des Schlussprotokolls dieses Vertrages ab.

§ 3. Das Dekret tritt sogleich in Kraft, und der Beitritt zum Abkommen findet rückwirkend Anwendung auf sämtliche im Vertrage genannten Steuern seit dem 1. Januar 1935.

Bern, den 11. November 1935.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**K. Ilg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

12. November  
1935.

# Reglement

über

## die Betriebsaufsicht und Betriebsberatung in bäuerlichen Sanierungsfällen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung,

dass unter den Angehörigen des Bauernstandes, die von der Bernischen Bauernhilfskasse unterstützt werden müssen, sich zahlreiche Land- und Alpwirte befinden, die nicht nur infolge der Krise, sondern auch durch unzweckmässige Bewirtschaftung ihrer Betriebe und ungenügende technische Kenntnisse in wirtschaftliche Not geraten sind,

gestützt auf das Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911, das Reglement über das landwirtschaftliche und milchwirtschaftliche Untersuchungs- und Beratungswesen im Kanton Bern vom 30. April 1929,

in Anwendung von Art. 1, Abs. 4, und 21 der Statuten der Bernischen Bauernhilfskasse vom 19. Juli 1932 sowie Art. 29, 31 und 32 des sich darauf beziehenden Geschäftsreglementes vom 26. September 1932, sowie gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 26. Juli 1932 betreffend Beteiligung des Staates an der Bernischen Bauernhilfskasse,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

**Art. 1.** Betriebsaufsicht mit Betriebsberatung im Sinne dieses Beschlusses können angeordnet werden:

1. nach abgeschlossener finanzieller Sanierung durch die Bernische Bauernhilfskasse (eigentliche Sanierungsfälle),

Fälle der  
Betriebs-  
aufsicht.

2. nach erfolgter Ausrichtung von Zinszuschüssen durch die Bernische Bauernhilfskasse ohne Durchführung einer Sanierung, 12. November 1935.
3. während der Dauer eines Sanierungsverfahrens; z. B. gemäss Art. 3, Abs. 4, des Bundesbeschlusses vom 28. September 1934.

Der Vorstand der Bernischen Bauernhilfskasse bzw. die Nachlassbehörde bezeichnen die Fälle, in denen eine Betriebsaufsicht mit Betriebsberatung zu errichten ist.

**Art. 2.** Die Betriebsaufsicht bezweckt eine durch ständige Betriebsaufsichtigung und fachmännische Beratung zu erzielende Besserung der Betriebsergebnisse der fraglichen Heimwesen.

Zweck der Betriebsaufsicht.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Anordnungen der Sachverständigen, soweit sie die Bewirtschaftung der Liegenschaft betreffen, Folge zu leisten.

Der die Betriebsaufsicht führende Sachverständige hat seine Aufgabe als vertrauter Berater des Betriebsinhabers mit dem erforderlichen Takt zu erfüllen.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsinhaber und dem Betriebsberater über Fragen der Bewirtschaftung werden letztinstanzlich durch die Bernische Bauernhilfskasse erledigt.

**Art. 3.** Als Betriebsberater werden vom Regierungsrat ernannt:

Ernennung der Betriebsberater.

- a) Angehörige des Lehrkörpers der bernischen landwirtschaftlichen und Spezialfachschulen;
- b) unabhängige Landwirte, die vermöge ihrer beruflichen Tätigkeit, öffentlichem Ansehen und Kenntnis der örtlichen Produktions- und Absatzverhältnisse für die Beratung besonders befähigt erscheinen.

**Art. 4.** Die Gemeinden sind, gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 26. Juli 1932 betreffend Beteiligung des Staates an der Bernischen Bauernhilfskasse, formell verpflichtet, den vom Regierungsrat ernannten Betriebsberatern unentgeltlich jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere durch Ernennung geeigneter Personen, die den Betriebsberatern bei der Ausübung ihres Amtes als Kontrollorgane oder Hilfsberater zur Verfügung zu stehen haben.

Mitwirkung der Gemeinden.

Zuteilung  
der Gebiete.

**Art. 5.** Jeder landwirtschaftlichen oder Spezialfachschule wird ein geographisch abgegrenztes Gebiet für das Beratungswesen zuteilt, wobei in besonderen Fällen Lehrkräfte eines andern Kreises beigezogen werden können. Diese Zuteilung erfolgt nach Anhörung des Vorstandes der Bernischen Bauernhilfskasse durch die Landwirtschaftsdirektion.

Zuteilung  
der Betriebs-  
berater.

**Art. 6.** Die Zuteilung der Betriebsberater (Lehrer oder unabhängige Landwirte) innerhalb des einer Schule zugewiesenen Kreises ist Sache der Direktoren der einzelnen Schulen. Die Lehrkräfte der landwirtschaftlichen oder Spezialfachschulen haben die Pflicht, die ihnen übertragenen Betriebsberatungen gewissenhaft durchzuführen. Die Direktoren der Schulen sind die administrativen Vorgesetzten der in ihrem Kreis amtierenden Betriebsberater.

Tätigkeit  
der Betriebs-  
berater.

**Art. 7.** Der Betriebsberater setzt sich nach erhaltenem Auftrag mit der Bernischen Bauernhilfskasse und dem Inhaber des der Aufsicht unterstellten Betriebes in Verbindung und übt seine Tätigkeit gemäss den ihm erteilten Weisungen aus.

Er hat der Zentralstelle (Bernische Bauernhilfskasse) über jeden von ihm beaufsichtigten Fall jährlich mindestens einmal einen kurzen Bericht über die gemachten Wahrnehmungen und getroffenen Massnahmen zu erstatten, unter Zustellung eines Doppels des Berichtes an den Direktor der Schule des betreffenden Kreises.

Wegleitung  
für die  
Betriebs-  
berater.

**Art. 8.** Die Direktoren der Schulen arbeiten gemeinsam und in Verbindung mit der Bernischen Bauernhilfskasse eine Wegleitung aus, nach welcher die Betriebsberatung gestaltet werden soll. Diese Wegleitung unterliegt der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.

Zentralstelle.

**Art. 9.** Als Zentralstelle für das gesamte landwirtschaftliche Betriebsberatungswesen im Sinne dieses Reglementes wird die Bernische Bauernhilfskasse bezeichnet.

Die Zentralstelle wird anhand der Berichte und gestützt auf eigene Wahrnehmungen sowie solcher ihrer Vertrauensleute die für eine fruchtbare Gestaltung des Betriebsberatungswesens notwendigen Weisungen erteilen. Sie kann für einzelne Fälle besondere Massnahmen treffen, deren Durchführung der Betriebsberater anzuordnen und zu überwachen hat.

**Art. 10.** Der Regierungsrat setzt die Taggelder und Reiseentschädigungen der von ihm ernannten Betriebsberater fest. Kosten.

Für die Kosten hat die Bernische Bauernhilfskasse aufzukommen.

Bern, den 12. November 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**E. Meyer.**

14. November  
1935.

# D e k r e t

betreffend

## **Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 19, 22 und 46 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 sowie Art. 9 und 10 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Dekrete vom 22. Januar 1919 und 16. November 1927 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer werden wie folgt abgeändert:

**§ 13, neue Absätze 2—4:**

Ebenso gehört zum Einkommen I. Klasse der Erlös, welcher Erfindern und Autoren aus der Verwertung selbstgemachter Erfindungen und selbstgeschaffener literarischer, künstlerischer und technischer Werke zufließt, einschliesslich Erlös aus der Verwertung von Lizenzen und Lizenzgebühren.

Ferner gehören zum Einkommen I. Klasse Liquidationsgewinne, welche erzielt werden beim Verkauf oder bei der Aufgabe von geschäftlichen Unternehmungen durch die Realisierung von bis dahin unversteuerten Reserven, im besondern von Reserven aus zu niedriger Bewertung von Waren, Maschinen, Mobilien, Forderungen (einschliesslich delcredere-Reserven) sowie von Reserven auf Immobilien, welche

durch Gewährung von Abschreibungen (direkte Amortisationen oder Einlage in Amortisations- oder Erneuerungsfonds) entstanden sind. 14. November 1935.

Im weitem gehört zum Einkommen I. Klasse der Erlös aus Kundschaftsverkauf (good-will) sowie die Gegenleistung für die Eingehung von Konkurrenzverboten oder -beschränkungen.

**§ 16, Absatz 2:** Streichung von: «sowie die Erträgnisse ausserhalb der Schweiz gelegener Liegenschaften».

**§ 16, neuer Absatz 3 eingeschoben:**

Zu den in Klasse II steuerpflichtigen Erträgnissen gehören im weitem Lizenzgebühren, welche den Erwerbern von Erfindungspatenten und von Urheberrechten von daher zufließen, gleichgültig, ob die Erwerbung durch Rechtsgeschäft oder erbrechtlich erfolgte.

(Absatz 3 wird demnach Absatz 4.)

**§ 17, Einschaltung nach «Wertschriften»:** «Forderungs- und andern Rechten».

**§ 18, Einschaltung nach «Wertschriften»:** «Forderungs- und andern Rechten».

**§ 19.** Der bei Verkauf, Tausch oder anderweitiger Veräusserung von Grundstücken oder anderen Objekten gegenüber dem Ankaufs- oder Übernahmepreis (Erwerbspreis) erzielte Mehrwert bleibt steuerfrei:

1. wenn die Veräusserung durch Zwangsverwertung erfolgt und die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;
2. wenn der Veräusserer das Objekt als Pfandgläubiger oder Bürge in einer Zwangsverwertung übernehmen musste, insoweit der Veräusserungspreis den anrechenbaren Erwerbspreis vermehrt um den bei der Zwangsverwertung erlittenen Pfandausfall und die seitherige Zinseinbusse, unter Anrechnung einer allfälligen Kompensation gemäss § 30 c und 30 d dieses Dekretes, nicht übersteigt;
3. wenn die Veräusserung im Wege der Expropriation, sei es im gerichtlichen oder aussergerichtlichen Verfahren, erfolgt, und der Expropriat infolge der Expropriation seine Heimstätte verliert;



14. November 1935. 4. wenn die Veräußerung zum Zwecke einer nach Massgabe der Art. 702 und 703 ZGB durchgeführten Güterzusammenlegung erfolgt.

Die Veräußerung von Liegenschaften an Nachkommen, Töchtermännern, Ehegatten und Eltern unterliegt keiner Liegenschaftsgewinnsteuerpflicht. Sie besteht nur bei der Weiterveräußerung der Liegenschaft an Drittpersonen.

Zu den Spekulations- und Kapitalgewinnen gehört nicht der Gewinn auf Gegenständen, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt oder im Rahmen seines Betriebes verwertet. Dieses betrifft insbesondere auch den Gewinn der Banken auf Wertschriften sowie den Gewinn des Landwirtes auf der Lebeware und auf den Erträgen seines Heimwesens.

III. Wiederholung der Veranlagung.

**§ 21.** Die Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens findet in der Regel alljährlich statt.

Für nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen in I. Klasse Fr. 4000 und in II. Klasse Fr. 1000 nicht übersteigt, erfolgt die Veranlagung nur alle 3 Jahre sowie beim Eintritt in die Steuerpflicht.

Die ordentliche Veranlagung der alle 3 Jahre einzuschätzenden Steuerpflichtigen ist in einer durch Verordnung des Regierungsrates zu bestimmenden Kehrordnung derweise vorzunehmen, dass im Verlaufe von 3 Jahren in sämtlichen Amtsbezirken eine allgemeine Neu-einschätzung stattgefunden hat. Während der Übergangszeit kann die Veranlagungsperiode soweit erforderlich gekürzt werden. Innerhalb 3 Jahren ist jede steuerpflichtige Person einer Einschätzung zu unterwerfen.

Eine ausserordentliche Veranlagung (Zwischenveranlagung) der normalerweise alle drei Jahre einzuschätzenden natürlichen Personen hat auf deren Verlangen oder auf Begehren der zuständigen Staats- oder Gemeindesteuerorgane zu erfolgen, wenn dadurch eine Veränderung der bisherigen Veranlagung bewirkt wird. Die Durchführung dieses Zwischenveranlagungsverfahrens regelt der Regierungsrat alljährlich auf dem Verordnungswege und setzt die Fristen fest, innert denen die Pflichtigen ihre Steuererklärung einzureichen haben.

Die Vorschriften über die Folgen der dreifachen Nachsteuer und die Steuerbussen wegen unrichtiger Erfüllung der Steuerpflicht (Art. 40 ff. StG) finden für die Zwischenveranlagung in dem Sinne Anwendung, dass der Pflichtige den einfachen Betrag der Steuer und einen Zins von 5% (Art. 35 StG), vom Fälligkeitszeitpunkt des betreffenden Zwischenveranlagungsjahres an berechnet, nachzahlen hat. 14. November  
1935.

Die erzielten Liegenschaftsgewinne werden unabhängig von den übrigen Steuern unmittelbar nach der Eintragung des Veräußerungsgeschäftes im Grundbuch veranlagt.

**§ 25, Absatz 1:**

Die in Art. 22, Ziffer 3, StG, vorgesehenen Abschreibungen sind auf dem Buchwert oder beim Vorliegen von Staffelinventaren auf den jeweiligen tatsächlichen Anschaffungs- oder Gestehungskosten zu berechnen.

**§ 26, Absatz 1:**

Abschreibungen im Sinne des Art. 22, Ziffer 4, StG, sind auf dem Buchwert oder bei Staffelinventaren auf dem Anschaffungswert vorzunehmen, und zwar nur für die tatsächlich in Betracht fallenden Anlagen, Gebäude und Liegenschaften beziehungsweise Anlage-, Gebäude- oder Liegenschaftsteile.

**§ 30.** Als Mehrwert auf veräusserten Objekten gilt der Unterschied zwischen dem anrechenbaren Erwerbspreis im Sinne von § 30 a einerseits und dem Veräußerungspreis im Sinne von § 30 b andererseits.

II. Einkommen  
II. Klasse.  
Begriff des  
Mehrwertes.

Bei einer Besitzesdauer von 5 und mehr Jahren ermässigt sich der steuerpflichtige Gewinn nach Massgabe der Zahl der Jahre, welche seit der Erwerbung des veräusserten Objektes verflossen sind, und zwar:

- um je 1% für die ersten 10 Besitzesjahre;
- um je 2% von 10—20 Besitzesjahren;
- um je 3% von 20—30 Besitzesjahren,
- um je 4% über 30 Besitzesjahre.

Dieser Abzug erfolgt nur für volle Besitzesjahre.

14. November  
1935.

Die steuerfreien Abzüge gemäss Art. 20, Absatz 1, Ziffer 2 und 3, StG, finden auf die von Liegenschaftsgewinnen zu entrichtende Steuer keine Anwendung; andererseits fällt die Steuer von Liegenschaftsgewinnen bei der Festsetzung der in Art. 20, Absatz 1, Ziffer 3, vorgesehenen steuerfreien Abzüge nicht in Betracht.

Begriff des  
Erwerbs-  
preises.

**§ 30 a.** Als anrechenbarer Erwerbspreis im Sinne des § 30 dieses Dekretes gilt bei Grundstücken der im Grundbuch eingetragene, bei andern Objekten der tatsächlich bezahlte Preis. Beträgt jedoch der tatsächlich bezahlte Preis weniger als der im Grundbuch eingetragene, so ist auch bei Grundstücken der tatsächliche Preis massgebend. Zum Erwerbspreis werden hinzugerechnet alle Aufwendungen und der Wert persönlich geleisteter Arbeit, welche der Steuerpflichtige zur Erhaltung, Verbesserung und Wertvermehrung des Objektes leistete, soweit sie über den Rahmen des ordentlichen Unterhalts hinausgehen. Andererseits sind in Abzug zu bringen die über den Betrag der landesüblichen Verzinsung des investierten Kapitals hinaus allfällig gezogenen Nutzungen.

Auf-  
wendungen.

Dem Erwerbspreis sind namentlich zuzuzählen:

- a) Handänderungskosten, Verschreibungskosten, Steigerungsrappen;
- b) Provisionen für die Verkaufsvermittlung;
- c) die Auslagen sowie der Wert persönlich geleisteter Arbeit für dauernde Wertvermehrung des Objektes (Strassenbauten, Bodenverbesserungen, Uferschutzbauten, Neu- oder Umbauten, Wasserversorgungs-, Licht- und Heizungsanlagen); ferner nicht genutzter Waldzuwachs, soweit dieser nicht unter lit. f berücksichtigt werden kann;
- d) Beiträge, die zu den unter lit. c genannten Zwecken freiwillig an Staat, Gemeinden, Genossenschaften oder sonstige Vereinigungen irgendwelcher Art geleistet wurden;
- e) Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss § 18 des Alignementsgesetzes und den daherigen Gemeindeverordnungen geleistet wurden;
- f) die Zinsen des Erwerbspreises und der unter lit. a bis e genannten Aufwendungen, soweit der Eigentümer nachweist, dass die jährliche Nutzung 5% des investierten Kapitals nicht erreicht.

Zinseszinsen dürfen nicht verrechnet werden. Soweit es sich um selbstbenutzte Gebäude handelt, dürfen keine Zinsen verrechnet werden. 14. November 1935.

Auslagen der in lit. *c* und *d* erwähnten Art, welche der Steuerpflichtige bereits als Gewinnungskosten bei der Einkommenssteuer I. Klasse in Abzug gebracht hat, können nicht nochmals als Aufwendungen in Abzug gebracht werden.

Bei geschenkten und bei ererbten Liegenschaften gilt als Erwerbspreis derjenige Betrag, welcher der Festsetzung der für den betreffenden Erbgang oder für die Schenkung geschuldeten Erbschafts- oder Schenkungssteuer zugrunde gelegt wurde. Unterlag der Erbgang oder die Schenkung nicht der Abgabepflicht, so gilt die Grundsteuerschätzung im Zeitpunkt des Erwerbes.

Wird nur ein Teil des erworbenen Objektes veräußert, so werden der Erwerbspreis und sämtliche Aufwendungen, namentlich die in lit. *a* bis *f* hievon erwähnten, nur verhältnismässig in Anrechnung gebracht.

Wurde mit einem Grundstück Fahrhabe, welche nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, miterworben, so ist ihr tatsächlicher Wert vom Erwerbspreis abzuziehen.

**§ 30 b.** Als Veräußerungspreis im Sinne von § 30 dieses Dekretes gilt der volle Kapitalwert aller derjenigen in bestimmten Summen ersichtlichen oder sonst bestimmbareren Leistungen, zu denen sich der Erwerber in irgendeiner bindenden Form gegenüber dem Veräußerer oder einer Drittperson verpflichtet hat. Beim Tausche gilt als Veräußerungspreis der Verkehrswert der eingetauschten Objekte. Ist aber in den als Beleg vorgewiesenen Verträgen ein höherer Veräußerungspreis angegeben als wirklich vereinbart, so gilt als Veräußerungspreis der im Vertrag angegebene höhere Betrag.

Begriff des Veräußerungspreises.

Die gemäss Art. 619 ZGB an Miterben ausbezahlten Anteile an dem für das verkaufte Grundstück erzielten Mehrwert sind vom Veräußerungspreis in Abzug zu bringen.

Wird mit einem Grundstück Fahrhabe, die nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, mitveräußert, so ist ihr tatsächlicher Wert vom Veräußerungspreise abzuziehen.

Anrechnung  
von Ver-  
lusten.

**§ 30 c.** Der Steuerpflichtige kann Verluste in Anrechnung bringen, die ihm im gleichen Kalenderjahr aus nicht berufsmässiger Veräusserung auf andern Vermögensobjekten nachweisbar erwachsen sind; ausgenommen hievon sind Verluste, die aus der Veräusserung ausser dem Kanton Bern gelegener Liegenschaften herrühren, sowie Verluste, die einem nicht im Kanton Bern domizilierten Steuerpflichtigen aus der Veräusserung beweglicher Vermögensobjekte erwachsen; Bürgschaftsverluste sind in keinem Falle anrechenbar.

Kommen für die Verrechnung von Verlusten gegen Gewinne verschiedenegeartete Vermögensobjekte oder verschiedene Gemeinden in Betracht, so ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Zunächst ist die Verrechnung auf den gleichgearteten Vermögensobjekten vorzunehmen. (Liegenschaftsverluste mit Liegenschaftsgewinnen, Verluste auf beweglichen Objekten mit Gewinnen auf ebensolchen Objekten.)

Ein allfälliger Verlustüberschuss der einen Art kann alsdann mit Gewinnen auf andersgearteten Objekten verrechnet werden.

Besteht eine Steuerpflicht für Kapital- und Spekulationsgewinne in verschiedenen Gemeinden, so sind die abzugsberechtigten Verluste im Verhältnis der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Gewinne nach den oben niedergelegten Grundsätzen auf sie zu verteilen; wobei die Berücksichtigung eines auf verschiedenartigen Objekten erlittenen Verlustes vorab gegenüber der Gemeinde der gelegenen Sache zu erfolgen hat.

Berichti-  
gungs-  
verfahren.

**§ 30 d.** Hat ein Steuerpflichtiger im Verlaufe des nämlichen Kalenderjahres mehrere Grundstücke veräussert oder ist im Sinne der in § 30 c dieses Dekretes enthaltenen Bestimmungen eine Verrechnung mit Verlusten zuzulassen, so kann nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zur Ermittlung des gesamten steuerpflichtigen Liegenschaftsgewinns eine Berichtigung stattfinden.

Das Berichtigungsbegehren ist bei Folge des Verzichtes innert drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Veranlagung stattgefunden hat, der Steuerverwaltung einzureichen. Für die weitere Behandlung sind die Vorschriften über die Veranlagung, Rekurs- und Beschwerdeführung analog anwendbar. Die Rechtskraft der Einschätzung wird durch die Einreichung des Begehrens nicht

berührt. Dagegen wird die Vollstreckung bis zur rechtskräftigen Erledigung des Berichtigungsverfahrens eingestellt. Die Sicherstellung nach § 61 dieses Dekretes bleibt vorbehalten.

14. November  
1935

**§ 31, Absatz 4:**

Hat der Steuerpflichtige im betreffenden Steuerjahr im Kanton Bern weder Wohn- noch Geschäftssitz oder einen Aufenthalt im Sinne von Art. 17, Ziffer 2 oder 3, StG, so erfolgt die Veranlagung in derjenigen Gemeinde, in welcher die die Steuerpflicht begründende Tätigkeit ganz oder zum grössten Teil stattgefunden hat.

Die nach dem 31. Dezember 1935 erzielten Liegenschaftsgewinne, einschliesslich Miterbenanteile gemäss Art. 619 ZGB werden unabhängig von der ordentlichen Einkommenssteuerveranlagung verlangt, und zwar in der Gemeinde, in welcher die veräusserten Grundstücke liegen. Liegen sie in mehreren Gemeinden, so erfolgt die Veranlagung in derjenigen Gemeinde, in welcher der Teil mit der grössten Grundsteuerschätzung liegt, unter Vorbehalt der Verteilung der Gemeindesteuer unter sämtliche Gemeinden, in welchen die veräusserten Grundstücke liegen. Massgebend für die Verteilung ist das Verhältnis, in welchem der erzielte steuerrechtliche Mehrerlös auf die einzelnen Teile entfällt; ist dieses Verhältnis nicht feststellbar, so findet die Verteilung im Verhältnis der Grundsteuerschätzungen der einzelnen Teile statt. Für das Verteilungsverfahren gelten die Vorschriften des Dekretes über die Gemeindesteuern vom 30. September 1919.

In § 32 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz eingeschoben:

Über die veranlagten Liegenschaftsgewinne wird durch die Veranlagungsbehörde ein besonderes Register geführt, das in seinen Auswirkungen den ordentlichen Steuerregistern gleichgestellt ist.

In § 33 fällt der Hinweis auf Art. 27 StG dahin.

**§ 34, Absatz 1:**

Die nach Gemeindereglement zuständigen Gemeindebehörden besorgen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde die ihnen durch Gesetz, Dekret und Verordnung zugewiesenen Obliegenheiten im Steuerwesen (Art. 44, Abs. 3, StG).

14. November  
1935.

*Absatz 2, lit. g:*

- g) Wahl der von der Gemeinde zu bestimmenden Mitglieder der Veranlagungsbehörde im Sinne von Art. 46, Absatz 1, Ziffer 3, StG, und Vornahme von durch Gesetz, Dekret, Instruktion oder besondere Anfrage verlangten Meldungen an die Veranlagungsbehörden und unter sich.

**§ 36** Das Marginale lautet:

2. Veranlagungsbehörden.

**§ 37.** Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen werden, soweit nicht durch Dekret andere Behörden damit betraut sind, für jede Gemeinde die notwendigen Kommissionen bestellt. Sie setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Mitgliedern. Die Vorsitzenden und deren Ersatzmänner werden vom Regierungsrat gewählt. Dieser wählt ferner für jeden Amtsbezirk sowie für den Kreis Bern-Stadt sechs bis zwölf Mitglieder und drei bis sechs Ersatzmänner, von welchen jeweils ein bis drei zu den Kommissionssitzungen einzuberufen sind. Jede Gemeinde wählt ihrerseits zwei bis sechs, die Gemeinde Bern bis zehn Mitglieder, und ein bis drei Ersatzmänner. Der Regierungsrat stellt im weitern das nötige Personal zur Verfügung.

Die Wahlen gelten für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Mit Ausnahme der ständigen Steuerfunktionäre von Staat und Gemeinden bleibt die Wählbarkeit auf 2 Amtsdauern begrenzt. Der Veranlagungsbehörde dürfen nur Personen angehören, welche steuerpflichtig und ihren gesetzlichen Steuerverpflichtungen nachgekommen sind.

Die Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung.

**§ 38.** Der Vorsitzende bestimmt in möglichst regelmässigem Turnus je nach fachlicher Eignung die Zahl der zu den Kommissionssitzungen einzuberufenden Mitglieder oder Ersatzmänner, und zwar so, dass stets gleichviel von der Gemeinde gewählte Mitglieder oder Ersatzmänner einberufen werden, wie vom Regierungsrat ernannte. Er setzt auch Ort und Datum der Kommissionssitzungen fest und bezeichnet den Protokollführer; auf seine Anordnung hin ist dieser von der Gemeinde zu stellen.

**§ 39.** Unselbständig erwerbende Personen werden durch Ver- 14. November  
fügung des Vorsitzenden eingeschätzt; ausgenommen sind diejenigen 1935.  
Fälle, in denen hinsichtlich der Taxation des Einkommens II. Klasse  
Differenzen bestehen.

**§ 45.** Die nach Gemeindereglement zuständige Gemeindebehörde  
entwirft unter Zugrundelegung der Steuerregister, der Wohnsitz-  
register und anhand sonstiger Wahrnehmungen ein Verzeichnis sämt-  
licher im betreffenden Steuerjahr neu einzuschätzender Steuerpflich-  
tiger der Gemeinde und stellt einem jeden ein Formular einer Ein-  
kommenssteuererklärung zu.

II. Ein-  
schätzungs-  
verfahren.  
1. Im allge-  
meinen.  
a. Selbstein-  
schätzung.

Das Formular zu diesen Erklärungen wird durch die Steuer-  
verwaltung aufgestellt und den Gemeinden durch den Staat abgegeben.

**§ 46.** Jeder nach § 21 dieses Dekretes im betreffenden Steuer-  
jahre neu zu veranlagende Steuerpflichtige hat binnen einer durch  
Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich be-  
kanntzumachenden Frist von 14 Tagen dem Einwohnergemeinderat  
eine Selbstschätzungserklärung einzureichen, worin er sein steuer-  
pflichtiges Einkommen genau angibt (Art. 26 StG).

Er hat sich zu diesem Zwecke des amtlichen Formulars zu bedienen  
und alle auf ihn zutreffenden Rubriken genau und wahrheitsgemäss  
auszufüllen sowie es mit seiner eigenhändigen Unterschrift oder der-  
jenigen eines Bevollmächtigten zu versehen; eine blosser briefliche  
Mitteilung ersetzt die Einreichung des Formulars nicht.

Reicht der Steuerpflichtige eine Selbstschätzungserklärung inner-  
halb der festgesetzten Frist und nach wiederholter, schriftlich oder  
öffentlich erlassener Aufforderung innerhalb fünf Tagen nicht ein,  
so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung  
seines Einkommens Einsprache zu erheben, sofern er nicht nach-  
weist, dass er infolge Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienstes  
daran verhindert war (Art. 26 StG).

Die Bekanntmachung im Sinne von Absatz 1 und 3 dieses Para-  
graphen hat durch Publikation im Amtsanzeiger oder durch persönliche  
schriftliche Aufforderung zu geschehen.

Für die Veranlagung der Liegenschaftsgewinne stellt die kan-  
tonale Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen sogleich nach erhal-



14. November 1935. tener Mitteilung über den erfolgten Grundbucheintrag durch eingeschriebene Postsendung oder gegen Empfangsbescheinigung ein Steuererklärungsformular zu. Zu diesem Zwecke wird sie durch den Grundbuchführer binnen 20 Tagen seit dem Eintrag über die erfolgte Handänderung durch amtliches Formular benachrichtigt. Die Steuererklärung ist binnen 30 Tagen seit Zustellung des Formulars mit den erforderlichen Belegen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Eine zweite Aufforderung findet nicht statt; vielmehr erfolgt bei Unterlassung der Einreichung ohne weiteres die amtliche Einschätzung.

Spekulations- und Kapitalgewinne, die aus der Veräusserung beweglicher Objekte herrühren, werden im ordentlichen Taxationsverfahren veranlagt.

**§ 49.** Der Steuerpflichtige hat im amtlichen Schätzungsformular für die ordentliche Veranlagung die in dem der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahre gemachten Spekulations- und Kapitalgewinne anzugeben, soweit diese nicht auf veräusserten Liegenschaften erzielt wurden.

**§ 50.** Die eingegangenen Selbstschätzungserklärungen werden durch die nach Gemeindereglement zuständige Behörde begutachtet. Diese Begutachtung hat sich auch auf die Einschätzung von Steuerpflichtigen zu beziehen, die eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben.

Auch die der kantonalen Steuerverwaltung einzureichenden Steuererklärungen für zu veranlagenden Liegenschaftsgewinn werden den Gemeinden zur Begutachtung überwiesen. Die Begutachtung und Rücksendung hat längstens innert 30 Tagen nach Erhalt zu erfolgen. Nichteinhaltung der Frist gilt als Verzicht auf die Antragstellung.

**§ 52.** Nach stattgefundener Begutachtung überweist der Gemeinderat die Selbstschätzungserklärungen und Steuerregister der Veranlagungsbehörde (§ 36 und ff.), welche die Aufgabe hat, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschätzungen abzuändern, und endlich alle im betreffenden Steuerjahre zu veranlagenden Steuerpflichtigen, von welchen aus irgendeinem Grunde eine Selbstschätzungserklärung

b. Amtliche  
Schätzung.  
aa. Gemeinde-  
behörde.

bb. Veran-  
lagungs-  
behörde.

nicht vorliegt, nach Kenntnisnahme der Begutachtung durch die 14. November  
Gemeinde, von Amtes wegen einzuschätzen. 1935.

Die Veranlagungsbehörde oder deren Vorsitzender ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die notwendigen mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen. (Vgl. Art. 46, Absatz 2, StG). Sie können namentlich auch die Einreichung der Bücher und anderer Beweismittel verlangen oder sie beim Pflichtigen selbst einsehen oder durch Sachverständige prüfen lassen, sofern der Pflichtige gesetzlich zur Buchführung verpflichtet ist. Verweigert der Steuerpflichtige die Vorlegung der Bücher, so sind ihm im Falle eines Rekurses wegen Beweisverweigerung unter allen Umständen der Höchstbetrag der fixen Gebühr und sämtliche Rekurskosten aufzuerlegen.

Stützt sich eine beabsichtigte Abänderung der Selbstschätzung nicht auf schlüssige Belege, wie Lohnausweise und dergleichen, so soll der Steuerpflichtige vorher schriftlich oder mündlich einvernommen werden.

Die Veranlagungsbehörde führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll, über dessen Anlage und Führung der Regierungsrat das Nötige verordnen wird.

In § 54, Absatz 4, ist der Anfang wie folgt abzuändern:

«Art. 28 des Steuergesetzes...»

§ 54<sup>bis</sup>. Die zuständige Veranlagungsbehörde prüft die eingereichten Rekurse und eröffnet das Ergebnis mit entsprechender Abänderung der Veranlagungsverfügung dem Rekurrenten durch eingeschriebenen Brief. Gleichzeitig fordert sie den Rekurrenten auf, ihr binnen 14 Tagen bekanntzugeben, ob er die Weiterleitung des Rekurses an die Rekurskommission verlange. Wird die Weiterleitung nicht oder nicht rechtzeitig verlangt, so erwächst das mitgeteilte Ergebnis in Rechtskraft. Die Veranlagungsbehörde gibt der kantonalen Steuerverwaltung und der zur Rekurshebung befugten Gemeinde von der Abänderung ihrer seinerzeitigen Veranlagungsverfügung Kenntnis und stellt ihnen die bezüglichen Akten zur Verfügung. Gegen die abgeänderte Einschätzung ist der Rekurs der kantonalen Steuerverwaltung und des Einwohnergemeinderates gemäss Art. 29, Abs. 1 und 2, StG gegeben.

I. Steuer-  
einzug.

**§ 55.** Die Staatssteuern werden durch den Einwohnergemeinderat jährlich einmal oder ratenweise innerhalb der vom Regierungsrate festgesetzten Frist einkassiert.

Der Bezug der Liegenschaftsgewinnsteuer ist sofort nach Mitteilung der Einschätzung in die Wege zu leiten.

Ist eine Schätzung nur teilweise bestritten, so ist der Steuerbetrag einschliesslich Zuschlagssteuer von dem unbestrittenen Teil der Schätzung bis zum ordentlichen Bezugstermin zu bezahlen. Zum mindesten ist die Steuer von der in der Steuererklärung oder vor der Veranlagungsbehörde anerkannten Schätzung zu begleichen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die Steuer auch von dem bestrittenen Schätzungsbetrag, unter Vorbehalt der Rückforderung, zu entrichten; fällt der eingereichte Rekurs zu seinen Gunsten aus, so wird ihm der allfällig zuviel bezahlte Betrag mit Zins zu 4 % zurückerstattet.

Die Steuerzuschläge werden im Bezugsverfahren ausgemittelt gemäss den von der Finanzdirektion zu erlassenden Instruktionen und Weisungen. Die Finanzdirektion bestimmt auch den Bezugsort für die Steuerzuschläge. Sie kann anordnen, dass diese Zuschläge in den Bezugsrodel nur einer Gemeinde eingetragen werden, und dass dafür ein besonderer Bezugsrodel angelegt wird.

Die Berechnung der Steuer für nach dem 31. Dezember 1935 erzielte, in II. Klasse steuerpflichtige Liegenschaftsgewinne erfolgt gemäss der nach Art. 31 StG festgelegten Steueranlage und es treten die in Art. 32 StG vorgesehenen Steuerzuschläge dann ein, wenn der Betrag der Staatssteuer ohne Armen- und Arbeitslosensteuer auf diesen Gewinnen für sich allein die in Art. 32 StG angegebenen Beträge überschreitet. Die Höhe dieser Zuschläge richtet sich nach dem Totalbetrage der Steuer ohne Armen- und Arbeitslosensteuer, welche ein Steuerpflichtiger für die von ihm im Laufe des betreffenden Kalenderjahres erzielten steuerpflichtigen Liegenschaftsgewinne (Spekulations- und Kapitalgewinne, einschliesslich Miterbenanteile im Sinne von Art. 619 ZGB) an den Staat zu entrichten hat, gleichgültig, ob diese in einem oder in mehreren Verfahren veranlagt oder ob die verschiedenen Veranlagungen im gleichen oder in verschiedenen Kalenderjahren durchgeführt wurden.

14. November  
1935.**§ 57, neues Alinea 3:**

Für den Bezug der Steuer auf Liegenschaftsgewinn fällt die öffentliche Einladung dahin.

**§ 61** wird durch folgenden Schlussabsatz ergänzt:

Für den Betrag der Steuer auf Liegenschaftsgewinn kann vom Zeitpunkte der Mitteilung der amtlichen Einschätzung an vom Steuerpflichtigen eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Sicherstellungsverfügung der kantonalen Finanzdirektion ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des *Art. 80* des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

**§ 62, Abs. 2,** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Entschädigungen und Auslagenvergütungen der Mitglieder der Veranlagungsbehörden werden durch Verordnung festgesetzt.

In den §§ 32, 34, Abs. 2, lit. *a, b* und *f*, 41, 42, 43, 53 und 54 wird der Ausdruck Bezirkssteuerkommission durch Veranlagungsbehörde ersetzt.

**II. Schluss- und Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten.**

Die Veranlagung der in Klasse II steuerpflichtigen, anlässlich der Veräusserung von im Kanton Bern gelegenen Grundstücken bis zum 31. Dezember 1935 erzielten Spekulations- und Kapitalgewinne und Miterbenanteile erfolgt im gleichen Verfahren mit dem übrigen steuerpflichtigen Einkommen. Für Steuerpflichtige, welche in den Jahren 1935 oder 1936 keinen Wohnsitz im Kanton Bern hatten oder haben, findet diese Veranlagung in derjenigen Gemeinde statt, in welcher die veräusserten Grundstücke oder der Teil mit der grössten Grundsteuerschätzung liegen. Die Steuerpflicht für diese Liegenschaftsgewinne besteht ohne Rücksicht auf die Wohnsitzverhältnisse des Steuerpflichtigen.

1. Über-  
gangsbe-  
stimmung.

Steuerpflichtige, welche ihren Steuerverpflichtungen gegenüber dem Staate und den Gemeinden bisher nicht oder unvollständig nachgekommen sind, welche sich aber im Laufe des Jahres 1936 freiwillig zur Nachzahlung der verschlagenen Steuerbeträge im einfachen Betrage auf 10 Jahre zurück (also für die Jahre 1926—1935) melden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Ausweise vorlegen, sind von

2. Amnestie-  
bestimmung.

14. November 1935. der Entrichtung der dreifachen Nachsteuer (Art. 40 Steuergesetz) für diese Jahre befreit. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in den zurzeit hängigen Nachsteuerfällen diese Grundsätze ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung für Fälle, in welchen infolge Vermögensverheimlichung bei der Aufnahme von Nachlass- oder Vormundschaftsinventaren, die der Steuerverwaltung vorzulegen waren, begangene Steuerhinterziehungen verdeckt wurden.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Verschlagsfälle, die später zur Kenntnis der Behörden gelangen, zu veröffentlichen.

3. Inkraft-  
treten.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1936 in Kraft.

Bern, den 14. November 1935.

Im Namen des Grossen Rates,

Der I. Vizepräsident:

**G. Bühler.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

18. November  
1935.

# Verordnung

über

## die Erhebung einer jährlichen Abgabe von Liegenschaften juristischer Personen.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 27, Ziffer IX, des Gesetzes vom 30. Juni 1935  
über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts  
im Staatshaushalt,

auf den Antrag der Direktionen der Justiz und der Finanzen,

verordnet:

**§ 1.** Die Veranlagung und der Bezug der jährlichen Abgabe, welche die juristischen Personen gemäss Art. 27, Ziffer IX, des Gesetzes vom 30. Juni 1935 zu entrichten haben, werden der kantonalen Steuerverwaltung übertragen. Sie legt ein Verzeichnis aller Abgabepflichtigen an und führt dies fortlaufend weiter.

**§ 2.** Die Anlage und die Weiterführung erfolgt gestützt auf die Meldungen der Gemeinden. Diese haben innert der von der Finanzdirektion festgesetzten Frist auf amtlichem Formular den Bestand der Liegenschaften der juristischen Personen des privaten Rechts zu Beginn des Jahres 1935 der Steuerverwaltung zu melden.

**§ 3.** In diesen Meldungen sind besonders anzugeben:

- a) die juristischen Personen des privaten Rechts, welche religiöse, gemeinnützige, ideale oder wohltätige Zwecke verfolgen, die Art dieses Zweckes und die Grundstücke, welche diesem Zwecke dienen;
- b) die Baugenossenschaften, welche Wohnungen statutengemäss nur an Genossenschafter zum Zwecke eigenen Wohnens vermieten;
- c) die Grundstücke oder deren Teile, in welchen die juristischen Personen ihren Gewerbebetrieb ausüben. — Die Vermietung von Häusern oder Wohnungen bzw. die Verpachtung von Liegenschaften gilt nicht als Gewerbebetrieb.

18. November  
1935.

**§ 4.** Die Steuerverwaltung prüft diese Meldungen, insbesondere ob und in welchem Umfange die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabepflicht vorliegen. Sie kann unter Fristansetzung von den juristischen Personen die nötigen Auskünfte und die Vorlage von Beweismitteln verlangen. Nach deren Eingang macht sie weitere notwendige Feststellungen und unterbreitet das Geschäft der Finanzdirektion zur Antragstellung an den Regierungsrat.

**§ 5.** Alljährlich nach Eintritt der Rechtskraft der berichtigten Grundsteuerregister melden die Gemeinden, gemäss den besondern Weisungen, alle Änderungen an Grundeigentum abgabepflichtiger juristischer Personen der Steuerverwaltung (Neuerwerbungen, Veräusserungen, Änderungen der Grundsteuerschätzungen, Untergang von Objekten, Änderungen der Kulturart oder Wertklasse sowie der Zweckbestimmung usw.).

**§ 6.** Auf Grund der Meldungen der Gemeinden und allfälliger Entschiede des Regierungsrates erfolgt die Anlage und Weiterführung der Abgaberegister. Die Steuerverwaltung teilt dem Pflichtigen den zu bezahlenden Betrag auf einem Einzahlungsschein mit.

Dieser kann innert einer Frist von 14 Tagen:

- a) eine Befreiung von der Abgabepflicht geltend machen, sofern die Frage vom Regierungsrat noch nicht entschieden ist;
- b) gegen die Festsetzung der Abgabe beim Präsidenten des Verwaltungsgerichts Beschwerde einreichen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**§ 7.** Die Finanzdirektion wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Weisungen zu erlassen.

Bern, den 18. November 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**E. Meyer.**

19. November  
1935.

# D e k r e t

betreffend

## die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter.

---

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 31 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932, Art. 14 des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906 und Art. 7 des Abänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1913,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** Für jedes im Kantonsgebiet gehaltene Fahrrad ist zur Deckung des durch seine Benützung im öffentlichen Verkehr verursachten Schadens eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:

Fr. 30,000 für ein Personenschadenereignis;

Fr. 20,000 für eine beschädigte Person;

Fr. 3,000 für Sachbeschädigungen.

Die jährliche Prämie wird vom Staate geleistet.

**§ 2.** Die Polizeidirektion des Kantons Bern schliesst mit einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung ab, der alle Halter von Fahrrädern beizutreten haben, sofern sie sich nicht bereits über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Umfange des § 1 ausweisen können.

**§ 3.** Die vom Fahrradhalter zu bezahlende Gebühr für die Versicherungsprämie, die Kontrolle und das Abzeichen beträgt Fr. 4 im Jahr. Dieser Betrag reduziert sich auf eine vom Regierungsrat festzusetzende Gebühr für Kontrolle und Abzeichen, wenn der Nachweis



19. November 1935. erbracht wird, dass bereits Haftpflichtversicherungsschutz mindestens in der Höhe der in § 1 festgelegten Deckungssummen besteht.

Wird der Nachweis erbracht, dass ein Fahrrad ausschliesslich von schulpflichtigen Kindern verwendet wird, beträgt die Gebühr Fr. 3 im Jahr.

**§ 4.** Als Versicherungsnachweis dient ein Abzeichen, das alljährlich zu lösen und am Fahrrad zu befestigen ist. Das Abzeichen ist nur mit dem Fahrrad übertragbar.

**§ 5.** Wer ein Fahrrad benützt, für das keine gültige Versicherung besteht, hat die Gebühr mit einem Zuschlag von Fr. 10 für die Kontrolle nachzubezahlen.

Die Polizei ist berechtigt, Fahrräder, welche benutzt werden, ohne dass eine Versicherung abgeschlossen wurde, zu beschlagnahmen bis zur Bezahlung der in § 3 festgesetzten Gebühr.

**§ 6.** Streitigkeiten über die Gebührenpflicht entscheidet der Regierungsstatthalter nach den Vorschriften des Dekretes vom 11. November 1935 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter.

**§ 7.** Das Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt und alle weitem erforderlichen Vorschriften erlassen.

Bern, den 19. November 1935.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**K. Ilg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# D e k r e t

19. November  
1935.

über

**die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die zeitliche Geltung des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933 wird unter Vorbehalt von § 2 dieses Dekretes auf die Zeit vom 1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1937 ausgedehnt, sofern nicht ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse eine Abänderung in einem früheren Zeitpunkt bedingen.

§ 2. Die Versicherung des Staatspersonals, das der Hülfskasse oder der bernischen Lehrerversicherungskasse angehört, ist nach Massgabe der tatsächlichen Besoldung zu bestimmen.

§ 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug des Dekretes beauftragt.

Bern, den 19. November 1935.

**Im Namen des Grossen Rates,**

Der Präsident:

**K. Ilg.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

22. November  
1935.

# Reglement

über

**die Patentprüfungen von Handelslehrern vom 27. Oktober 1931.**

**Abänderung.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

Das Reglement über die Patentprüfungen von Handelslehrern vom 27. Oktober 1931 wird wie folgt abgeändert:

1. Die Herbstprüfung fällt fortab weg, erstmals im Herbst 1937. In § 1 sind die Worte „und im Herbst“ sowie „und Ende Juli“, in § 3 die Worte „bzw. 15. September“ zu streichen.

2. In § 9, Al. 1, erhält der zweite Satz folgende Fassung: „Das Maturitätszeugnis kann durch einen andern, von der Kommission als gleichwertig anerkannten Ausweis ersetzt werden.“

3. In § 15 erhält der zweite Satz folgende Fassung:  
„Ausser den in § 4 genannten Ausweisen hat er das Handelslehrerpatent mit einem Ausweis über ausreichende Sprachstudien oder ein Lehrpatent sprachlich-historischer Richtung vorzulegen.“

Bern, den 22. November 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Hubert.**

# Beschluss des Regierungsrates

11. Dezember  
1935.

betreffend

**Inkraftsetzung des Art. 4, lit. *a* bis *f* (Neuorganisation des Obergerichtes) des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 28 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt,

beschliesst:

1. Art. 4, lit. *a* bis *f*, des Gesetzes tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

2. Der Appellationshof wird ermächtigt, alle Prozesse, die auf den 1. Januar 1936 noch rechtshängig sind, im Einverständnis mit den Parteien in der Dreierbesetzung zu erledigen.

3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Dezember 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

27. Dezember  
1935.

## Verordnung

betreffend

### den Hausierhandel mit lebendem Geflügel.

#### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917, betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, Art. 120 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 30. August 1920 und Art. 20 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921,

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Ausübung des Hausierhandels mit lebendem Nutzgeflügel ist nur dem Inhaber des Patentes gestattet.

§ 2. Die Patente werden von der kantonalen Landwirtschaftsdirektion ausgestellt.

Sie werden nur an Personen erteilt

- a) die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b) die handlungsfähig sind oder, sofern ihnen diese Eigenschaft abgeht, die Zustimmung des Vormundes besitzen;
- c) einen guten Leumund geniessen;
- d) mit keiner ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind.

An Personen, die wegen gemeiner Verbrechen, schwerer Vergehen, Trunksucht oder Vagantität Freiheitsstrafen erlitten haben, oder die sich wiederholt gegen die Vorschriften über den Hausierhandel oder die Tierseuchengesetzgebung vergangen haben, soll in der Regel kein Patent erteilt werden.

Die Gesuchsteller haben ihrem Gesuch um Erteilung des Patentes 27. Dezember ein Leumundszeugnis der Wohnsitzgemeinde und einen Auszug aus dem Strafregister beizulegen. 1935.

§ 3. Die Patentgebühr beträgt jährlich Fr. 100. Sie fällt in die Tierseuchenkasse.

§ 4. Bei Ausstellung des Patentes ist eine Kautions von Fr. 100 in bar zu leisten. Das Verfügungsrecht über diese Kautions steht der Landwirtschaftsdirektion zu zur Deckung von Ansprüchen infolge Verschleppung einer Geflügelseuche oder infolge Verletzung sittenpolizeilicher Vorschriften, sowie zur Sicherstellung von Bussen und Gerichtskosten. Der Patentinhaber hat das Verfügungsrecht der Landwirtschaftsdirektion unterschriftlich anzuerkennen.

§ 5. Für die Ausübung des Hausierhandels mit Nutzgeflügel gelten die Vorschriften der Art. 19, 21 und 27 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.

§ 6. Ausgestellte Patente können von der Landwirtschaftsdirektion vor Ablauf der Patentdauer ohne Rückerstattung der bezogenen Patentgebühren zurückgezogen werden, wenn der Patentinhaber

1. wegen Bettels bestraft wird;
2. der Ordnung und guten Sitte widersprechende Handlungen begeht oder öffentliches Ärgernis erregt;
3. unsittliche Schriften, Lieder und Bilder oder Waren, welche vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, feilbietet;
4. durch Belästigung des Publikums, schwindelhafte Anpreisung seiner Ware, durch Prellerei oder sonstwie zu begründeten Klagen Anlass gibt;
5. die für einen Patentinhaber vorgeschriebenen Eigenschaften (Art. 2) verliert;
6. das auf ihn ausgestellte Patent einer andern Person aushändigt.

§ 7. Wer, ohne ein Patent zu besitzen, den Hausierhandel mit Nutzgeflügel betreibt oder den in Ausführung der Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom

27. Dezember 1935. 13. Juni 1917 erlassenen Bestimmungen über den Hausierhandel mit Nutzgeflügel zuwiderhandelt, wird bestraft (Bundesgesetz Art. 40 ff. und Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz Art. 120 und 269).

Bern, den 27. Dezember 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**